

# **SO\_GERICHTE STBER.2021.72 vom 3. November 2022**

SO Obergericht, 2022-11-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_STBER.2021.72](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2021.72)

FR: SO\_GERICHTE STBER.2021.72 du 3 novembre 2022

IT: SO\_GERICHTE STBER.2021.72 del 3 novembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

ff.).

#### **E. 1.1**

Eine Massnahme ist gemäss Art. 56 Abs. 1 StGB anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen (lit. a), ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (lit. b) und die Voraussetzungen von Art. 59 bis 61, 63 oder 64 StGB erfüllt sind (lit. c). Festzuhalten ist dabei, dass die Voraussetzungen für eine Massnahme gemäss Art. 56 Abs. 1 lit. a und b StGB in einem gewissen gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis stehen: Sofern eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (lit. a), ist die öffentliche Sicherheit betroffen (lit. b). Das Gericht hat sich bei der Anordnung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung abzustützen, die sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters sowie über die Art und Wahrscheinlichkeit weiterer möglichen Straftaten äussert (Art. 56 Abs. 3 StGB).

#### **E. 1.2**

Die Anordnung einer Massnahme kann einen schuldüberschreitenden Eingriff in die Persönlichkeit eines Täters darstellen und bedarf daher einer besonderen Legitimation. Erst wenn eine schuldangemessene Freiheitsstrafe den spezialpräventiven Bedürfnissen nicht ausreichend gerecht zu werden vermag, lässt sich eine Massnahme begründen (Marianne Heer in: BSK StGB I, Art. 56 StGB N 30). 2. Allgemeine Ausführungen zur Verwahrung

#### **E. 1.3**

Das sog. Doppelverwertungsverbot besagt, dass Umstände, die zur Anwendung eines höheren oder tieferen Strafrahmens (z.B. eines qualifizierten oder privilegierten Tatbestandes) führen, innerhalb des geänderten Strafrahmens nicht noch einmal als Straferhöhungs- oder Strafminderungsgrund berücksichtigt werden dürfen, weil dem Täter sonst der gleiche Umstand zweimal zur Last gelegt oder zugute gehalten würde (BGE 118 IV 342 E. 2b S. 347; siehe auch BGE 141 IV 61 E. 6.1.3 S. 68). Indes kann der Richter dem Ausmass eines qualifizierenden oder privilegierenden Tatumstandes bei der Strafzumessung Rechnung tragen (BGE 118 IV 342 E 2.b, bestätigt in BGE 120 IV 72 E 2.b).

##### **E. 1.3.1**

Gutachten des IRM Bern vom 20. Juli 2016 Das rechtsmedizinische Gutachten des IRM Bern über den Todesfall von †E.\_\_\_\_ vom 20. Juli 2016 kommt zu folgenden Schlüssen (AS 786 ff.): Der Leichnam weist drei Durchschüsse im Bereich des Rumpfes auf. Eine Durchschussverletzung mit Einschuss an der Schulterrückseite rechts (Einschuss Nr. 6) und

Ausschuss mittig der rechten Brustwarze (Ausschuss Nr. 1). Eine weitere Durchschussverletzung mit Einschuss an der linken Brustkorbrückseite (Einschuss Nr. 7) und Ausschuss im Bereich des Mittelbauches rechtsseitig (Ausschuss Nr. 2). Schliesslich eine Durchschussverletzung mit Einschuss an der linken Flanke, rückseitig (Einschuss Nr. 8) und Ausschuss im Bereich des rechten Unterbauches (Ausschuss Nr. 3). Hinzu komme eine Durchschussverletzung mit Einschuss an der linken Oberschenkelvorderseite (mutmasslicher Einschuss Nr. 4) und Ausschuss an der linken Oberschenkelrückseite (mutmasslicher Ausschuss Nr. 9). Im rechten Unterarm daumenseitig sei ein Steckschuss festgestellt worden (Steckschuss Nr. 5). Dabei handle es sich um einen sekundären Einschuss, welcher zwanglos auf die Ausschussverletzung Nr. 2 zurückzuführen sei. Folgen der Schussverletzungen seien u.a. eine Überwässerung des Gehirns (Hirnödem), ein Hämatothorax beidseits (rechte Brusthöhle ca. 200ml Blut, linke Brusthöhle ca. 450 ml Blut), ca. 800 ml Blut in der Bauchhöhle sowie eine massive Einblutung in die Fetteinhüllung der linken Nebenniere. In der Beurteilung sei ein schussbedingtes Brustkorb- und Bauchtrauma bei drei Durchschüssen im Rumpfbereich sowie Extremitätenverletzungen bei Durchschuss des linken Oberschenkels und Steckschuss im rechten Unterarm zu konstatieren. Bei den Schussverletzungen 6-8 handle es sich um relative Nahschüsse. Tendenziell dürfte die Schussentfernung der drei Rumpfdurchschüsse von oben (Nr. 6) nach fusswärts (Nr. 7 und 8) zugenommen haben. Alle drei Rumpfdurchschüsse hätten lebensgefährliche Verletzungen verursacht, wobei die schwerwiegendste Verletzung (7/2) eine ZerreiSSung der Bauchhauptschlagader mit ca. 800 ml Blut in der Bauchhöhle, Einblutungen in das Darmgekröse und grosses Netz sowie ein ausgedehntes Retroperitonealhämatom (Blutung in die Weichteile hinter dem Bauchfell) nach sich gezogen habe. Zum Zeitpunkt der Entstehung sämtlicher Verletzungen habe das Opfer noch gelebt. Die Schussrichtung des Durchschusses am linken Oberschenkel lasse sich rechtsmedizinisch nicht abschliessend beurteilen. Die Gesamtheit der Befunde wäre mit einer Schussrichtung von vorne nach hinten vereinbar. Der Schusskanal verlaufe durch das Weichteilgewebe ohne unmittelbar lebensgefährliche Verletzungen von Knochen, grösseren Gefässen oder Nerven. Todesursache sei ein Verbluten nach Innen und Aussen. In den Akten befindet sich auch eine Bildmappe, welche die Verletzungen dokumentiert (AS 806 ff.).

### **E. 1.3.2**

Rechtsmedizinisches Gutachten über den Beschuldigten Gemäss rechtsmedizinischem Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Beschuldigten vom 4. Juli 2016 durch das IRM Bern, datierend vom 12. Juli 2016 (AS 777 ff.), wurden bei diesem mehrere Bagatellverletzungen festgestellt: Eine oberflächliche Hautvertrocknung an der Gesichtshaut bzw. den Ohrläppchen als Folge stumpfer Gewalteinwirkung, welche älter erscheine und nicht mit dem Tatzeitpunkt vom 4. Juli 2016 vereinbar sei. Desweitem fleckförmige Hauteinblutungen an der linken Oberarmaussenseite, eine oberflächliche Hautabtragung am linken Ellenbogen sowie eine wegdrückbare Hautrötung an der linken Flanke, ebenfalls Folge stumpfer Gewalteinwirkung. Diese Verletzungen erschienen vom Aspekt her frisch und wären mit dem Tatzeitpunkt vereinbar. Verletzungen, welche einen konkreten Hinweis auf eine körperliche Auseinandersetzung gäben, zeigten sich nicht.

### **E. 1.3.3**

Forensisch-toxikologischer Abschlussbericht Gemäss dem forensisch-toxikologischen Abschlussbericht des IRM Bern vom 8. September 2016 (816 ff.) konnte beim

Beschuldigten Kokain, jedoch kein Ethanol nachgewiesen werden. Da zwischen der Tat und der Blutentnahme sechs Stunden vergangen seien, sei allfällig im Tatzeitpunkt im Blut vorhanden gewesener Ethanol während dieser Zeit vollständig durch den Stoffwechsel des Körpers abgebaut worden. Im Blut seien kein Kokain und keine Kokain-Stoffwechselprodukte nachgewiesen worden. Der letzte Konsum müsse somit ca. zwei Tage oder mehr vor der Blutentnahme erfolgt sein. Zum Zeitpunkt der Tat sei der Beschuldigte somit nicht unter dem Einfluss von Kokain gestanden. Die Haaranalysenresultate würden bestätigen, dass es sich beim Beschuldigten um einen Kokain-Konsumenten handle. Das negative Analysenresultat an der Blutprobe für Benzoyllecgonin spreche gegen einen regelmässigen Konsum in den letzten Tagen vor dem Ereignis.

#### **E. 1.4**

Bei der Täterkomponente sind einerseits das Vorleben, bei dem vor allem Vorstrafen, auch über im Ausland begangene Straftaten (BGE 105 IV 225 E. 2), ins Gewicht fallen – Vorstrafenlosigkeit wird neutral behandelt und bei der Strafzumessung nur berücksichtigt, wenn die Straffreiheit auf aussergewöhnliche Gesetzestreue hinweist (BGE 136 IV 1) – und andererseits die persönlichen Verhältnisse (Lebensumstände des Täters im Zeitpunkt der Tat), wie Alter, Gesundheitszustand, Vorbildung, Stellung im Beruf und intellektuelle Fähigkeiten zu berücksichtigen. Des Weiteren zählen zur Täterkomponente auch das Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren, also ob er einsichtig ist, Reue gezeigt, ein Geständnis abgelegt oder bei den behördlichen Ermittlungen mitgewirkt hat, wie auch die Strafempfindlichkeit des Täters. Die Ausländereigenschaft des Täters als solche ist bei der Strafzumessung grundsätzlich irrelevant. Ein Kulturkonflikt kann indes die Tatschuld vermindern und ist diesfalls strafmindernd zu berücksichtigen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Sozialisation des ausländischen Straftäters von den üblichen Wertvorstellungen des Gastlandes erheblich abweicht. Allerdings können dem Ausländer, je länger er in seinem Gastland lebt, desto weniger die Sitten und Gebräuche seines Heimatlandes zugutegehalten werden. Strafminderung wegen eines Kulturkonflikts ist von vornherein ausgeschlossen, wenn der Täter weiss, dass seine Tat auch in seinem Heimatland grundsätzlich strafbar ist (BSK Wiprächtiger/Keller N 127 ff. zu Art. 47). Ebenfalls nicht ohne weiteres zu einer Strafminderung führen die den Beschuldigten zufolge der Verurteilung treffenden ausländerrechtlichen Folgen. Diese drohen jeder ausländischen Person ab einer gewissen Strafhöhe, was gemäss bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht ohne weiteres zu einer besonderen Strafempfindlichkeit führt (Urteil 6B\_296/2014 vom 20. Oktober 2014 E. 3.4). Vorstrafen stellen eines von mehreren täterbezogenen Merkmalen dar und steigern das konkrete Tatverschulden nicht. Das Sachgericht darf Vorstrafen nicht wie eigenständige Delikte im Rahmen einer "nachträglichen Gesamtstrafenbildung" würdigen. Nicht zulässig ist es, eine am Tatverschulden ausgerichtete prozentuale Straferhöhung vorzunehmen, mit der Folge, dass die gleiche Vorstrafe sich je nach Tatverschulden unterschiedlich stark strafferhöhend auswirkt. Damit würde aus dem täterbezogenen Strafzumessungskriterium des Vorlebens ein tatbezogenes gemacht, was der gesetzlichen Konzeption von Art. 47 Abs. 1 StGB widerspricht, wonach Tat- und Täterkomponenten voneinander unabhängige Strafzumessungsfaktoren sind. Auch kann keine Vorstrafe derart strafferhöhend berücksichtigt werden, dass der Täter faktisch ein zweites Mal für die bereits abgeurteilte Tat bestraft wird. Dies liefe sowohl dem Einzeltatschuldprinzip als auch dem Grundsatz "ne bis in idem" zuwider (vgl. Urteil 6B\_249/2014 vom 16. Oktober 2014 E.

### **E. 1.5**

Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist. Hierauf ist in einem zweiten Schritt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die (hypothetische) Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht (BGE 136 IV 55 E. 5.7). Das Bundesgericht drängt in seiner jüngeren Praxis vermehrt darauf, dass Formulierung des Verschuldens und Festsetzung des Strafmasses auch begrifflich im Einklang stehen (Urteile des Bundesgerichts vom 7. Juli 2011, 6B\_1096/2010 E. 4.2; vom 6. Juni 2011, 6B\_1048/2010 E. 3.2 und vom 26. April 2011, 6B\_763/2010 E. 4.1). Um dieser Forderung gerecht zu werden, empfiehlt es sich, bereits zu Beginn der Strafzumessung die objektive Tatschwere ausdrücklich zu qualifizieren (etwa als leicht, mittel, schwer) um damit eine Grundlage für die spätere Gesamteinschätzung des (subjektiven) Verschuldens zu schaffen. Auf diese Weise wird bereits am Anfang der Strafzumessung eine erste ungefähre und hypothetische Einstufung der möglichen Strafe vorgenommen, etwa im Falle einer vorsätzlichen Tötung bei mittlerer Tatschwere im Bereich von 10 - 15 Jahren (bei leichter Tat-schwere 5 - 10 Jahre und in schweren Fällen 15 - 20 Jahre). Diese hypothetische ungefähre Einsatzstrafe gilt es dann anhand der weiteren Strafzumessungskriterien zu verfeinern. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass Verschuldensgewichtung und Einbettung des Strafmasses innerhalb des Strafrahmens im gesamten «Strafzumessungsverlauf» in Einklang stehen (vgl. auch SJZ 100/2004, S. 175 f.).

### **E. 1.6**

Wurde eine Straftat lediglich versucht, ist im Rahmen der Strafzumessung zuerst eine Einsatzstrafe für das gemäss den Vorstellungen des Beschuldigten vollendete Delikt auszusprechen. Diese ist hernach in Anwendung von Art. 22 Abs. 1 StGB zu mindern. Der Umfang der Strafminderung hängt einerseits vom Ausmass der geschaffenen Gefahr, andererseits von den tatsächlichen Folgen der Tat ab (Urteile 6B\_865/2009, E 1.6.1; 6B\_120/2014 E.2.5.1; 6B\_42/2015, E 2.4.1).

### **E. 1.7**

Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser wird durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert, worauf innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre. Vielmehr ist der ordentliche Strafrahmen nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Die Frage einer Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens kann sich stellen, wenn verschuldens- bzw. strafreduzierende Faktoren zusammentreffen, die einen objektiv an sich leichten Tatvorwurf weiter relativieren, so dass eine Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens dem Rechtsempfinden widerspräche. Die verminderte Schuldfähigkeit allein führt deshalb grundsätzlich nicht dazu, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen. Dazu bedarf es weiterer, ins Gewicht fallender Umstände, die das Verschulden als besonders leicht erscheinen lassen (BGE 136 IV 55 E. 5.8, S. 63, mit Hinweisen).

### **E. 1.8**

Strafen von bis zu 180 Tageseinheiten sind grundsätzlich in Form einer Geldstrafe auszusprechen (Art. 34 StGB). Das Gericht kann stattdessen auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn a. eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, oder b. eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (41 Abs. 1 StGB). Es hat die Wahl der Freiheitsstrafe näher zu begründen (Art. 41 Abs. 2 StGB). Die Freiheitsstrafe als eingriffsintensivste Sanktion ist nach der gesetzlichen Konzeption somit nach wie vor (auch nach der auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Revision) «ultima ratio» und kann nur verhängt werden, wenn keine andere, mildere Strafe in Betracht kommt (Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, BBl 1999 2043 f. Ziff. 213.132; BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f.; BGE 144 IV 217 vom 30. April 2018 E. 3.3. 3 mit Hinweisen). Bei der Wahl der Sanktionsart waren auch unter dem früheren Recht als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100 f. mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat entschieden, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und dessen voraussichtliche Zahlungsunfähigkeit keine Kriterien für die Wahl der Straftat sind. Es ist vielmehr, wenn die Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug erfüllt sind, eine bedingte Geldstrafe oder eine bedingte gemeinnützige Arbeit auszusprechen. Sinn und Zweck der Geldstrafe erschöpfen sich nicht primär im Entzug von finanziellen Mittel, sondern liegen in der daraus folgenden Beschränkung des Lebensstandards sowie im Konsumverzicht. Nach der Meinung des Gesetzgebers soll die Geldstrafe auch für einkommensschwache Täter, d.h. für solche mit sehr geringem, gar unter dem Existenzminimum liegenden Einkommen ausgefällt werden können. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Geldstrafe als unzweckmässige Sanktion angesehen und deshalb vielfach auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden müsste. Dies würde dem zentralen Grundanliegen der Revision diametral zuwiderlaufen. Gerade mittellosen Straftätern geht die Geldstrafe ans Lebensnotwendige, so dass sie für jene deutlich spürbar wird. Eine nicht bezahlbare Geldstrafe soll es nach der Botschaft – ausser durch Verschulden des Täters oder durch unvorhergesehene Ereignisse – denn auch nicht geben. Bei einkommensschwachen oder mittellosen Tätern, etwa Sozialhilfebezügern, nicht berufstätigen, den Haushalt führenden Personen oder Studenten ist somit die Ausfällung einer tiefen Geldstrafe möglich (BGE 134 IV 97 E. 5.2.3 mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit sollte bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E.

### **E. 1.9**

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. "konkrete Methode"). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE

142 IV 265 E. 2.3.2; BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122). Die Bildung einer sog. «Einheitsstrafe» bei engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang verschiedener Delikte ist nach neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht mehr zulässig. Ebenso ist es nicht zulässig, für einzelne Delikte eine Freiheitsstrafe statt einer Geldstrafe auszusprechen, nur weil die maximale Höhe der Geldstrafe von 180 Tagessätzen zufolge Asperation mehrerer Geldstrafen überschritten würde. Diesfalls bleibt es bei der Ausfällung einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen, auch wenn diese insgesamt für alle mit Geldstrafe zu sanktionierenden Delikte nicht mehr schuldangemessen ist (BGE 144 IV 217 E. 3.6).

### **E. 1.10**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. In subjektiver Hinsicht relevantes Prognosekriterium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung (ausführlich BGE 134 IV 1 E. 4.2.1). Für den bedingten Vollzug genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, d.h. die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde sich nicht bewähren (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Bereits in der bisherigen Praxis spielte die kriminelle Vorbelastung die grösste Rolle bei der Prognose künftigen Legalverhaltens (Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Strafen und Massnahmen, 2. Auflage, Bern 2006, § 5 N 27). Allerdings schliessen einschlägige Vorstrafen den bedingten Vollzug nicht notwendigerweise aus (Roland M. Schneider / Roy Garré in: Niggli / Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 42 StGB N 61). Der Strafaufschub wird lediglich bei einer klaren Schlechtprognose verwehrt. Dabei kommt es auf die Persönlichkeit des Verurteilten an. Diese erschliesst sich aus den Tatumständen, dem Vorleben, insb. Vortaten und Leumund, wobei auch das Nachtatverhalten miteinzubeziehen ist, ebenso die vermutete Wirkung der Strafe auf den Täter. Das Gericht hat eine Gesamtwürdigung aller prognoserelevanten Kriterien vorzunehmen und deren einseitige Berücksichtigung zu vermeiden. Dies gilt auch für das Prognosekriterium Vorstrafen. Dieses dürfte zwar ein durchaus gewichtiges darstellen, was aber, wie erwähnt, nicht heisst, dass Vorstrafen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges generell ausschliessen. Dies hat allerdings auch im Umkehrschluss zu gelten: das Fehlen von Vorstrafen führt nicht zwingend zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges, wenn sämtliche übrigen Prognosekriterien das klare Bild einer Schlechtprognose zu begründen vermögen. Allerdings ist doch wohl davon auszugehen, dass Ersttätern im Allgemeinen der bedingte Strafvollzug zu gewähren ist. Unter dem Aspekt des Nachtatverhaltens spricht etwa die weitere Delinquenz während laufendem Strafverfahren gegen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges. Ungünstig wirkt sich auch ein weiteres gleichartiges Delikt aus, wenn zwar das Strafverfahren wegen des ersten Vorfalles noch nicht eröffnet wurde, der Täter jedoch weiss, dass er ein solches zu erwarten hat (sog. kriminologischer Rückfall). Grundsätzlich sind Einsicht und Reue Voraussetzung für eine gute Prognose. Die bedingte Strafe wird abgelehnt für Überzeugungstäter. Gegen eine günstige Prognose spricht ferner die Verdrängungs- und Bagatellisierungstendenz des Täters. Von besonderem Interesse ist das Verhalten im Strafverfahren, wobei blosses Bestreiten der Tat oder die Aussageverweigerung kein Grund zur Verweigerung des bedingten Strafvollzuges darstellen, da solches Verhalten andere Gründe als mangelnde Einsicht haben kann (Scham, Angst, Sorge um die Familie). Die Nutzung der Verteidigungsrechte darf nicht sanktioniert werden. Anders kann dies indessen beurteilt werden, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude auftischt. Bei der

Prognosestellung ist die ganze Wirkung des Urteils zu berücksichtigen. Ein wesentlicher Faktor der Prognosebildung ist die Bewährung am Arbeitsplatz. Unzulässig ist die Verweigerung des bedingten Vollzuges allein wegen der Art oder Schwere der Tat (Stefan Trechsel/Mark Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage, Bern 2017, Art. 42 N 8 ff mit zahlreichen Hinweisen). Nach Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Sowohl der aufgeschobene Teil wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 StGB). Als Bemessungsregel ist das Ausmass des Verschuldens zu beachten, dem in genügender Weise Rechnung zu tragen ist. Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Bewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf das unter Verschuldensgesichtspunkten gemäss Art. 47 StGB gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6 S. 15; vgl. auch 134 IV 140 E. 4.2 S. 142 f. zur Beurteilung der Bewährungsaussichten). Auch die bloss teilbedingte Strafe gemäss Art. 43 StGB setzt indes das Fehlen einer ungünstigen Prognose voraus. Dies ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut, aber aus Sinn und Zweck der Bestimmung. Wenn und soweit die Legalprognose nicht schlecht ausfällt, muss der Vollzug zumindest eines Teils der Strafe bedingt aufgeschoben werden. Andererseits ist bei einer schlechten Prognose auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe ausgeschlossen (BGE 134 IV 1 E. 5.3.1 mit Hinweisen). Indessen besteht die Möglichkeit, dass eine zwar grundsätzlich schlechte Prognose durch den Vollzug bloss eines Teiles der Strafe in Verbindung mit dem drohenden späteren Widerruf des aufgeschobenen Strafrests deutlich günstiger werden kann (vgl. hierzu etwa Roland M. Schneider/Roy Garré, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, Basel 2019, Art. 43 StGB N 15). Art. 43 Abs. 1 aStGB in der Fassung vor dem 1. Januar 2018 liess auch den teilbedingten Vollzug einer Geldstrafe zu.

### **E. 1.11**

Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begeht (Art. 2 Abs. 1 StGB). Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB, sog. «lex mitior»). 2. Besonderheiten der Strafzumessung bei Morddelikten

### **E. 2**

Am 4. Juli 2016, 15.29 Uhr, meldete D.\_\_\_\_ telefonisch eine Schiesserei in [Ort 1] bei der Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn, worauf die Polizei ausrückte. Nach anfänglicher Ungewissheit konnte die Liegenschaft [an der Adresse] in [Ort 1] als Tatort eruiert werden. Im Badezimmer der Liegenschaft konnte die Leiche von †E.\_\_\_\_ festgestellt werden. Es wurde die Obduktion des Leichnams angeordnet. Anlässlich der Nahfahndung konnte der Beschuldigte auf [auf einer Brücke] in [Ort 1] angehalten werden. Der Beschuldigte warf von dort eine schwarze Tasche in die Aare. Bei seiner Festnahme konnten in seiner Hosentasche ein mit acht Schuss voll abgefülltes Pistolenmagazin, 20 lose Patronen sowie eine abgefeuerte Hülse sichergestellt werden. In der vom Beschuldigten in die Aare geworfenen Tasche, welche die Polizei aus der Aare bergen konnte, befand sich

u.a. eine Pistole SIG P210, welche mit sieben Patronen durchgeladen war (sechs Patronen im Magazin, eine Patrone im Patronenlager). Der Schlaghammer war gespannt. Weiter konnten aus besagter Tasche eine leere Munitionsschachtel und acht Patronen sichergestellt werden (AS 29 ff., 484 ff., 654 ff.).

### **E. 2.1**

Zu den Massnahmen gemäss Art. 56 StGB gehört auch die Verwahrung gemäss Art. 64 StGB. Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte (Art. 64 Abs. 1 StGB), und wenn auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände (Art. 64 Abs. 1 lit. a) oder einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB keinen Erfolg verspricht (Art. 64 Abs.1 lit. b StGB).

### **E. 2.2**

Die Verwahrung zählt zu den schwersten Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte eines Straftäters überhaupt und soll nur Täter treffen, die schwere Straftaten begangen haben; sie stellt eine ultima ratio dar. Der hauptsächliche Zweck der Verwahrung besteht in der Garantie der Sicherheit Dritter. Die Individualinteressen der betroffenen Person treten bei der Verwahrung gänzlich in den Hintergrund (Marianne Heer/Elmar Habermeyer in: BSK StGB I, Art. 64 StGB N 6).

### **E. 2.3**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB muss bei einem Täter, der verwahrt wird, eine anhaltende oder lang andauernde psychische Störung von erheblicher Schwere vorliegen. Zwischen der Anlasstat und der psychischen Störung bedarf es einer Konnexität. Die Anlasstat muss jenen Geisteszustand manifestieren, der den Täter als besonders gefährlich erscheinen lässt (Marianne Heer/Elmar Habermeyer in: BSK StGB I, Art. 64 StGB N 43).

### **E. 2.4**

Einer der in Art. 64 Abs. 1 StGB aufgelisteten Anlasstaten kommt nur dann Aussagekraft zu, wenn sie Symptomcharakter hat, d.h. wenn der Täter aufgrund seiner Abnormität die zur Straftat führende spezielle Situation selbst schafft (Marianne Heer/Elmar Habermeyer in: BSK StGB I, Art. 64 StGB N 16). Es muss vom Täter eine qualifizierte Gefährlichkeit ausgehen, indem von ihm mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere schwerwiegende Delikte und die Beeinträchtigung hochwertiger Rechtsgüter zu erwarten sind. Lediglich eine Vermutung oder eine vage Wahrscheinlichkeit weiterer Delinquenz ist nicht ausreichend (Marianne Heer/Elmar Habermeyer in: BSK StGB I, Art. 64 StGB N 47 f.).

#### **E. 2.4.2**

mit Hinweis). Gemäss einem Urteil des Bundesgerichts vom 25. August 2015, 6B\_510/2015, kann indes eine beachtliche Renitenz und Gleichgültigkeit gegenüber der schweizerischen Rechtsordnung zu einer Straferhöhung von einem Drittel des Strafmasses führen. Nach der Rechtsprechung kann ein Geständnis bei der Beurteilung des

Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt (vgl. BGE 121 IV 202 E. 2d/cc S. 205). Dies liegt darin begründet, dass ein Geständnis zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens und zur Wahrheitsfindung beitragen kann. Erleichtert das Geständnis die Strafverfolgung indes nicht, etwa weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden ist, ist eine Strafminderung nicht angebracht (Urteil 6B\_473/2011 vom 13. Oktober 2011 E. 5.4 mit Hinweisen). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung erscheint eine Strafreduktion zufolge eines im vorstehend beschriebenen Sinne relevanten Geständnisses im Umfange von 1/5 bis zu 1/3 als angemessen (BSK N 170 f. zu Art. 47). Führt die Strafzumessung unter Würdigung aller wesentlichen Umstände zu einer Freiheitsstrafe, welche im Bereich eines Grenzwertes zur Gewährung des bedingten oder teilbedingten Strafvollzuges liegt, hat sich der Richter zu fragen, ob – zugunsten des Beschuldigten – eine Sanktion, welche diese Grenze nicht überschreitet, noch innerhalb des Ermessensspielraumes liegt. Bejaht er die Frage, hat er die Strafe in dieser Höhe festzulegen. Verneint er sie, ist es zulässig, auch eine nur unwesentlich über der Grenze liegende Freiheitsstrafe auszufällen. In jedem Fall hat der Richter diesen Entscheid im Urteil ausdrücklich zu begründen, andernfalls er seiner Begründungspflicht nach Art. 50 StGB nicht nachkommt (BGE 134 IV 17 E 3.6).

## **E. 2.5**

Dem Entscheid 6B\_599/2013 vom 8. Mai 2014 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Am 6. Dezember 2010 tötete der Beschuldigte seine ehemalige Ehefrau auf offener Strasse mit elf gegen den Kopf und den Nacken geführten Beilhieben. Die Vorinstanz stufte das Verschulden als sehr schwer bis ausserordentlich schwer ein und ging von einer Einsatzstrafe von 20 Jahren aus. Die Täterkomponente bewertete die Vorinstanz insgesamt zu Ungunsten des Beschuldigten. Die Vorinstanz hätte gemäss deren Erwägungen eine Freiheitsstrafe von etwas über 20 Jahren ausgefällt, wenn dies gesetzlich möglich gewesen wäre, und belies es bei einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren. Dass die Vorinstanz keine lebenslängliche Freiheitsstrafe ausgesprochen hatte, wurde durch das Bundesgericht gestützt. Der Umstand allein, dass die Vorinstanz die hypothetische Einsatzstrafe auf 20 Jahre festgesetzt habe, könne nicht zur Folge haben, dass sie wegen der zu Ungunsten des Beschuldigten ins Gewicht fallenden Täterkomponenten eine lebenslängliche Freiheitsstrafe ausfällen müsse.

### **E. 2.5.1**

Art. 64 Abs. 1 StGB sieht einerseits konkrete Anlasstatbestände vor, die Grund für eine Verwahrung bilden können (z.B. Mord, vorsätzliche Tötung) und andererseits Straftaten im Sinne eines Auffangtatbestandes («Taten, die mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedroht sind»). Da nach Meinung des Gesetzgebers eine Verwahrung angesichts des schweren Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten nur unter qualifizierten Voraussetzungen möglich sein soll, muss eine schwere Beeinträchtigung sowohl als Zusatzerfordernis bei den Katalogtaten als auch für Straftaten im Sinne des Auffangtatbestandes gegeben sein. Welche Beeinträchtigung als «schwer» zu qualifizieren ist, muss unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit beurteilt werden: Es kommen nur Anlasstaten in Betracht, die so schwer wiegen, dass die Gefahr ihrer Wiederholung den schwersten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Menschen zu rechtfertigen vermag

(BGE 139 IV 57). Das Kriterium der «schweren Beeinträchtigung» gilt aber in gleichem Masse auch für die ernsthaft zu erwartenden Folgetaten. Von einer schweren Opferbeeinträchtigung ist unter Zugrundelegung eines objektiven Massstabs auszugehen, wenn aufgrund der zu beurteilenden Tat nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit einer Traumatisierung des Opfers zu rechnen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1035/2019 vom 22. Oktober 2019 E.1.3.2).

### **E. 2.5.2**

In der Lehre wird betreffend der Schwere der Beeinträchtigung darauf hingewiesen, dass die Delikte des Auffangtatbestandes insgesamt nicht weniger schwer sein dürfen, als dies für eine Katalogtat gilt (Marianne Heer/Elmar Habermeyer in: BSK StGB I, Art. 64 StGB N 24) Bei jeder strafrechtlichen Sanktion, die in verfassungsmässig garantierte Grundrechte eingreift, bleibt zu fragen, ob sie dem Gebot der Verhältnismässigkeit entspricht (Art. 36 Abs. 2 und 3 BV). Dieser Grundsatz gilt im gesamten Massnahmenrecht, sowohl bei der Anordnung von Massnahmen als auch bei den Folgeentscheidungen. Er wird im StGB konkretisiert in Art. 56 Abs. 2 StGB, welcher besagt, dass der mit einer Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig sein darf. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz verlangt, dass die Sicherheitsbelange der Allgemeinheit und der Freiheitsanspruch des Verwahrten als wechselseitiges Korrektiv gesehen und im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden. Bei langandauernder Unterbringung gewinnt der Freiheitsanspruch des Eingewiesenen zunehmend an Gewicht. Dem Verhältnismässigkeitsgebot kommt insofern ähnlich dem Schuldprinzip Begrenzungsfunktion zu. Bei der erforderlichen Abwägung der sich widerstreitenden Interessen hat der Richter die vom Täter ausgehenden Gefahren zur Schwere des mit der Massnahme verbundenen Eingriffs ins Verhältnis zu setzen. Es kommt insbesondere darauf an, ob und welche Straftaten vom Massnahmenunterworfenen drohen, wie ausgeprägt das Mass der Gefährdung ist und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt. Je schwerer die Delikte wiegen, die der Massnahmenunterworfene in Freiheit begehen könnte, desto geringer kann die Gefahr sein, die eine freiheitsentziehende Massnahme rechtfertigt, und umgekehrt.

### **E. 2.6**

In den vorstehend bei der rechtlichen Würdigung erwähnten Entscheiden des Berufungsgerichts des Kantons Solothurn hat dieses folgende Strafen ausgesprochen: STBER.2012.87 (Schenkkmord): Für Y erachtete das Gericht bei voller Schuldfähigkeit unter Berücksichtigung einer kombinierten Persönlichkeitsstörung als leicht strafmindernd sowie ebenfalls einer leicht strafmindernden Wirkung des Verhaltens im Strafverfahren jedoch einem strafferhöhend zu veranschlagenden Nachtatverhalten das Gesamtverschulden als ausserordentlich schwer. Der Umstand, dass bei jedem der drei Morde die Tatbestandsmerkmale der besonderen Skrupellosigkeit mehrfach erfüllt worden seien, lasse die Taten verschuldensmässig aus anderen Mordfällen hervorstechen. Es erwog, mit der Geständnisbereitschaft und der Persönlichkeitsstörung lägen zwei Gründe vor, die nur leicht strafmindernd zu berücksichtigen seien. Diese würden aber angesichts der Tatsache, dass neben dem Mord an A noch zwei weitere äusserst grausame Morde sowie eine Vielzahl weiterer Delikte strafscharfend zu berücksichtigen seien, um ein Vielfaches kompensiert. Angesichts des sehr grossen Verschuldens und der geringen Strafminderungsgründe sei schon alleine für die Tötung von A eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verwirkt. Auch die

beiden Mittäter wurden zu lebenslänglichen Freiheitsstrafen verurteilt. STBER.2015.44: Das Gericht erachtete die Verwerflichkeit des Handelns von B als gross. Er habe in Mittäterschaft mit seinem Vater einen Menschen ermordet und dabei das qualifizierende Tatbestandsmerkmal des Mordes, die besondere Skrupellosigkeit, gleich doppelt erfüllt (Rache als besonders verwerflicher Beweggrund; Tatausführung zeugend von Kaltblütigkeit und Gefühlskälte). In subjektiver Hinsicht sei eine gewisse Planung und Vorbereitung festzustellen. Das Gericht ging von voller Schuldfähigkeit aus. Es stellte fest, dass innerhalb des Spektrums von Mordtaten auch noch verschuldensmässig schwerer wiegende Fälle vorstellbar seien, wenn bspw. zu den besonders verwerflichen Beweggründen und der von Gefühlskälte und Kaltblütigkeit geprägten Tatausführung noch eine besonders grausame Behandlung des Opfers hinzutrete. Es sei deshalb von einem mittelschweren Verschulden auszugehen, was eine Einsatzstrafe von 15 Jahren für den Mord an C rechtfertige. Aufgrund der zwei weiteren vollendeten resp. versuchten Tötungsdelikten, erhöhte das Berufungsgericht diese Einsatzstrafe auf lebenslänglich. Das Nachtatverhalten und das Verhalten im Strafverfahren wurden dahingegen spürbar strafmindernd berücksichtigt, was letztendlich zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren führte. STBER.2016.46: Das Gericht erwog, vorliegend sei zu berücksichtigen, dass die Mordqualifikation gleich mehrfach erfüllt wurde: Hinsichtlich der Beweggründe und bezüglich der Ausführung der Tat, letzteres sogar in besonders ausgeprägter Art und Weise. Der minutenlange, aussichtslose Todeskampf des wehr- und machtlosen Opfers in mehreren Etappen in ihren eigenen Räumlichkeiten, der vom Beschuldigten offenbarte ausgeprägte Vernichtungswille mit dem konsequenten zu Ende führen der Tat und das Tatvorgehen vor den Augen der Kinder. In objektiver Hinsicht stelle das vorliegende Delikt auch im Rahmen der Morddelikte einen schweren bis sehr schweren Fall dar. Der Beschuldigte habe mit direktem Vorsatz gehandelt. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere sei ausserdem festzuhalten, dass der Beschuldigte mit grosser krimineller Energie gehandelt und sein Ziel über längere Zeit mit Hartnäckigkeit verfolgt habe. Auch durch die Bitten seiner Kinder und die Intervention des Nachbarn habe er sich nicht davon abbringen lassen. Die Beweggründe entlasteten den Beschuldigten nicht, sie seien krass egoistisch. Immerhin sei von einer spontanen, nicht im Voraus geplanten Tatbegehung auszugehen, im entscheidenden Moment ausgelöst von einem - vom Beschuldigten wohl als besonders verletzend empfundenen - Schlag des Opfers, auch wenn für den Beschuldigten diese Tat (Tötung mit einem Messer) angesichts der vorgängigen Morddrohungen gegenüber dem Opfer offenbar schon länger ein - und angesichts der Tat offensichtlich ernst gemeintes - Thema gewesen war. Insgesamt sei aber noch von einem sehr schweren Verschulden auszugehen. Unter Berücksichtigung einer leichten Verminderung der Schuldfähigkeit wegen einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen und reizbar-impulsiven Zügen rechtfertige sich eine Einsatzstrafe von 17 ½ Jahren. Zuzugle weiterer Delikte erfolgte eine Asperation auf 18.5 Jahre. Zuzugle neutraler Täterkomponenten blieb es dabei. STBER.2014.76: Hier ging das Berufungsgericht bezüglich des Opfers A für den Fall eines vollendeten Mordes von einem mittelschweren bis schweren Tatverschulden aus. Zuzugle einer leichten Einschränkung der Schuldfähigkeit qualifizierte es das Verschulden noch als mittelschwer und erachtete unter ausschliesslicher Berücksichtigung des Tatverschuldens eine Einsatzstrafe von 14 Jahren als angemessen. Es hielt fest, der Beschuldigte habe sowohl hinsichtlich der Beweggründe als auch der Tatausführung besonders skrupellos gehandelt. Es seien jedoch Beweggründe denkbar, welche die Skrupellosigkeit noch deutlicher begründeten, etwa wenn ein Täter aus ausschliesslich materiellen Motiven einen

Menschen töte. Auch bei der Tatausführung seien noch schwerere Formen der Skrupellosigkeit denkbar (z.B. Zufügung unnötiger körperlicher oder psychischer Qualen vor der Tötung z.B. durch Ersticken mittels übergestülptem Plastiksack). Der Beschuldigte habe das Opfer unter einem Vorwand zum verhängnisvollen Treffen gelockt und nach einem kurzen Gespräch ohne Vorwarnung aus kürzester Distanz auf das wegrennende Opfer geschossen und ihm mit diesem Vorgehen keine Chance gelassen, dem Angriff auf dessen körperliche Integrität zu entgehen. Er habe insgesamt sieben Schüsse auf das fliehende Opfer abgegeben, wobei mindestens ein Schuss noch abgegeben wurde, als das Opfer bereits von einem Schuss getroffen auf dem Boden gelegen sei. A sei dem Beschuldigten wehr- und schutzlos ausgeliefert gewesen. Und alles dies aus dem einzigen Grund, dass das Opfer am Entschluss, mit dem Beschuldigten keine Beziehung mehr haben zu wollen, festgehalten habe. Der Beschuldigte habe mit direktem Vorsatz gehandelt. Zufolge versuchter Tatbegehung reduzierte das Berufungsgericht die Strafe auf 11 ½ Jahre (bleibende Folgen bei A in Form von chronischen Rückenschmerzen mit eingeschränkter Belastbarkeit; der Tötungserfolg trat nur durch reinen Zufall nicht ein). Für die Tat zum Nachteil von B wurde die Strafe um 4 ½ Jahre erhöht und für die weiteren Delikte um weitere 3 Jahre. Zufolge neutraler Täterkomponenten ergab sich letztendlich eine Strafe von 19 Jahren. 3. Das psychiatrische Gutachten

#### **E. 2.6.1**

Je länger die Massnahme und damit der Freiheitsentzug für den Betroffenen dauert, desto strenger werden die Anforderungen an die Wahrung der Verhältnismässigkeit. Was im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB relevante schwere Straftaten sind, unterliegt deshalb mit zunehmender Dauer des Freiheitsentzugs einer Bewertungsanpassung. Wohl kann sein, dass die künftig in Freiheit zu erwartenden Straftaten unverändert den Taten entsprechen, auf die die Verurteilung zurückgeht. Mit zunehmender Vollzugsdauer mögen diese Taten in ihrer Schwere aber nicht mehr ausreichen, um eine weitere Aufrechterhaltung der Massnahme respektive deren nachträgliche Anordnung zu rechtfertigen. Der Einfluss des gewichtiger werdenden Freiheitsanspruchs des Massnahmenunterworfenen stösst jedoch dort an die Grenzen, wo es nach Art und Mass der drohenden Gefahren für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erscheint, den Massnahmenunterworfenen bedingt in die Freiheit zu entlassen bzw. die Massnahme aufzuheben (zum Ganzen: 6B\_746/2016 E.1.4.2).

#### **E. 2.6.2**

Das Bundesgericht hat diese Rechtsprechung, wonach mit zunehmender Dauer des Freiheitsentzuges bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit eine Bewertungsanpassung vorzunehmen sei, bereits kurz darauf im Entscheid 6B\_582/2017 stark relativiert: Das Bundesgericht führte aus, dass einer Straftat, die für die Anordnung einer Verwahrung ausreichte, zu einem späteren Zeitpunkt nicht allein wegen der Dauer der Massnahme die Qualität einer Anlasstat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB abgesprochen werden könne (E. 4.3.3). Die Interessenabwägung sei im Verlauf der Zeit zu revidieren, sofern sich wesentliche Elemente der Verhältnismässigkeitsbeurteilung entscheidungserheblich verändern würden, etwa weil auch im Rahmen der Verwahrung auf Veränderungen hinzuarbeiten sei, welche die Gefährlichkeitsprognose allenfalls verbessern könnten, oder das zunehmende Alter eines Beschuldigten mit einer damit einhergehenden Reduktion des Rückfallrisikos (E. 4.3.7).

### **E. 2.6.3**

Im Entscheid 6B\_889/2019 hat das Bundesgericht diese Rechtsprechung bestätigt: Das Gericht ordnete die Verwahrung bei einem bald 65-jährigen Beschuldigten an, der sich im Zeitpunkt des Urteils seit ca. 14 ½ Jahren im Freiheitsentzug befand. Angesichts der Schwere der sexuellen Handlungen, der fehlenden Therapierbarkeit und des hohen Rückfallrisikos für weitere schwere pädosexuelle Handlungen erachtete es die Anordnung der Verwahrung als verhältnismässig.

### **E. 2.7**

Nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Verwahrung im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB auch bei Ausfällung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe anzuordnen. Das Bundesgericht leitet dies aus der gesetzlichen Regelung ab, welche einerseits an die bedingte Entlassung aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe bei gleichzeitig angeordneter Verwahrung formell und materiell höhere Anforderungen stellt (vgl. Art. 64 Abs. 3 und 64a StGB) als an die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug ohne gleichzeitig angeordnete Verwahrung (Art. 86 ff. StGB) und andererseits die Rückversetzung in den Strafvollzug in diesem Fall an strengere Voraussetzungen knüpft (Art. 89 Abs. 1 und 2 StGB) als die Rückversetzung in den Vollzug der Freiheitsstrafe bei gleichzeitig angeordneter Verwahrung (Art. 64 Abs. 3 i.V.m. Art. 64a Abs. 3 StGB). Die Kombination einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe mit einer Verwahrung ist aus den genannten Gründen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit zulässig, auch wenn letztere voraussichtlich nie vollzogen werden wird (BGE 142 IV 56 E. 2.4 - 2.6 und 6B\_237/2019, E.2.3.2 mit Hinweisen). 3. Konkrete Prüfung der Massnahme resp. Verwahrung

### **E. 2.8**

Aussage vom 14. September 2016 Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 14. September 2016 machte der Beschuldigte folgende Aussagen (AS 342 ff.): Was mit den bei ihm sichergestellten Handschellen sei? Diese habe er in einem Sexshop gekauft. Er habe sie immer dabei gehabt, um sich umzubringen. Dies schon seit drei bis vier Monaten. Er habe nach einer Lösung gesucht, dass er sich nicht befreien könne. Wieso die Handschellen oberhalb des Hauses [an der Tatortadresse] auf der Strasse gefunden worden seien? Er habe das Magazin in der Tasche gesucht. Die Handschellen seien ihm dabei im Weg gewesen, deshalb habe er sie in die Wiese geworfen. Als er ins Haus sei, habe er die Handschellen in der Tasche gelassen, welche er vor dem Haus abgelegt habe. Von dem Tag, als K.\_\_\_\_ ihn verlassen habe, habe er die Absicht gehabt, sich umzubringen, nicht erst nach der Tat. Es habe keinen Tag gegeben, an dem er nicht daran gedacht habe. Es habe sehr wenig gefehlt, dass er sich umgebracht hätte. Er sei sehr nah dran gewesen. Zu Hause habe er sich nicht erhängen können, weil es zu wenig hoch gewesen sei. Er habe es probiert. Er habe sicher zehn Mal versucht, sich umzubringen. Auf Vorhalt, wonach er in der Einvernahme vom 4. Juli 2016, Frage 5, ausgesagt habe, er habe mit der Waffe dem Chef vom [Restaurant] Angst machen wollen. Er habe ihn mit der Waffe unter Druck setzen wollen, dass dieser ihm sage, wo K.\_\_\_\_ sei. Am Tattag habe er in seinen Effekten eine Notiz mit sich geführt, auf welcher er R.\_\_\_\_, also den Chef des [Restaurants], verfluche. Was er dazu sage? Diese Aussage vom 4. Juli 2016 stimme nicht. Er habe das so nicht gesagt. Er habe gesagt, dass er die Waffe mit in [das Restaurant] genommen habe und dann zu M.\_\_\_\_ gegangen sei. Das sei ein Missverständnis gewesen. Er habe M.\_\_\_\_ bedrohen wollen, nicht R.\_\_\_\_. Der Text, welchen er über R.\_\_\_\_ verfasst habe, habe keinen Zusammenhang zur Tat. Wieso er denn

im [Restaurant] die Pistole dabei gehabt habe? Weil er sich habe erschiessen wollen. R.\_\_\_\_ sei sowieso zu der Zeit [in seiner Heimat] gewesen.

### **E. 2.9**

Einvernahme vom 13. Oktober 2016 Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 13. Oktober 2016 wurden dem Beschuldigten diverse Facebook-Nachrichten vorgelegt. Dabei machte er im Wesentlichen folgende Aussagen (AS 360 ff.): Er habe diese Nachrichten nicht so gemeint. Er habe damit erreichen wollen, dass ihm jemand schreibe oder ihn anrufe. An den Fantasienamen [«Y.\_\_\_\_»] erinnere er sich nicht mehr. Er glaube aber schon, dass er den entsprechenden Text geschrieben habe. Als K.\_\_\_\_ ihn verlassen habe, habe er drei Monate lang Selbstgespräche geführt. Im Juni, morgens, wenn er aufgewacht sei, habe er immer noch «Guten Morgen K.\_\_\_\_» gesagt. Sogar im ersten Monat nach der Inhaftierung habe er ihr «Gute Nacht» gesagt. In seinem Herzen habe sie ihn nicht wirklich verlassen. Er habe verschiedene Accounts gehabt, drei, vier, fünf. Er habe ein Durcheinander gehabt. Das Foto mit der Pistole habe er nicht gemacht, als er es publiziert habe. Er habe es früher gemacht. Eigentlich habe er dieses Foto als sein Profilbild verwenden wollen für seinen richtigen Account. Irrtümlicherweise sei dieses Foto dann in einem anderen Account erschienen. Er habe K.\_\_\_\_ dieses Foto jedenfalls nicht geschickt. Er würde K.\_\_\_\_ nicht anfassen. Er wisse nicht mehr, wann er dieses Bild mit der späteren Tatwaffe aufgenommen habe. Auch M.\_\_\_\_ habe eine Pistole gehabt. Zumindest habe dieser ihm das gesagt. Er, der Beschuldigte, habe keine gehabt. Die Tatwaffe habe ja nicht ihm gehört. Als er das Foto mit der Pistole publiziert habe, sei er nicht mehr im Besitz der Pistole gewesen.

### **E. 2.10**

Einvernahme vom 20. Oktober 2016 Anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 20. Oktober 2016 machte der Beschuldigte folgende Aussagen (AS 392 ff.): Auf Vorhalt seiner Aussage vom 12. Juli 2016, wo er seine Position angegeben habe, aus welcher er alle Schüsse abgegeben habe, ob er nach wie vor dabei bleibe? Bei der Einvernahme vom 4. Juli habe es einen Übersetzungsfehler gegeben. Als er den Plan anlässlich der Einvernahme vom 12. Juli 2016 gemacht habe, sei er unter Schock gewesen. Es stimme aber, dass er beim Punkt 3 auf Beilage 1 gewesen sei. Das wisse er. Er habe sich nicht von dieser Position wegbewegt. Er habe die Pistole im Garten geladen. Bei der schwarzen Jacke habe er das Magazin in die Tasche gelegt. Er sei dorthin gegangen und habe das Magazin in die Tasche gelegt. Wie oft er auf †E.\_\_\_\_ geschossen habe? Als er aus der Wohnung raus gekommen sei, habe er festgestellt, dass das Magazin leer war. Das Magazin umfasse acht Patronen. Er wisse aber nicht mehr, wie oft er geschossen habe. Mindestens ein paar Mal. Maximal ein paar Mal. Er wisse nicht, wie oft er getroffen habe. Auf Vorhalt der Ergebnisse der rechtsmedizinischen Untersuchung: Er wisse nicht, wie oft er getroffen habe. Er wisse auch nicht wo. Er erinnere sich, ihm ins Gesicht gesehen zu haben. Er erinnere sich auch, dass †E.\_\_\_\_ ihm etwas angeworfen habe. Er sei nackt gewesen, wie jemand, der aus der Dusche komme. †E.\_\_\_\_ habe die Türe geöffnet, er sei nicht mehr in der Dusche gewesen. Auf Vorhalt, wonach er von hinten geschossen habe müsse: †E.\_\_\_\_ habe die Türe geöffnet. Er habe ihn nicht vom Rücken her gesehen. Er wisse nicht, was er sagen solle. Er wisse nicht, wo er ihn getroffen habe. Die rückseitigen Einschüsse könne er sich nicht erklären. Vielleicht sei das passiert, als die Türe zu gewesen sei. Er erinnere sich schlecht. Er habe ihm die Türe nass geöffnet, es sei möglich, dass er ihn am Bein verletzt habe. Sicherlich, weil er ihn habe angreifen wollen. Er habe auf ihn zielen wollen und dabei habe sich ein

Schuss gelöst. Er denke, das sei so gewesen. Auf Vorhalt, wonach nicht alle Schüsse aus derselben Position abgegeben worden seien: Er erinnere sich, dass er auf der Position 3 (Beilage 1) gestanden habe. Effektiv nach der Geometrie müsse die Person beim Kreuz 1 auf Beilage 2 stehen, um diesen Einschuss zu machen. Er sei aber nicht dort gestanden. Er wisse aber, dass die Mathematik keine Meinung sei. Er habe sich nicht in die Nähe der Badezimmertüre begeben. Das sei unmöglich. Er sei nicht dort gewesen. Er habe sich nicht vom Punkt 3 (Beilage 1) wegbewegt. Er könne sich vorstellen, dass jemand mit den Füßen die Hülsen ins Bad verschoben habe. Beim 2-D-Plan seien Fehler gemacht worden. Beim Kreuz 3 auf Beilage 2 sei er nicht gewesen. Auf Vorhalt, dass die drei Schüsse in den Rumpf aus relativer Nähe abgegeben worden sein müssen: Er sei hier gewesen, in der Nähe der Türe (Kreuz 2 auf Beilage 2). Er erinnere sich, dass er aus einer Distanz von drei Metern geschossen habe. Auf dem Foto sehe er, dass es nur zwei waren. Auf Vorhalt, wonach †E.\_\_\_\_ versucht haben müsse, sich hinter der linken Wand zu verstecken und er ihm gefolgt sei: Er habe niemanden verfolgt. Als er dort gewesen sei, habe er nicht auf ihn schiessen wollen. Er habe mit der Waffe auf ihn gezielt und dann hätten sich ein oder zwei Schüsse gelöst, aber er sei niemandem gefolgt. Er wisse nicht, wo er ihn getroffen habe. Er habe niemanden töten wollen. Auf Vorhalt, wonach erhebliche Zweifel an der von ihm dargestellten Schussreihenfolge bestünden: Er wisse es nicht. An seine Aussage an der Haft-Einvernahme vom 5. Juli 2016, Zeile 97 ff. könne er sich nicht erinnern, dass er das so gesagt habe. Auf Vorhalt, wonach er am 5. Juli 2016 den Tatablauf anders geschildert habe, als in späteren Einvernahmen. Wie es nun gewesen sei: «Ich bin bei der Türe in die Wohnung eingetreten. Es sieht blöd aus, aber ich wollte die Decke treffen oder aber den obersten Teil der Türe. Leider weiss ich, dass es nicht so war. Ich habe die Pistole angehoben, ich habe gezittert und ich war schockiert. Ich habe sehr gezittert und Angst gehabt. Aufgrund dessen hat sich der erste Schuss gelöst. Daraus entstand ein sehr grosser Lärm in dieser kleinen Wohnung, wie von einer Bombe. Mich hat die Panik ergriffen. Ich dachte, jemand käme von hinten. Ich habe an vieles gedacht. Es haben sich zwei oder drei Schüsse gelöst. Ich habe Lärm gehört durch Schläge (mit Händen), die Türe zum Zimmer 2 hat sich bewegt, die Türe 1 hat sich geöffnet. Der Lärm kam von Türe 2 von Faustschlägen. Ich habe dann den Kopf gedreht und es hat sich ein weiterer Schuss gelöst, in die Türe 2. Ich habe nicht auf die Person, sondern auf die Türe geschossen. Der Schuss hat sich gelöst. Dieser Schuss hat sich nicht gelöst, diesen Schuss habe ich absichtlich in die Türe geschossen. Ich hatte Angst, dass jemand aus der Türe kommen würde. In dem Moment hat †E.\_\_\_\_ eine merkwürdige Bewegung gemacht, er hat mir etwas angeworfen, ich bin aber nicht sicher, was es war. Ich habe sehr stark gezittert mit der Pistole in der Hand, die Pistole war sehr sensibel. Wie ich sie anfasste, löste sich ein Schuss. Dann habe ich die Pistole gehoben und... leider hat sich ein Schuss gelöst. Ich kann mich nicht an alle Einschusslöcher erinnern, die Sie mir zeigen. Meines Wissens war die Türe zu. Ich wollte ihn nicht treffen. Ich kann die wissenschaftlich dargelegten Unterlagen nicht nachvollziehen – aber so erinnere ich mich, wie ich es gesagt habe». Er wisse, dass er den letzten Schuss in die Türe des Zimmers Nr. 2 abgegeben habe. Als er draussen U.\_\_\_\_ resp. T.\_\_\_\_ getroffen habe, sei die Pistole leer gewesen. Auf Vorhalt, wonach bei der Hafteinvernahme vom 5. Juli 2016 seine Erinnerungen noch frisch gewesen seien und deshalb die damalige Aussage eher zutrefte als die späteren: Er könne sich nicht daran erinnern. Er glaube nicht, dass es einen Unterschied zwischen der Einvernahme vom 5. Juli und der von heute gäbe. Er könne nicht sagen, wie lange die Pause zwischen den Schussfolgen gewesen sei, drei oder zehn Sekunden. Vielleicht habe T.\_\_\_\_ Angst gehabt und sei daher verwirrt gewesen. Es könne

sein, dass es eine Pause gegeben habe, aber nicht zehn Sekunden. Was T.\_\_\_\_ gesagt habe, sei wohl nicht korrekt. Er wolle damit sagen, dass sich T.\_\_\_\_ wohl schlechter erinnern könne als er, der Beschuldigte. Ob es nun zwei oder drei Schussphasen gewesen seien? Er wisse nicht, wie viele Phasen es gewesen seien. Er denke, dass es zwei gewesen seien. Er könne aber nicht sagen, wie viele Schüsse er in welcher Phase abgegeben habe. Auf Vorhalt, wonach gemäss Spurenbild davon auszugehen sei, dass der Beschuldigte den Schusswinkel während der Schussabgabe verändert habe und zuletzt im Türrahmen des Badezimmers stehend von hinten aus relativer Nähe die drei Einschüsse in den Rücken von †E.\_\_\_\_ abgegeben habe, was auch die drei im Bad aufgefundenen Hülsen erklären würde. Was er dazu sage? Das sei falsch. Er habe niemanden verfolgt. Er habe niemandem in den Rücken geschossen. Als †E.\_\_\_\_ die Türe aufgemacht habe, habe sich ein Schuss gelöst. Er habe nicht über die Höhe von 30 cm geschossen. Er habe nicht in den Rücken geschossen. Ob er gesehen habe, wer vor ihm gestanden sei? Er habe eine nackte Person mit nassem Haar gesehen. Wann er festgestellt habe, dass es sich bei der Person im Bad nicht um die erwartete Person gehandelt habe? Als die Polizei ihn verhaftet habe, habe er das nicht gewusst. Er habe es da nicht realisiert. Erst als der Anwalt den Vor- und Nachnamen des Opfers gesagt habe. Er habe das im Gefängnis realisiert. Was er denn gedacht habe, wen er erschossen habe? Niemand. Er wisse es nicht. Er habe nicht gewusst, dass er tot gewesen sei. Das habe er erst durch die Polizei erfahren. Der erste Gedanke, der ihm durch den Kopf gegangen sei, als diese Person die Tür geöffnet habe, sei gewesen: «Wer ist das?». Er sei nicht sicher gewesen. Es seien ihm Zweifel gekommen, ob er es sei oder nicht, M.\_\_\_\_. Er habe von Anfang bis zum Ende Zweifel gehabt, habe es aber nicht genau realisiert. Wieso er danach noch auf die Türe von M.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_ geschossen habe? Er habe Panik gehabt. Auf Vorhalt: er wisse nicht, wer sich im Zimmer 2 befunden habe. Er habe niemanden gesehen. Er denke, es sei M.\_\_\_\_ gewesen, aber er habe keine Beweise. M.\_\_\_\_ oder O.\_\_\_\_. Er wisse es nicht. Ob er demnach schon in dem Zeitpunkt gedacht habe, dass sich M.\_\_\_\_ im Zimmer befinden könne? Nein, er wisse es nicht. Auf Vorhalt, die Schüsse auf die Zimmertüre (Zimmer 2) würden sich damit erklären lassen, dass er nach dem Erkennen der Verwechslung M.\_\_\_\_ in seinem Zimmer vermutet und deshalb vor dem Verlassen der Liegenschaft auf die Zimmertüre geschossen haben. Was er dazu sage? Nichts. Er habe nicht gemerkt, dass es nicht M.\_\_\_\_ war. Das habe ihm die Polizei gesagt. Er habe Zweifel gehabt. Er habe aus Angst geschossen. Warum er auf eine geschlossene Zimmertüre geschossen habe? Aus Angst, dass jemand von hinten komme. Der aus dem Bad habe ihm etwas angeworfen. Die Türe von Zimmer 2 habe sich bewegt. Er habe Angst gehabt. Er habe nicht geschossen. Es hätten sich Schüsse gelöst. Er habe es nicht absichtlich gemacht. Er müsse sich jetzt korrigieren. Die Türe habe sich nicht bewegt. Es sei gewesen, wie wenn man mit einem Besen dagegen schlage. Was er gedacht habe, als er auf die Zimmertüre Nr. 2 geschossen habe? Er wisse es nicht mehr. Er habe Angst gehabt. Er wisse, dass M.\_\_\_\_ eine Pistole habe. Im Unterbewusstsein müsse er so etwas gedacht haben. Das einzige, was er sicher wisse, sei, dass er Angst gehabt habe. 2.11 Angaben gegenüber dem Gutachter im Rahmen der psychiatrischen Begutachtung des Gutachtens vom 17. März 2017 Anlässlich der psychiatrischen Begutachtung äusserte sich der Beschuldigte dem Sachverständigen Dr. med. X.\_\_\_\_ wie folgt zur Tat (AS 1827 ff.): Er habe M.\_\_\_\_ mit der Waffe bedrohen wollen, ihn auffordern, sein geliehenes Geld zurückzugeben und zu sagen, wo K.\_\_\_\_ sei. Er habe sich gedacht, dazu zwei Mal in die Luft zu schießen. Er sei dann zu dem Haus gegangen, wo er wisse, dort wohne M.\_\_\_\_. Er habe ihn im Badezimmer Duschen gehört. Schon vor dem Haus habe er die Schusswaffe aus seiner Tasche genommen und die Tasche dort

abgelegt. Die Haustür sei nicht verschlossen gewesen. Im Haus habe er im Badezimmer die Dusche gehört und sich gedacht, das müsse M.\_\_\_\_ sein. Er habe dann einmal diagonal nach oben geschossen, einfach um zu drohen. Gesagt habe er nichts. Der Schuss sei dann tiefer ausgefallen als er gewollt habe. Er erinnere, dreimal in die Türe geschossen zu haben, die Polizei sage, es gebe aber nur ein Schussloch, dann müsse es wohl so sein. Er könne es aber nicht erklären. Warum er zuvor die Türe nicht geöffnet habe oder M.\_\_\_\_ allenfalls aufgefordert habe, heraus zu kommen, wisse er nicht zu sagen. Daran habe er nicht gedacht. Die Badezimmertüre sei nicht abgeschlossen gewesen. Er sei dran gekommen und dann sei sie aufgegangen. Er habe weitere Schüsse abgegeben. Er habe nicht genau gewusst, auf wen er da schieße. Er wisse noch, dass er am nächsten Tag den Anwalt gefragt habe, wen er denn nun eigentlich getroffen habe. Er habe in dem Moment einfach Angst gehabt, dass die andere Person ihn angreife und daher habe er weiter geschossen. Er habe dann auch ein Geräusch aus einem anderen Raum gehört. Er habe auch dort einmal durch die Türe geschossen. Dann sei er wieder aus dem Haus gegangen. Er wolle nun nochmals betonen, bei den ersten Schüssen habe er nicht den Willen gehabt, zu treffen, sondern nur den, Angst zu machen. Er sei in dem Moment sehr erregt gewesen, aufgebracht, er habe auch geweint und die Schüsse seien dann losgegangen. Er habe mit der Waffe die andere Person wie «blockieren» wollen. Er wisse nicht mehr genau, wo er bei der Schussabgabe gestanden habe. Er könne nicht sagen, ob er nun den Erschossenen erkannt habe oder nicht. Er wisse nicht, was er in dem Moment gedacht habe. Er habe der Polizei dazu Widersprüchliches angegeben, aber jetzt sei es so, dass er dazu nichts sagen könne. Bezüglich eines allfälligen vorgängigen Ausprobierens der Waffe sei es so – das habe er der Polizei nicht gesagt, einfach weil er es vergessen gehabt habe – dass er zwei oder drei Wochen vor der Tat mit der Waffe schon einmal an die Aare gegangen sei und dort zwei oder drei Probeschüsse abgegeben habe, einfach um zu schauen, ob sie funktioniere.

### **E. 2.12**

Staatsanwaltliche Schlusseilvernahme vom 17. Juni 2019 Anlässlich der Schlusseilvernahme durch die Staatsanwaltschaft machte der Beschuldigte folgende Aussagen (AS 410 ff.): Er glaube die Trennung von K.\_\_\_\_ sei am 12. Dezember gewesen. Die Pistole habe er nicht gekauft. Er habe sie im Magazin in [Ort 1] gestohlen. Seine Absicht sei gewesen, sich damit selbst umzubringen. Er habe K.\_\_\_\_ kein Foto mit einer Pistole geschickt. Er habe das Foto in seinem Account publiziert. Damit habe er sagen wollen, dass er sich umbringe. Er wisse nicht, wie es passiert sei. Irgendwie sei das Foto dann bei K.\_\_\_\_ gelandet. Er habe K.\_\_\_\_ gegenüber keine drohenden Äusserungen gemacht. Er habe gedacht, dass er dort im Restaurant sterben würde. Er sei verzweifelt gewesen. Wütend. Es sei kein Hass gewesen. Er habe sich aus Verzweiflung selbst umbringen wollen. Als er mit L.\_\_\_\_ von [Ort 2] zurückgekommen sei, habe dieser gesagt, er solle das Material aus dem Van ausladen. In dem Moment habe er gesehen, dass die Pistole immer noch dort gewesen sei, in einem grünen grossen Behälter im Lager. In dem Moment habe er sich gedacht, er könne so nicht weitermachen. Er habe sich umbringen wollen. Er habe damals nicht klar denken können. Er habe sich gedacht, er nehme jetzt die Pistole und bringe sich gleich um. Hass habe es keinen gegeben. M.\_\_\_\_ sei sein bester Freund gewesen. Er habe nicht gewusst, ob die Pistole geladen sei, als er zu M.\_\_\_\_ gegangen sei. Er habe nicht einmal gewusst, ob sie funktioniere. Es sei ihm halt der wahnsinnige Gedanke gekommen, ihm mit der Pistole zu drohen. Der Gedanke, dass M.\_\_\_\_ ihn betrogen habe, sei ihm plötzlich gekommen. Es sei kein schleichender Gedanke gewesen. Als er dorthin gegangen sei, sei er nicht voller Hass gewesen, sondern er habe geweint. Sein Gedanke sei

gewesen, dass er dort hingehge und M.\_\_\_\_ ihm sage, wo K.\_\_\_\_ sei, und er dann zu ihr gehen würde mit einem Blumenstraus und sich dann vor ihr umbringen würde. Er wisse nicht, wie er M.\_\_\_\_ gedroht hätte. Das bedeute nicht, dass er die Waffe gegen ihn gerichtet hätte. Es reiche eigentlich der Umstand, dass man eine Waffe dabei habe, um jemandem zu drohen. Er habe gegen diesen Jungen nicht geschossen. Er habe ihn gar nicht gesehen. Es sei nicht so, dass er diese Person angeschaut und dann geschossen habe. Er habe auf keine Person geschossen. Er könne nicht sagen, wie es gewesen sei. Er erinnere sich aber an die Geräusche der Schüsse. Er könne sich nicht daran erinnern, den Abzug getätigt zu haben. Er könne sich daran erinnern, dass ihm die Waffe in den Händen schwer vorgekommen sei. Er habe versucht, sie festzuhalten. Er habe nichts sehen können, es sei dunkel gewesen. Nach dem ersten Schuss hätten seine Hände gezittert, weshalb sich dann scheinbar weitere Schüsse gelöst hätten, obwohl er das eigentlich habe vermeiden wollen. Er habe nur noch versucht, die Waffe festzuhalten. Er habe gegen keine Person geschossen. Er sei kein Mörder. Er habe keinen Grund gehabt, Herrn †E.\_\_\_\_ umzubringen. Er schwöre, er habe nicht auf M.\_\_\_\_ schiessen wollen. Er habe sich nicht an M.\_\_\_\_ rächen wollen. Dazu habe er keinen Grund gehabt. Er habe keine Person getötet. Er habe nicht auf diese Person geschossen. Er habe es gemacht, aber trotzdem nicht gemacht. Wenn er sage gemacht, dann rede er nicht von getötet. Sein Unbewusstsein habe ihn dazu gebracht, jemanden umzubringen, ohne dass er es gewusst habe. Er habe erst danach davon erfahren. Dieses Verhalten zeige ein unklares Denken, denn wenn er klar gedacht hätte, wäre er nirgends hingegangen. Er fühle sich schlecht deswegen. Seiner Meinung nach habe er diese Person nicht umgebracht. Wieso er die Pistole geladen habe? Er habe die Waffe nicht geladen. Er habe sie so genommen, wie sie gewesen sei. Er wisse nicht einmal, wie man eine Waffe lade. Auf Vorhalt, in früheren Einvernahmen habe er gesagt, er habe die Waffe geladen: Das habe er nie gesagt. Das sei vielleicht ein Missverständnis gewesen. Auf Vorhalt der versuchten Tötung: Er habe nicht geschossen. Er habe nirgends hin gezielt. Es stimme, dass er gedacht habe, M.\_\_\_\_ sei in der Dusche. Er habe aber gedacht, die Dusche sei in einer anderen Ecke des Badezimmers. Er sei nur zwei Mal an diesem Ort gewesen, betrunken und es sei dunkel gewesen. Er habe nie gesagt, dass er geschossen habe. Er habe gesagt, er habe die Kontrolle über die Waffe verloren. Er habe Herrn †E.\_\_\_\_ nicht gesehen. Er habe auch M.\_\_\_\_ nicht gesehen. Er habe niemanden gesehen. Wenn er jemanden gesehen hätte, wäre er abgehauen. Er habe nur einen Gedanken gehabt: «Was zum Teufel mache ich da?». Sobald er da gewesen sei, habe er sofort wieder abhauen wollen. Er sei einfach verrückt gewesen. Es tue ihm leid.

### **E. 2.13**

Vor der Vorinstanz Vor Vorinstanz wollte sich der Beschuldigte nicht mehr gross zur Sache äussern, resp. konnte oder wollte sich nicht mehr erinnern (ASOG 231 ff.). Er sagte lediglich aus, er glaube, dass er eine Straftat begangen habe. Er weine jede Nacht. Er schäme sich. Er fühle sich sehr schlecht. Was mit der neunten Hülse in seiner Hosentasche sei? Er habe nirgends sonst geschossen. Er habe die Waffe auch nie auf ihre Funktion getestet. Er habe K.\_\_\_\_ nie gedroht. Höchstens sei ein Fluchwort gefallen. Er habe ihr nie ein Bild mit einer Pistole geschickt. Er habe keinen Hass auf M.\_\_\_\_ gehabt. Er wisse nicht mehr, was am 4. Juli in ihm vorgegangen sei. Er habe die Waffe nie geladen. Er wisse auch nicht, wie man sie lade. Auf Vorhalt, er habe einmal gesagt, er habe sie vor dem Hineingehen geladen: Nein, das habe er nicht gesagt. Das habe der Polizist gesagt.

### **E. 2.14**

Angaben im Rahmen der ergänzenden Begutachtung im Jahre 2022 Im Rahmen der ergänzenden Exploration durch Dr. X.\_\_\_\_ am 10. März 2022 machte der Beschuldigte folgende Angaben zu Tat: Dass er die Tat begangen habe, habe er in dem Moment der gutachterlichen Untersuchung noch nicht akzeptieren können. Das Verschulden habe er bei anderen gesucht und gesehen. Unabhängig, ob das Opfer nun gestorben sei oder nicht, gehe es ihm, dem Explorand, heute schlecht. Wenn er daraufhin gefragt werde, ob er denn Zweifel am Tod des Opfers habe, so könne er das verneinen. Er stelle die Berichte des Spitals und des Instituts für Rechtsmedizin nicht infrage. Er habe jemanden getötet und das tue ihm sehr leid, aber jetzt könne er ja auch nicht mehr zurück. Er habe die Waffe gehabt, der andere habe ihn entwaffnen wollen, er habe sich abgedreht und abgedrückt. Bei den Einvernahmen habe er Angst gehabt, Angst vor der Polizei. Die Polizei habe ihn nämlich angeschrien. Es sei ihm so vorgekommen, als wollten sie ihm eine Antwort in den Mund legen und wenn er gesagt habe, er erinnere sich nicht, hätten sie immer wieder nachgefragt.

### **E. 2.15**

Vor Obergericht Vor dem Obergericht gab der Beschuldigte im Wesentlichen folgendes an (ASB 422 ff.): Leider habe er diese Person getötet. Er könne das nicht erklären. Er, †E.\_\_\_\_, habe ihn entwaffnen wollen. Die Umstände hätten ergeben, dass es so weit gekommen sei. Er wisse nicht, wie es dazu gekommen sei, dass er geschossen habe. Er habe die Augen geschlossen gehabt. Er habe gedacht, die Waffe sei leer. Er habe ihn nicht töten wollen. Wenn er die Anklageschrift lese, erkenne er sich nicht wieder. Zum Vorhalt, wonach das wahrscheinlichste Szenario gemäss dem Gutachten zur Schussbahnrekonstruktion seiner Aussage, er habe alle sechs Schüsse vom selben Standort aus abgegeben, widerspreche: Es sei ihm gesagt worden, dass seine Aussagen nicht übereinstimmten. Er könne sich nicht erinnern. Er habe die Augen geschlossen gehabt, sei hingefallen und davongerannt. Er habe Berichtigungen gemacht, weil ihm immer gesagt worden sei, dass es nicht richtig sei. Das habe dazu geführt, dass seine Aussagen nicht kohärent seien. Im Moment der Tötung habe er nicht gesehen, was passiert sei. Zum Vorhalt, er habe die Badezimmertür geöffnet: Er frage sich, von wem diese Theorie komme. Er sei sich sicher, dass er die Tür nicht geöffnet habe. Auf Vorhalt der Reihenfolge der drei Schüsse in den Rumpfbereich: Er habe der Logik des Gerichts zu folgen. Er könne sich nicht erinnern, er wisse es einfach nicht. Auf die Frage, ob er sich wirklich nicht erinnern könne, †E.\_\_\_\_ drei Mal in den Rumpf geschossen zu haben, sagte er aus, er habe dessen Hand vor Augen, wie er ihn habe entwaffnen wollen, und nachher habe er, der Beschuldigte, die Augen geschlossen und die Hände gesenkt. Er habe ihm nicht ins Gesicht geschaut, nur auf die Hand. Er verstehe die Schlussfolgerung des Gerichts vollkommen. Er sei nicht in der Lage, diese zu bestätigen. Wann er bemerkt habe, dass es sich nicht um M.\_\_\_\_ handelte? Als der Polizist ihm den Namen des Opfers genannt habe. Betreffend den Vorhalt, er habe zwei Mal auf die Tür des Zimmers 2 geschossen: Die Polizei habe ihm gesagt, ein Schuss. Er erhalte erst jetzt davon Kenntnis. Bis gestern habe er gedacht, es habe ein Loch gehabt. Er habe sich das so zu erklären versucht, dass das Loch entstanden sei, als er gefallen sei. Seines Wissens sei M.\_\_\_\_s Zimmer oben gewesen. Er habe gemeint, die Person im Bad sei M.\_\_\_\_, er habe nicht absichtlich noch auf die andere Tür geschossen. So wie er sich erinnern könne, sei die Tür des Schlafzimmers nie bewegt oder aufgemacht worden. Die Aussagen vom 12. Juli 2016 seien nicht wirklich seine Aussagen. Er sei den Schlussfolgerungen gefolgt. Er könne nicht erklären, wie die Kugeln da gelandet seien. Er sage nicht, dass dort keine Schüsse abgegeben worden seien. Darauf angesprochen, dass er die Schüsse auf das Zimmer 2 erst abgab, nachdem er bemerkt hatte, den Falschen erschossen zu haben und nun M.\_\_\_\_ in

diesem Zimmer vermutete, gab der Beschuldigte zu Protokoll, das seien nicht seine Aussagen, das sei das, was der Polizeibeamte behauptet habe. Es seien nicht seine Worte, die hätten ihn gezwungen zu lesen, was sie geschrieben hätten. Im Zimmer 2 im Parterre sei er nie gewesen. Da habe es ein Missverständnis mit der Polizei gegeben. Wenn er darüber gesprochen habe, mit M.\_\_\_\_ in ein Zimmer gegangen zu sein, meine er ein Zimmer im ersten Stock. Wie er draussen im Garten, als er U.\_\_\_\_ resp. T.\_\_\_\_ begegnete, eine Ladebewegung mit der leergeschossenen Pistole gemacht habe? Er habe keine Ladebewegung gemacht, nur den Schlitten nach vorne gedrückt. Er habe U.\_\_\_\_ keine Angst machen wollen. Angesprochen auf seine frühere Aussage, er habe die Waffe geladen, bevor er an diesem 4. Juli 2016 ins Gebäude ging, gab der Beschuldigte an, das habe er nie gesagt. Er habe immer gesagt, nach seiner Meinung sei die Waffe leer gewesen. Die Polizei habe ihm gesagt, dass das Magazin voll gewesen sei. Daher müsse die Waffe vorher präpariert worden sein. Er habe die Waffe zurück zu M.\_\_\_\_ gebracht, er habe sie nicht geladen. Er habe geschossen, aber er habe vorher nicht gewusst, dass das Magazin voll gewesen sei. M.\_\_\_\_ habe die Waffe geladen. Er habe am Anfang eine Lüge betreffend den Kauf erzählt. Die Pistole habe M.\_\_\_\_ gehört. Er habe ihn nicht beschuldigen wollen. M.\_\_\_\_ habe bei ihm übernachtet und die Pistole mitgebracht. Am nächsten Morgen habe M.\_\_\_\_ die Waffe da gelassen, er habe ihm nicht gesagt, dass er das tun soll. Einen Sicherungshebel habe er nur auf dem Foto der Polizei gesehen. Er habe vor diesem Tag noch nie eine Waffe in der Hand gehabt. Weitere Fragen des Gerichts zur Sache wollte der Beschuldigte nicht mehr beantworten. 3. Aussagen von Auskunftspersonen/Zeugen

### **E. 3**

Gleichentags eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn (nachfolgend Staatsanwaltschaft) gegen den Beschuldigten eine Untersuchung wegen vorsätzlicher Tötung (Art. 111 StGB) und Rechtsanwalt Markus Jordi wurde als amtlicher Verteidiger eingesetzt (AS 915, 963).

#### **E. 3.1**

Vorliegend ist bei der Frage der Anordnung einer Massnahme resp. Verwahrung auf das in jeder Hinsicht überzeugende und wohl begründete Sachverständigengutachten sowie das Ergänzungsgutachten und die Aussagen des Sachverständigen vor Obergericht abzustellen.

##### **E. 3.1.1**

Gemäss dem Gutachten leidet der Beschuldigte an einer schweren Persönlichkeitsstörung, welche in einem engen Zusammenhang zu den begangenen Taten steht. Der Sachverständige hat auch nachvollziehbar dargelegt, weshalb keine Massnahme nach Art. 59 oder gar 63 StGB empfohlen werden kann. Prognostisch geht der Sachverständige sowohl im ursprünglichen Gutachten aus dem Jahre 2017 als auch im aktuellen Ergänzungsgutachten von einem hohen Risiko für erneute Delinquenz in allen möglichen Deliktsbereichen aus (Gewalt, Drogen, Eigentum, Betrug, Strassenverkehr). Bezüglich Gewaltdelinquenz bedeutsam sei das Zusammenspiel von dissozialer Persönlichkeitsstörung mit der Aggressionsproblematik, der Suchtstörung sowie der Tatmerkmale, insbesondere der letztlich unspezifischen Aspekte im gesamten Tatgeschehen (viele wechselnde Beziehungen, aktuelles Kränkungsleben nach Beziehungsabbruch, welches sich in Zukunft ohne weiteres und ganz ähnlich wiederholen könne). Dies alles lasse die Prognose in einem sehr ungünstigen Licht erscheinen.

##### **E. 3.1.2**

In seinem Ergänzungsgutachten bestätigte der Sachverständige grundsätzlich seine bisherigen Schlussfolgerungen. Mit Bezug auf die Anordnung einer Verwahrung brachte er jedoch einige nicht unwesentliche Ergänzungen resp. Präzisierungen an: Zwischenzeitlich sei der Beschuldigte auch mit erhöht aggressivem Auftreten in der Haft aufgefallen. Vor dem Hintergrund, dass die erste Instanz neben einer Strafe auch eine Verwahrung ausgesprochen habe, und ohne dass der Gutachter zu ergänzenden Stellungnahmen oder Erläuterungen aufgefordert worden sei, müsse in den Augen des Sachverständigen allerdings die Frage näher geprüft werden, wie es mit der Wiederholungsgefahr spezifisch sehr schwerer Gewaltstraftaten aussehe. Die Problematik bestehe dabei im vorliegenden Fall, dass zum allgemeinen Gewaltisiko viel verlässlicher prognostische Aussagen getroffen werden könnten, spezifisch zu schwerer Gewalt dies aber grundsätzlich und gerade bei einem Ersttäter sehr viel schwieriger sei. Man stosse hier an die Grenzen der Prognosemöglichkeiten, die Wahrscheinlichkeit für sehr seltene Ereignisse zu bestimmen, dies gerade bei einer Person, die damit erst einmal, dies in höherem Alter und in einer besonderen Lebenskrisensituation damit in Erscheinung getreten sei. Man wisse, dass die Basisrückfallrate für Tötungsdelikte bei 1 bis 3 % liege. Angesichts des Gesamtbildes gehe der Sachverständige davon aus, dass das Risiko beim Beschuldigten höher zu veranschlagen sei. Er dürfte aber nicht zu der (sehr kleinen) Tätergruppe gehören, bei der von einer Rückfallgefahr für schwere Gewaltdelinquenz von deutlich über 50 % zu sprechen sei. Ausgehend vom Ziel der Verwahrung, welches nicht in der Wiedereingliederung, sondern in der Verhinderung weiterer Delikte liege, sei der Erfolg einer Verwahrung vorliegend als sehr hoch zu erachten. Die hier wesentliche Frage sei jedoch in den Augen des Sachverständigen nicht die nach der Therapiefähigkeit des Beschuldigten, diese sei sehr begrenzt, sondern es stelle sich die Frage, ob der Beschuldigte wirklich zu der Gruppe der höchstgefährlichen Straftäter gehöre. Es sei ja keineswegs so, dass die (überdauernde) Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten dazu führe, dass er ständig schwere und schwerste Gewalttaten beging. Vielmehr handle es sich beim Beschuldigten, soweit bekannt, bezüglich schwerer Gewaltdelinquenz um einen Ersttäter und die Tat sei in einem besonderen Beziehungs-/Trennungszusammenhang geschehen. Weiter sei anzunehmen, dass der Beschuldigte eine lange Haftstrafe verbüßen müsse und sei damit zu rechnen, dass sowohl die Sanktion, als auch das zunehmende Lebensalter einen günstigen Effekt auf die Legalprognose habe. Ein Effekt, der sicherlich bei dieser Art von Störungen sehr viel bedeutsamer sei, als das zu erwartende Ergebnis allfälliger psychotherapeutischer Behandlungsversuche. Die Persönlichkeitsstörung bestehe als überdauernde Problematik nach wie vor unverändert. Bezüglich Suchtproblematik sei der Beschuldigte derzeit in beschützender Umgebung abstinent. Die tatzeitnahe Anpassungsstörung sei inzwischen abgeklungen. Dafür seien aber querulativ anmutende und erhöht misstrauische Züge erkennbar. Die Anordnung der Verwahrung setze seines Erachtens eine verfeinerte Betrachtung der Prognose, wie auch die Beachtung der Begrenzungen prognostischer Möglichkeiten voraus, wie dies bereits erwähnt worden sei. Der Sachverständige habe in seinem Gutachten dargestellt, dass sich die legalprognostische Belastung aus verschiedenen Punkten ergebe, die ungünstig miteinander interagierten. Dabei hätten die Persönlichkeitsstörung und ihre Störungsanteile, wie die geringe Regel- und Normengebundenheit, die hohe Selbstbezogenheit, die leichte Kränkbarkeit und die erhöhte Aggressionsbereitschaft eine unmittelbare Auswirkung auf die Legalprognose. Im Tatzeitraum spielten aber auch die besonderen Lebensumstände, sein allgemeines Scheitern im Lebensvollzug, die Trennungssituation und seine Wahl, vermehrt Kokain zu

konsumieren mit weiterer Verschlechterung seiner Fähigkeiten zur Lebensbewältigung, eine Rolle. Insofern sei die Frage, ob aufgrund einer anhaltenden oder lang dauernden psychischen Störung mit erheblichen lebenspraktischen Auswirkungen, oder aufgrund von Persönlichkeitsmerkmalen der beschuldigten Person, der Tatumstände oder ihrer gesamten Lebensumstände neue Katalogtaten nach Art. 64 StGB zu erwarten seien nicht mit einem «oder», als vielmehr mit einem «sowohl als auch» zu beantworten, d.h. sowohl die anhaltende langdauernde psychische Störung (der Persönlichkeit) als auch besondere Lebensumstände, wie z.B. der Umstand, dass der Beschuldigte nirgends verwurzelt sei und er sich keinen stabilen Lebensrahmen habe aufbauen können, führten zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit erneuter Katalogdelikte im Sinne von Art. 64 StGB. Wie dargelegt vermöge der Sachverständige nicht zu erkennen, dass die hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehe, dass sich im konkreten Fall durch eine stationäre oder andere therapeutische Massnahme die Gefahr weiterer schwerer Straftaten deutlich verringern lasse. Er gehe aber davon aus, dass bei einer langen Haftstrafe schon nur allein aufgrund der Straferfahrung und üblichen Alterseffekten sich in ein paar Jahren die Prognose günstiger darstellen dürfte als momentan. Zusammenfassend geht der Sachverständige somit sowohl aufgrund der Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten als auch der besonderen Lebensumstände (keine Verwurzelung, kein stabiler Lebensrahmen) von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit erneuter Katalogdelikte im Sinne von Art. 64 StGB aus. Auf der anderen Seite weist er auf die erheblichen prognostischen Schwierigkeiten hin. Diese Schwierigkeiten bestünden beim Beschuldigten insbesondere aufgrund des Umstandes, dass er ein Ersttäter sei und die Prognose spezifisch hinsichtlich schwerer Gewalt sehr schwierig sei. Man stosse hier an die Grenzen der Prognosemöglichkeiten. Die Basisrückfallquote für Tötungsdelikte liege bei 1 – 3 %. Beim Beschuldigte sei die Rückfallwahrscheinlichkeit höher, indessen nicht deutlich über 50 %. Zu berücksichtigen sei auch, dass ein länger dauernder Strafvollzug und das zunehmende Alter des Beschuldigten sich prognostisch günstig auswirken würden.

### **E. 3.1.3**

Anlässlich der Befragung vor Obergericht hielt der Sachverständige fest, dass der Beschuldigte zum Thema Waffenkauf und Kokainkonsum wieder andere Aussagen gemacht habe, als ihm gegenüber. Sein widersprüchliches Aussageverhalten sei bereits zuvor ersichtlich gewesen. Die vor Obergericht getätigten Aussagen des Beschuldigten hätten keine Bedeutung für die gutachterliche Beurteilung und führten zu keinen Änderungen. Die Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten präziserte er als dissoziale Störung mit narzisstischen, histrionischen und auch emotional instabilen Anteilen. Zur Ursache der Anpassungsstörung führte er aus, dass mehrere Sachen zusammen gekommen seien Das Leben des Beschuldigten sei ziemlich bergab gegangen, nachdem er auch die Stelle verloren hatte. Die Ex-Freundin sei der letzte Rettungsanker in dieser Situation gewesen, in der schon vieles nicht mehr gut lief. Damit, dass sie verschwunden und er auf sich gestellt gewesen sei, sei er nicht gut zurechtgekommen. Eine Anpassungsstörung gehe einher mit starken Gefühlsschwankungen, wobei auch der Kokainkonsum dazu beitrage, dass es ein ständiges Auf und Ab gebe. In der Regel klinge eine solche Störung wieder ab. Dies sei beim Beschuldigten zu sehen gewesen. Im Haftverlauf sei das zu sehen gewesen, es sei mal besser, mal wieder schlechter gegangen. Das Urteils der ersten Instanz habe ihm zugesetzt, da habe er wieder mehr problematisches Verhalten gezeigt. Im Moment sei es wieder besser, der Beschuldigte habe eine ganz gute Phase, in der er auch den Ansprüchen in Lenzburg gerecht werden könne. Auf die Frage, ob die genannte Anpassungsstörung, resp. die damalige problematische Lebenssituation mit Jobverlust, Trennung, aber auch der

Drogenkonsum die durch die Persönlichkeitsstörung vorbestehenden Probleme verstärkt habe; also quasi ein Mix aus mehreren negativen Faktoren bestanden habe, welche schliesslich in der Tat eskaliert seien, gab der Sachverständige an, das könne man so sagen. Wobei der Beschuldigte aufgrund der Persönlichkeitsstörung mit solchen Krisenbelastungen viel schlechter umgehen könne als ein gesunder Mensch. Von einer Affekttat könne nicht gesprochen werden, die Merkmale seien nicht erfüllt. Aber es sei eine sehr affektiv akzentuierte Tat, sehr viel Wut, Erregung und Hass, auf sich selbst und die Welt, hätten in dem Moment mitgespielt. Wann genau der Beschuldigte erkannt habe, dass er auf die falsche Person geschossen hat (bewusster Schuss auf falsche Person oder Irrtum erst nach der Tat bemerkt) spiele für die gesamtprognostische Begutachtung keine grosse Rolle. Beides zeige eine hohe Aggressions- und Tötungsbereitschaft in dem Moment. Aus forensisch-psychiatrischer Sicht seien andere Faktoren, die Persönlichkeitsstörung, seine hohe narzisstische Kränkbarkeit, sein Leben, das er nicht auf die Reihe kriege, die letztlich entscheidenden und nicht spezifische Tatmerkmale. Bezüglich der uneingeschränkten Schuldfähigkeit führt der Sachverständige aus, dass die Schwelle zur beschränkten Schuldfähigkeit bei der Tötung eines Menschen durch eine Schussabgabe sehr hoch anzusetzen sei. Da müsse die Störung schon eine extrem grosse Rolle spielen. Es sei zu prüfen, wie weit der Beschuldigte einsichtsfähig sei. Sein ganzen Verhalten zeige eigentlich, dass er eine gute Einsichtsfähigkeit habe. Und bezüglich der Steuerungsfähigkeit sehe er den Beschuldigten hier derangiert, durch die Faktoren in seinem Leben, die ihn so belastet hätten. Aber gerade für ein Tötungsdelikt sei die Steuerungsfähigkeit nicht in einem derart starken Ausmass vermindert, dass aus psychiatrisch-forensischer Sicht die Verminderung der Schuldfähigkeit in Frage kommen könne. Der Beschuldigte blende Sachen, die ihn belasteten, aus und der Erfolg werde verneint. Das sei Teil seiner Störung. Dass man schwere Fehler nicht eingestehen könne, habe natürlich auch viel mit Narzissmus zu tun. Es sei auch der psychopathische Denk- und Redestil, dass man sage, was einem im Moment in den Sinn komme und entlastend und günstig erscheine, man sei nicht darum bemüht zu sehen, wie es wirklich gewesen sei. Das habe der Beschuldigte auch in der ergänzenden Untersuchung gezeigt, als er plötzlich in Frage gestellt habe, dass es einen Toten gegeben habe. Auf Nachfrage sei er dann wieder zurückgerudert. Auch dieses Denkspiel, dass man sich die Welt zurechtbastle, sei Teil der Störung. Die «stellvertretende Tötung» von M. \_\_\_ anstelle der Freundin sei eine Hypothese. Ob das wirklich so gewesen sei oder wieder andere Dinge eine Rolle gespielt hätten, sei schwer zu sagen, weil der Beschuldigte in vieles keine Einsicht erlaube und sich immer wieder widersprüchlich äussere. Betreffend Rückfallrisiko führte der Sachverständige aus, dass man beim Beschuldigten eine grosse Anzahl legalprognostisch belastender Punkte sehe. Entlastend sei jedoch, dass er zuvor noch nie mit sehr schwerer Gewaltdelinquenz in Erscheinung getreten sei. Jetzt habe man aber ein Tatkonglomerat, das von der Schwere sehr beeindrucke. Die prognostischen Möglichkeiten seien grundsätzlich sehr schwierig. Das Erkennen sei reduziert, wie weit man eine Prognose abgeben könne, ob so etwas wieder passiere. Man bewege sich beim Beschuldigten in einem Bereich, wo er sagen könne, für deliktisches Verhalten bestehe sicher eine sehr ungünstige Prognose. Auch für ein erneutes Gewaltverhalten sei dies zu sagen, aber für sehr schwere Gewaltdelikte werde sie geringer. Aufgrund der verschiedenen hier belastenden Merkmale dürfte der Beschuldigte über der diagnostischen Gruppe der Täter (Basisrückfallquote von 1 bis 3 %) liegen, aber nicht in einem solchen Mass, wie man es nur ganz selten sehe (Rückfallgefahr von über 50 %), dass man sagen müsse, es sei deutlich wahrscheinlicher, dass er wieder jemanden töten werde,

als dass er es nicht tue. Solche Prognosen sehe man eher bei Serientätern, die aus ganz anderen Motivationen Taten begingen. Auf die Frage, ob er die Rückfallgefahr für schwerste Delikte (z.B. erneute Tötungsdelikte) näher eingrenzen könne in diesem Rahmen von 3 bis 50 %, gibt der Sachverständige an, das werde sehr spekulativ. Das sei das Problem, dass er das kaum näher eingrenzen könne. Er wisse nicht, an welchen Punkten er dies festmachen sollte. Dann stelle sich auch die Frage, für wann die Prognose gelte, ob heute oder nach Verbüßung einer langen Haftstrafe. Wie die Legalprognose in 15 Jahren aussehe, sei erst recht schwierig zu sagen. Er wisse nicht, wie er das näher eingrenzen könne als zu sagen, es sei höher als der Durchschnitt vergleichbarer Verbrechensgenossen, aber erscheine nicht so hoch, dass man sagen müsse, es sei überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschuldigte wieder töte. Man könne davon ausgehen, dass sich das zunehmende Alter und der Strafvollzug positiv auf die Prognose auswirken würden. Die emotionale Instabilität als Persönlichkeitsproblemmerkmal nehme mit dem Alter ab, ebenso die dissoziale Verhaltensbereitschaft. Mit dem Narzissmus und der erhöhten Kränkbarkeit sei es schwieriger, das sehe man manchmal auch noch im hohen Alter. Zur Frage, ob man aus dem jüngsten, verhalten positiven Vollzugsbericht vom 28. September 2022 schliessen könne, dass die Prognose besser zu betrachten sei, antwortete der Sachverständige, aus Untersuchungen wisse man, dass das Haftverhalten grundsätzlich nichts zur Prognose beitrage. Der Beschuldigte habe sich nun wieder gefangen, nachdem er das Urteil der ersten Instanz habe verdauen müssen. Er habe angekündigt, dass er sich mehr anstrengen wolle, damit es besser laufe. Das ändere aber nicht grundsätzlich seine Störung. Es habe keinen Einfluss auf die Prognose. Eine Wahrscheinlichkeitsprognose für einen Zustand in 15 bis 20 Jahren könne der Sachverständige nicht machen, er könne es nur auf den heutigen Moment beziehen. Und im heutigen Moment sei die Prognose noch ungünstig.

### **E. 3.2**

Auf die Ausführungen des psychiatrischen Sachverständigen aufbauend ist folgendes zu schliessen: Der Beschuldigte hat mehrere Anlasstaten im Sinne von Art. 64 StGB begangen: Mord und mehrfache vorsätzliche Tötung (Versuch). Es liegt bei ihm eine anhaltende lange dauernde psychische Störung mit Konnex zu diesen Anlasstaten vor. Aufgrund dieser Störung und der besonderen Lebensumstände des Beschuldigten besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte künftig weitere Katalogtaten im Sinne von Art. 64 StGB begeht. Diese Wahrscheinlichkeit lässt sich jedoch nur mit erheblichen prognostischen Unsicherheiten bemessen. Sie ist aktuell höher als 3 % aber nicht höher als 50 %. Der Beschuldigte wird vorliegend zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren verurteilt. Die Prognose hinsichtlich weiterer Verwahrungstaten dürfte sich mit zunehmendem Vollzug und zunehmendem Alter verbessern. Gemäss Art. 86 Abs. 1 StGB wird der Beschuldigte erst dann aus dem Strafvollzug bedingt entlassen, wenn ihm eine günstige Prognose gestellt werden kann. Dies wird frühestens in sieben Jahren der Fall sein. Wenn sich die Prognose beim Beschuldigten nicht verbessern sollte, wird er die vollen 20 Jahre verbüßen müssen und wäre dann 59-jährig. Gemäss Art. 56 i.V.m. Art. 64 StGB setzt die Anordnung der Verwahrung u.a. voraus, dass die Anordnung einer Freiheitsstrafe nicht genügt, der Begehung weiterer Straftaten zu begegnen und die Begehung schwerer Straftaten im Sinne von Art. 64 ernsthaft zu befürchten ist. Wann diese Gefahr ernsthaft ist, ist nicht klar definiert. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz verlangt, dass vom Täter eine qualifizierte Gefährlichkeit ausgeht, mithin eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Begehung solcher Anlasstaten im Sinne von Art. 64 StGB besteht. Lediglich die Vermutung oder eine vage Wahrscheinlichkeit reicht nicht aus. Der vom Sachverständigen dargelegte

Prognoserahmen ist mit 3 – 50 % sehr weit. Er weist auf erhebliche Prognoseschwierigkeiten hin. Seine Ausführungen sind so zu verstehen, dass die Wahrscheinlichkeit der Begehung weiterer Verwahrungstaten näher bei 3 % als bei 50 % liegt (zumindest wenn man den prognostisch günstigen Strafvollzug und das zunehmende Alter berücksichtigt). Angesichts des Umstandes, dass der Beschuldigte eine Freiheitsstrafe verbüsst, die dem maximalen vom Gesetzgeber vorgesehenen Rahmen von 20 Jahren entspricht, kann bei diesen prognostischen Begebenheiten nicht gesagt werden, dass die Verbüsung dieser Freiheitsstrafe nicht genügt, den Beschuldigten vor weiteren schweren Straftaten im Sinne von Art. 64 StGB abzuhalten. Der Beschuldigte hat die Taten, für welche er verurteilt wird und die Anlass für eine Verwahrung wären, im Alter von 39 Jahren begangen. Trotz seiner schweren Persönlichkeitsstörung, die ihren Ursprung in seiner Kindheit hat, ist er vorher nie straffällig geworden. Nach vollständiger Verbüsung seiner Freiheitsstrafe wird er 59-jährig sein. Wie erwähnt geht der Gesetzgeber auch bei schwersten Straftaten wie Mord grundsätzlich davon aus, dass eine Freiheitsstrafe genügt, um die Begehung künftiger gleichartiger Delikte zu verhindern. Die Verwahrung ist lediglich ultima ratio und somit die klare Ausnahme. Dass Täter von Mordtaten schwere psychische Störungen aufweisen, oft dissoziale Persönlichkeitsstörungen, ist in der Praxis jedoch keineswegs eine Ausnahme. Dennoch ist im Normalfall davon auszugehen, dass die Freiheitsstrafe das öffentliche Sicherheitsbedürfnis genügend zu wahren vermag, auch wenn ein Restrisiko immer bleibt. Würde nun im Falle des Beschuldigten die Verwahrung angeordnet, so hiesse dies, dass die Verwahrung im Falle von Tötungsdelikten häufig angeordnet werden müsste, was dem «ultima ratio-Grundsatz» widersprechen würde. Die Anordnung der Verwahrung erweist sich daher im Falle des Beschuldigten als unverhältnismässig. Von der Verwahrung ist abzusehen.

VII. Kosten und Entschädigung

1. Angesichts des vorliegenden Prozessausganges hat der Beschuldigte die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens vollumfänglich zu tragen. Ebenso wird er dem Staat vollumfänglich rückerstattungspflichtig hinsichtlich der an die amtliche Verteidigung entrichteten Honorare. Die von der ersten Instanz gesprochenen Entschädigungen sind zu bestätigen. Hinsichtlich der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatkläger hat die Vorinstanz in Ziff. 14 ihres Urteils sinngemäss den Rückforderungsanspruch des Staates und den Nachforderungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes auf 50 % beschränkt. Dies ist angesichts des im Berufungsverfahren geltenden Verschlechterungsverbots ebenfalls zu bestätigen.

2. Im Berufungsverfahren obsiegt der Beschuldigte in nicht unwesentlichem Ausmass. Zwar wird die Verurteilung wegen Mord zum Nachteil von †E.\_\_\_\_ bestätigt. Hinsichtlich O.\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_ wird die Tat jedoch als versuchte vorsätzliche Tötung qualifiziert (die Vorinstanz erkannte auf versuchten Mord). Anstatt einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe, welche die Vorinstanz ausfällte, wird der Beschuldigte im Berufungsverfahren zu 20 Jahren Freiheitsstrafe sowie einer bedingten Geldstrafe verurteilt. Auf die erstinstanzlich noch angeordnete Verwahrung wird im Berufungsverfahren verzichtet. Insgesamt rechtfertigt es sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens – inkl. Rückforderungsanspruch und Nachforderungsanspruch des amtlichen Verteidigers – dem Beschuldigten zu 50 % aufzuerlegen. Bei einer Entscheidungsgebühr von CHF 30'000.00 belaufen sich diese auf total CHF 39'300.00.

3. Die Privatkläger haben im Berufungsverfahren keine unentgeltliche Rechtspflege zugesprochen erhalten. Zur Durchsetzung ihrer Zivilansprüche entstanden ihnen auch keine Parteikosten, sind doch die diesbezüglichen Anordnungen der Vorinstanz in Rechtskraft erwachsen. Die Privatkläger haben sich jedoch auch im Strafpunkt konstituiert und waren als Strafkörper

auch am Berufungsverfahren beteiligt. Diesbezüglich haben sie auch obsiegt. Der Beschuldigte hat den Privatklägern somit eine Parteientschädigung gemäss eingereichter Kostennote vom 24. Oktober 2022 in Höhe von CHF 633.35 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entrichten. Zuzufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Beschuldigten ist diese vom Staat zu tragen, vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. 4. Die vormalige amtliche Verteidigerin des Beschuldigten im Berufungsverfahren, Rechtsanwältin Sabrina Weisskopf, macht für das Berufungsverfahren in ihrer Honorarnote vom 28. Oktober 2021 einen Aufwand von insgesamt CHF 2'078.15 (inkl. Auslagen von CHF 62.10, MwSt. von CHF 124.30 und Dolmetscherkosten von CHF 339.25) geltend. Dies ist angemessen. Zuzufolge amtlicher Verteidigung ist die Entschädigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 50 %, ausmachend CHF 869.45 (exkl. Übersetzungskosten), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. 5. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Friedrich Müller, macht in seiner Honorarnote per 3. November 2022 einen Aufwand von total CHF 30'215.00 geltend. Der ausgewiesene Aufwand von 155.99 Stunden erweist sich jedoch als deutlich überhöht und ist zu kürzen. Der Verteidiger macht rund 30 Stunden Aufwand für Verhandlungsvorbereitung inklusive Parteivortrag geltend, was vorliegend nicht zu beanstanden ist. Ebenfalls resultiert ein nicht unerheblicher Aufwand aus Kontakten mit dem Straf- und Massnahmenvollzug. Auch dies ist im konkreten Fall, in dem der Vollzug lange Zeit nicht unproblematisch ablief, vertretbar. Jedoch macht der Verteidiger insgesamt 32.98 Stunden geltend für schriftlichen Verkehr mit dem Beschuldigten. Darin enthalten sind auch Briefe des Beschuldigten an das Obergericht, die dem Verteidiger zur gutscheinenden Verwendung weitergeleitet wurden. Es ist zwar anzuerkennen, dass der Verteidiger italienisch spricht und dadurch Dolmetscherkosten eingespart werden konnten und dass der Verteidiger nicht sämtliche an das Gericht gerichtete Schreiben seines Klienten ungelesen ablegen konnte. Der Aufwand von gut 33 Stunden ist dennoch massiv überhöht. Zur adäquaten Behandlung der Korrespondenz ist ein Aufwand von 15 Stunden angemessen. Weitere Kürzungen sind für die Teilnahme an der Hauptverhandlung sowie der Urteilsöffnung vorzunehmen, die jeweils eine Stunde weniger lange dauerten, als vom Verteidiger im Voraus angenommen (Hauptverhandlung acht statt neun Stunden und Urteilsöffnung nur eine Stunde anstatt zwei). Der geltend gemachte Aufwand von je einer Stunde für ein Schreiben an die Direktion JVA SO und an das Richteramt Olten-Gösgen jeweils vom 22. Januar 2021 sind ebenfalls überhöht. Je 0.5 Stunden sind angemessen. Gleiches gilt für die Position Erhalt Verfügung Strafgericht Olten vom 1. April 2021 (eine Stunde). Auch hier ist eine halbe Stunde ausreichend. Im Weiteren ist in zwei Positionen sogenannter Kanzleiaufwand geltend gemacht, der nicht zu vergüten ist: Am 6. April 2021 für «Schreiben RA Olten wegen Besuchsbewilligung von Klienten / Kopie an Kl» und am 9. April 2021 für «Erhalt Besuchsbewilligung von Richteramt Olten für JVA Deitingen / Kopie an Kl». Diese Positionen sind gänzlich zu streichen (0.5 und 0.25 Stunden). Im Endergebnis ist das Honorar damit um 22.23 Stunden auf 133.76 Stunden zu kürzen. Dies entspricht einem Honorar von CHF 24'076.80. Dazuzurechnen sind die Auslagen von CHF 2'136.00. Die Entschädigung von Rechtsanwalt Friedrich Müller im Berufungsverfahren beträgt damit CHF 26'212.80 und ist zuzufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 50% sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. VIII.

Sicherheitshaft Für den Beschuldigten wird mit separatem Beschluss Sicherheitshaft angeordnet, vollziehbar weiterhin im vorzeitigen Strafvollzug. Demnach wird in Anwendung von Art. 112, Art. 111 i.V.m. 22 Abs. 1, Art. 138 Ziff. 1 StGB; Art. 33 Abs. 1 WG; Art. 34, Art. 40, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs.1, Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 51 StGB; Art. 122 ff., Art. 135, Art. 138, Art. 231 Abs. 1, Art. 263, Art. 267, Art. 391 Abs. 2, Art. 398 ff., Art. 405 i.V.m. Art. 335 ff., Art. 428, Art. 433 StPO erkannt : 1. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 1 des Urteils des Amtsgerichts Olten-Gösigen vom 27. Oktober 2020 (Urteil der Vorinstanz) wird das Verfahren gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_ wegen unrechtmässiger Aneignung, angeblich begangen am 17. Juni 2016, eingestellt (AnklS. Ziff. 2). 2. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 2 des Urteils der Vorinstanz hat sich der Beschuldigte A.\_\_\_\_ schuldig gemacht: - der Veruntreuung, begangen in der Zeit zwischen ca. 20. Mai 2016 und 16. Juni 2016 (AnklS. Ziff. 1); - des mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz, begangen in der Zeit von Mitte Mai 2016 bis 4. Juli 2016 (AnklS. Ziff. 5). 3. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ hat sich im Weiteren schuldig gemacht: - des Mordes, begangen am 4. Juli 2016 (AnklS. Ziff. 3); - der mehrfachen versuchten vorsätzlichen Tötung, begangen am 4. Juli 2016 (AnklS. Ziff. 4). 4. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ wird verurteilt zu: - einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren - und einer Geldstrafe von 250 Tagessätzen zu je CHF 10.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren. 5. Die Untersuchungshaft vom 4. Juli 2016 bis 9. Januar 2017 sowie der vorzeitige Strafvollzug seit 10. Januar 2017 werden dem Beschuldigten an die Freiheitsstrafe angerechnet. 6. Es wird festgestellt, dass die Strafkammer des Obergerichts des Kantons Solothurn mit separatem Beschluss vom 3. November 2022 über die Anordnung der Sicherheitshaft entschieden hat. 7. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 5 des Urteils der Vorinstanz werden folgende sichergestellten Gegenstände (unbekannten Aufenthalts) beschlagnahmt: - 1 Pistolenmagazin (zweites Magazin, gehörend zur Selbstladepistole, SIG 210, Waffennr. [...]) - 1 Tasche, schwarz (in welcher sich die Pistole befand) - Restliche Patronen, 9 mm 8. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 6 des Urteils der Vorinstanz werden folgende beschlagnahmte Gegenstände eingezogen und sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu vernichten: - 1 Selbstladepistole, SIG 210, Waffennr. [...] - 1 Pistolenmagazin (gehörend zur Selbstladepistole, SIG 210, Waffennr. [...]) - 10 Patronen, 9 mm Luger, Fiocchi - 1 Pistolenmagazin (zweites Magazin, gehörend zur Selbstladepistole, SIG 210, Waffennr. [...]) - Restliche Patronen, 9 mm 9. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 7 des Urteils der Vorinstanz sind folgende beschlagnahmte Gegenstände nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu Gunsten des Staates Solothurn zu verwerten bzw. zu vernichten: - 1 Tasche, schwarz (in welcher sich die Pistole befand) - 1 Pistolenholster, braun, Leder - 1 Couvert mit diversen Notizen - 4 Schriftstücke mit diversen Notizen - 1 Blister Temesta 2.5 mg, angebraucht (5.5 Tabletten) - 1 Schmuckanhänger, Münze/Medaille ("Schweizerisches Schützenfest in Biel 1893) - 1 Paar Turnschuhe, blau/gelb, Marke Nike (Grösse 42) - 1 Trainerhose, dunkelblau, Marke Adidas (Grösse M) - 1 T-Shirt, dunkelblau, Marke Adidas (Grösse M) - 1 Paar Schuhe, braun/grau - 1 Strick, weiss - 1 Paar Handschellen - 1 Herren Mütze - 1 Herrenhose (ab †E.\_\_\_\_) - 1 Unterhose (ab †E.\_\_\_\_) - 1 Verpackung Blueberry-Saft, Marke jaffa - 1 Dose Erdnüsse, Marke Alesto - 2 PET-Flaschen, Marke Fonte Tavina, 0.5l - 1 PET-Flasche, Marke Arkina, 1.5l - 1 Feuerzeug, blau, Marke BIC - 1 Streichholzbriefchen, schwarz, ohne Aufschrift - 2 Kopfhörer - 3 Trinkgläser/Wassergläser - 2 Steckleisten (Zubehör für Natel-Ladegeräte) - 1 Trinkglas/Wasserglas, violett - 1 Tasche schwarz, mit Inhalt - 1 Funkgerät, schwarz, Marke TAIT, TP8100 - 1 Pullover, dunkelblau, Marke S. Oliver (Grösse L) - 1 Bluejeans, Marke Blackout, G3000 Collection (Gr. 33) - 1

Paar Unterhosen, Marke Angelo Litrico - 1 Papiertragetasche, hellgelb, Marke Vögele Shoes, mit Inhalt - 1 Nassrasierer, benutzt, dunkelblau - 1 Sonnenbrille, schwarz, Marke P - 1 Paar Freizeitschuhe, beige, Marke bugatti (Grösse 42) - 1 Nagelknipser, silber - 1 Kassenbeleg Radikal - 1 Paar Unterhosen Angelo Litrico (Grösse L) - 1 T-Shirt, schwarz, Marke C&A, The Basics (Grösse S) - 1 T-Shirt, schwarz, Marke C&A, The Basics (Grösse M) - 1 Poloshirt, dunkelblau, Marke Surf & Fun, (Grösse L/52) - 1 Handtuch, braun - 1 Herrenhose, blau, Marke il cammino (Grösse 33) - 1 Pullover, blau/beige, Marke Blackout - 1 Jacke (unisex), schwarz, Nr. 20 - 1 Jacke (unisex), schwarz, Nr. 21 - 1 Schriftstück Papier, Nr. 22 - 2 Ladegeräte - 2 Verpackungen Biscuits, Marke carre - 1 Paar Freizeitschuhe, Marke Nike (Grösse 43) 10. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 8 des Urteils der Vorinstanz sind folgende beschlagnahmten Gegenstände nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils an I.\_\_\_\_ herauszugeben: - 1 [...] Reisepass, lautend auf †E.\_\_\_\_ - 1 Portemonnaie (von †E.\_\_\_\_) - 1 Identitätskarte, lautend auf †E.\_\_\_\_ - 1 Führerausweis BRD, lautend auf †E.\_\_\_\_ - 1 Taxkarte/SIM-Karte, Marke Lebara (von †E.\_\_\_\_) - 1 Taxkarte/SIM-Karte, Marke Telekom Srbija (von †E.\_\_\_\_) - 1 Adapter Mobiltelefon, Marke Samsung (von †E.\_\_\_\_) - 1 Mobiltelefon, Marke Apple, iPhone (von †E.\_\_\_\_) - 1 Mobiltelefon, Marke Samsung, GT-E1200 (von †E.\_\_\_\_) 11. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 9 des Urteils der Vorinstanz ist folgender beschlagnahmter Gegenstand nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils an F.\_\_\_\_ herauszugeben: - Bargeld CHF 430.00 (aus Robidog-Säckli, im Garten von [...] aufgefunden) 12. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 10 des Urteils der Vorinstanz hat der Beschuldigte A.\_\_\_\_ dem Privatkläger G.\_\_\_\_, unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt Burim Imeri, eine Genugtuung im Betrag von CHF 15'000.00, zuzgl. 5 % Zins seit 4. Juli 2016, zu bezahlen. 13. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 11 des Urteils der Vorinstanz hat der Beschuldigte A.\_\_\_\_ dem Privatkläger I.\_\_\_\_, unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt Burim Imeri, eine Genugtuung im Betrag von CHF 30'000.00, zuzgl. 5 % Zins seit 4. Juli 2016, zu bezahlen. 14. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 12 des Urteils der Vorinstanz wird auf die Zivilforderungen der Privatklägerinnen H.\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_, unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt Burim Imeri, nicht eingetreten. 15. Gemäss den teilweise rechtskräftigen Ziffern 13 und 14 des Urteils der Vorinstanz wird die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatklägerschaft, Rechtsanwalt Burim Imeri, im Erstinstanzlichen Verfahren auf CHF 14'503.90 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Beschuldigten vom Staat zu tragen. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 50%, ausmachend CHF 7'251.95, sowie der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatklägerschaft im Umfang von 50%, ausmachend CHF 1'737.95 (Differenz zum vollen Honorar à CHF 230.00 pro Stunde inkl. MwSt. und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. 16. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatklägerschaft, Rechtsanwalt Burim Imeri, für das Berufungsverfahren wird auf CHF 633.35 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Beschuldigten vom Staat zu tragen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. 17. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 15 des Urteils der Vorinstanz wird die Entschädigung für den vormaligen amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Markus Jordi, auf CHF 34'793.30 (inkl. MwSt. und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Es wird festgestellt, dass das Honorar durch die Zentrale Gerichtskasse bereits ausbezahlt wurde. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch

des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 29'393.30 (exkl. Übersetzungskosten) sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 7'776.00 (Differenz zum vollen Honorar, inkl. MwSt. und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. 18. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 16 des Urteils der Vorinstanz wird die Entschädigung für die vormalige amtliche Verteidigerin des Beschuldigten A.\_\_\_\_, Rechtsanwältin Sabrina Palermo-Walker, auf CHF 9'413.70 (inkl. MwSt. und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Es wird festgestellt, dass das Honorar durch die Zentrale Gerichtskasse bereits ausbezahlt wurde. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 7'231.20 (exkl. Übersetzungskosten) sowie der Nachzahlungsanspruch der amtlichen Verteidigerin im Umfang von CHF 1'859.85 (Differenz zum vollen Honorar, inkl. MwSt. und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. 19. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 17 des Urteils der Vorinstanz wird die Entschädigung für die vormalige amtliche Verteidigerin des Beschuldigten A.\_\_\_\_, Rechtsanwältin Sabrina Weisskopf, auf CHF 24'840.75 (inkl. MwSt. und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 22'927.85 (exkl. Übersetzungskosten) sowie der Nachzahlungsanspruch der amtlichen Verteidigerin im Umfang von CHF 6'241.75 (Differenz zu vollem Honorar, inkl. MwSt. und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. 20. Die Entschädigung für die vormalige amtliche Verteidigerin des Beschuldigten A.\_\_\_\_ im Berufungsverfahren, Rechtsanwältin Sabrina Weisskopf, wird auf CHF 2'078.15 (inkl. MwSt. und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 50 %, ausmachend CHF 869.45 (exkl. Übersetzungskosten), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. 21. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten A.\_\_\_\_ im Berufungsverfahren, Rechtsanwalt Friedrich Müller, wird auf CHF 26'212.80 (inkl. Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 50%, ausmachend CHF 13'106.40, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. 22. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, mit einer Gerichtsgebühr von CHF 35'000.00, belaufen sich auf total CHF 118'548.10. Davon hat der Beschuldigte CHF 105'990.05 zu bezahlen, die restlichen Kosten gehen zu Lasten des Staates Solothurn.

### **E. 3.3**

K.\_\_\_\_ K.\_\_\_\_ machte anlässlich der polizeilichen Befragung vom 6. Juli 2016 als Auskunftsperson folgende Aussagen (AS 188 ff.): Sie sei am 16. August 2015 das erste Mal in die Schweiz gekommen. Sie sei knapp drei Monate hier geblieben. Den Beschuldigten habe sie im [Restaurant] kennen gelernt. Der Beschuldigte habe ihr dann gedroht. Er habe ihr geschrieben, dass er sie töten werde. Er habe das ihr und auch ihrer Mutter geschrieben. Sie kenne den Beschuldigten seit August-September 2015. Anfangs Oktober sei sie dann für zehn Tage zurück [in ihr Heimatland]. Als sie zurück in die Schweiz gekommen sei, sei sie direkt zum Beschuldigten gezogen. Ein Paar seien sie seit September 2015. Nach ihrer Rückkehr [vom Heimatland] hätten dann die Probleme angefangen, als sie bei ihm gewohnt habe. Er sei zu faul gewesen. Sie habe ihm klar gemacht, dass sie nicht mit ihm 24 Stunden in der Wohnung bleiben könne. Manchmal habe er sie auch in der Wohnung

eingeschlossen. Am 13. Dezember sei sie zurück [in ihr Heimatland]. Bei ihm ausgezogen sei sie aber schon zwei Tage vorher. Sie sei am 29. November zurück in die Schweiz gekommen und habe dann bis am 11. Dezember 2015 beim Beschuldigten gelebt. Gewalttätig sei er zu ihr nicht gewesen. Sie hätten nur Streit gehabt. Er habe viel getrunken. Sie habe auch festgestellt, dass der Beschuldigte Drogen konsumiere. Als er mit ihr zusammen gewesen sei, habe sie jedoch nichts dergleichen bemerkt. Der Beschuldigte habe sie am 11. Dezember 2015 zum [Restaurant] gebracht. Dort habe sie ihre Kollegin abholen sollen. Der Beschuldigte habe ihr gesagt, dass sie auf den Rücksitz schauen solle. Dort habe es ein Seil gehabt. Der Beschuldigte habe gesagt, wenn sie ihn verlasse, werde er sich erhängen. Als sie später [im Heimatland] gewesen sei, habe er ihr Fotos mit dem Seil um den Hals geschickt. Am 11. Dezember 2015 habe sie dem Beschuldigten gesagt, dass sie für zwei Tage zu Freunden gehe. Das sei aber nur ein Vorwand gewesen, damit er sie gehen lasse. Sie habe jedoch von Anfang an geplant, ihn zu verlassen und [in ihr Heimatland] zu gehen. Als sie dann [im Heimatland] gewesen sei, habe sie den Beschuldigten auf Viber und Facebook blockiert. Er habe jedoch immer wieder neue Profile gemacht und ihr geschrieben. Sie habe ihm mal über das Facebook-Profil ihrer Mutter geantwortet. Ende Dezember 2015 habe er ihr per Facebook-Messenger Nachrichten gesendet und sie habe ihm noch geschrieben. Von Ende Januar 2016 an, habe er ihr wieder geschrieben, sie habe aber nicht mehr geantwortet. Er habe sie immer wieder gebeten, zu ihr zurückzukommen. Er habe auf Spanisch geschrieben. Sie habe im Namen ihres Bruders und ihrer Mutter zurückgeschrieben. Die Drohungen hätten im Dezember 2015 angefangen, als sie zurück [in ihr Heimatland] gegangen sei. Er habe ihr geschrieben, wenn sie je einen anderen Mann haben werde, werde er sie finden und ihren Freund und sie töten. Wenn sie auf seine Nachrichten geantwortet habe, habe er sofort aufgehört mit den Drohungen und wieder liebe und nette Texte geschrieben. Einmal habe er ihr ein Foto mit einer Waffe und einem Socken von ihr sowie einem grünen Fläschlein geschickt. Davon habe sie einen Screenshot gemacht. Die letzte Nachricht von ihm habe sie im Juni 2016 erhalten. Er habe sie beleidigt und ihr gedroht, dass er sie töten werde und jeden töten werde, der mit ihr zusammen sei. Er habe geschrieben, dass sie keine 15 km von ihm entfernt sei und er sie nun suchen werde. Zuletzt gesehen habe sie den Beschuldigten am 11. Dezember 2015. Wie die anderen Facebookprofile des Beschuldigten geheissen hätten? [...] und etwas mit ["Y.\_\_\_\_"]. Wie die Waffe auf dem Foto ausgesehen habe, das er ihr geschickt habe? Es sei eine grosse schwarze Pistole gewesen. Ob sie noch wisse, wann diese Nachricht mit dem Waffenfoto geschickt worden sei? Sie glaube die Nachricht sei im Mai-Juni 2016 gesendet worden. Er habe das Foto auf seinem falschen Profil angehängt. Er habe ihr ständig gedroht. Sie habe auch kaum schlafen können. [...], ihr neuer Freund, habe gedacht, dass dies nur leere Drohungen seien. Ob sie vom Beschuldigten Angst gehabt habe? Ja, sie habe immer Angst gehabt, wenn sie [vom Heimatland] weggegangen sei. Deswegen habe sie 14 Kilo abgenommen. Ob sie dem Beschuldigten zugetraut hätte, sie zu töten, wenn er sie getroffen hätte? Ja, sie hätte ihm dies zugetraut. Er hätte sie zu 100 % getötet, wenn er sie gesehen hätte. Er habe ihr ja nicht nur zwei Tage, sondern über ein halbes Jahr hinweg gedroht. Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung machte K.\_\_\_\_ als Zeugin folgende Aussagen (ASOG 212 ff.): Der Beschuldigte habe sie im Zimmer eingesperrt. Ihre Mutter habe dann mit ihm gesprochen. Danach habe er sie gehen lassen. Ein bis zwei Tage später sei sie [in ihr Heimatland] zurück und habe ihn blockiert. Ca. ein bis zwei Monate später habe er ihr dann immer wieder SMS geschrieben, auch ihren Eltern und ihrem Bruder. Er habe gedroht. Sie sei sich nicht sicher, ob das mit den Drohungen 2015 oder 2016 gewesen

sei. Es sei im Winter gewesen. Sie glaube im November. Sie sei im Oktober oder November nach Hause gegangen und dann seien die Drohungen gekommen. Er habe ihr täglich gedroht. Er habe ihr Fotos geschickt. Er habe ihr und ihren Eltern gedroht, dass er sie umbringen werde. Er habe ihr ein Foto geschickt mit einer Pistole. Dieses Foto habe er auch ihrer Mutter und vielleicht ihrem Bruder geschickt. Auf einem Foto sei die Pistole und eine Socke von ihr gewesen. Ob sie etwas über den Geburtstag von N.\_\_\_\_ wisse? Sie hätten verabredet, sich an diesem Tag zu treffen und gemeinsam Kaffee zu trinken und sie ihr das Geschenk übergebe. So sei es auch gewesen. Sie hätten sich nach dem Vorfall noch getroffen. Wie sie das Foto mit der Pistole und dem Socken erhalten habe? Das Ganze sei über Facebook gewesen. Er habe es ihr geschickt.

#### **E. 3.4**

Q.\_\_\_\_ Q.\_\_\_\_ machte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 7. Juli 2016 als Auskunftsperson folgende Aussagen (AS 203 ff.): Der Beschuldigte sei um 11:30 Uhr ins [Restaurant] gekommen. Er habe einen Salat essen wollen. Sie habe ihm gesagt, er müsse warten. Dann sei er für zehn Minuten weggegangen. Als er zurückgekommen sei, habe er ein grosses Bier bestellt. Er habe eine Tasche bei sich gehabt. Diese Tasche habe er immer bei sich gehabt. Insgesamt habe er zwei grosse Biere getrunken an diesem Tag, gegessen habe er nichts. Dann sei er gegangen. Nach ca. 10 Minuten sei ein Freund des getöteten Mannes ins Restaurant gerannt gekommen und habe eine Panik ausgelöst. Es sei ein kleiner Mann gewesen. Dieser habe auf Albanisch geredet. Jemand habe gesagt, der Beschuldigte habe im Haus geschossen. Auf einmal seien dann alle Gäste aus dem Restaurant gegangen, um zu schauen, was passiert ist. Sie habe dann auf der Terrasse gesehen, wie der Beschuldigte auf der Hauptstrasse [...] in Richtung Bushaltestelle gegangen sei. Er habe die Stofftasche bei sich gehabt und sei Richtung [Bank] gegangen. Er sei auf der Strassenseite, wo das Restaurant sei, gegangen. Dann sei M.\_\_\_\_ mit seiner Freundin ins Restaurant gekommen. Er habe gesagt, der Beschuldigte sei verrückt. Er habe geschossen. Die Freundin von M.\_\_\_\_ habe auch sehr Angst gehabt. Sie wisse nicht, wo M.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_ gewesen seien, als geschossen worden sei. Sie seien zu dieser Zeit jedoch nicht im Restaurant gewesen. Woher die beiden gekommen seien, als sie nach den Schüssen ins Restaurant gekommen seien? Sie seien auch auf der Hauptstrasse nach dem Beschuldigten gerannt gekommen. O.\_\_\_\_ sei durch den Hintereingang gekommen. Sie habe ihr etwas zu trinken holen wollen. In der Zwischenzeit sei M.\_\_\_\_ gekommen. Sie wisse nicht, wo er hereingekommen sei. Ob sie wisse, ob M.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_ zum Tatzeitpunkt am Tatort gewesen seien? Sie wisse es nicht. Sie hätten nichts gesagt. Wie gross der zeitliche Abstand gewesen sei, ab dem Zeitpunkt, als der Beschuldigte am Restaurant vorbeigelaufen sei, bis O.\_\_\_\_ gekommen sei? Ca. fünf bis zehn Minuten. M.\_\_\_\_ habe nonstop geschrien: «Er hat geschossen! Er hat geschossen!». Der kleine Mann sei etwa 10 bis 15 Minuten nach dem Beschuldigten gekommen. Auf Frage: Der Beschuldigte sei bis ca. 14:00/15:00 Uhr im Restaurant gewesen, sie habe nicht auf die Uhr geschaut. Ob M.\_\_\_\_ und seine Freundin vor der Tat schon im Restaurant gewesen seien? Ja, vorher und nachher. Vor der Tat hätten der Beschuldigte und M.\_\_\_\_ miteinander geredet. Sie sei in der Küche gewesen am Essen bereit zu machen, aber sie denke, der Beschuldigte habe mit beiden geredet (M.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_). O.\_\_\_\_ habe mit dem Beschuldigten geredet und gelacht. Nach der Trennung von K.\_\_\_\_ sei der Beschuldigte sehr traurig gewesen, katastrophal traurig, depressiv. Er habe viel über K.\_\_\_\_ gesprochen. Der Beschuldigte habe K.\_\_\_\_ gedroht. Er sei auf sie wütend gewesen. Er habe K.\_\_\_\_ über Messenger gedroht. Sie wisse nicht, wie er gedroht habe. Sie habe das von anderen gehört. Er habe sein Geld zurück gewollt. Wie viel vor der Tat M.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_

das Restaurant verlassen hätten? Sie würde sagen 10 bis 20 Minuten. Wie viel danach der Beschuldigte gegangen sei? Sie könne sich nicht erinnern, wer zuerst gegangen sei. Vielleicht seien sie miteinander gegangen. Sie meine, zuerst seien M.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_ gegangen. Der Beschuldigte sei später gegangen. Aber sie sei nicht sicher. Vor Vorinstanz wurde Q.\_\_\_\_ erneut befragt und machte als Zeugin folgende Aussagen (ASOG 206 ff.): Der Beschuldigte sei am 4. Juli 2016 im Restaurant gut gelaunt gewesen und habe gelacht. An diesem Tag sei auch M.\_\_\_\_ im Restaurant gewesen. Dieser sei alleine gewesen. O.\_\_\_\_ sei später dorthin gekommen, nach dem Vorfall. Sie sei erschrocken gewesen und habe grosse Angst gehabt. Sie sei schnell rein gekommen. Sie könne sich nicht erinnern, ob sie Schuhe angehabt habe. Sie habe gezittert. Sie glaube, sie habe etwas davon mitbekommen. Nachdem sie gekommen sei, sei einige Minuten später die Polizei gekommen. Sie wisse nicht mehr, ob O.\_\_\_\_ bereits vor der Tat an diesem Tag im [Restaurant] gewesen sei. Vielleicht, um Zigaretten zu kaufen. Ob O.\_\_\_\_ etwas gesagt habe, als sie nach der Tat gekommen sei? Sie habe geschrien, er habe jemanden umgebracht. Sie habe aber nicht gesagt, wen. Ob sie sich in diesem Zusammenhang erinnern könne, wo M.\_\_\_\_ gewesen sei? Sie habe ihn danach nicht mehr gesehen. Wann danach? Er sei an diesem Tag im Restaurant gesessen. Nach der Ermordung habe sie ihn nicht mehr gesehen.

### **E. 3.5**

O.\_\_\_\_ O.\_\_\_\_ machte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 15. Juli 2016 als Auskunftsperson folgende Aussagen (AS 267 ff.): Sie sei am Tattag um ca. 12:00 Uhr mit dem Bus nach [Ort 4] gegangen. Als sie wieder nach [Ort 1] zurückgefahren sei, sei sie bei der Bushaltestelle in der Nähe des Restaurants ausgestiegen und zu Fuss nach Hause. Als sie vor dem Haus angekommen sei, habe sie das Gefühl gehabt, dass sie dort nicht hingehen solle. Dies sei ein spezielles Gefühl gewesen. Sie sei bis zur Eingangstüre gegangen, strassenseitig. Sie sei überrascht gewesen, dass die Türe offen gewesen sei. Sie habe von der Türe in die Küche gesehen. Sie habe Hülsen in der Küche gesehen. Dann sei sie sofort ins Restaurant. Dann sei die Polizei gekommen. Im Restaurant habe sie gefragt, um was es gehe. Dann habe sie sich entschieden, nach Deutschland zu gehen. Das habe sie dann auch gemacht und dort mit der Polizei Kontakt aufgenommen, d.h. die Polizei habe sie angerufen. Sie sei alleine nach [Ort 4]. In [Ort 4] habe sie niemanden getroffen. Nach [Ort 1] zurückgekehrt sei sie gegen zwei Uhr, halb drei. Auf dem Weg von der Bushaltestelle zum Haus habe sie niemanden gesehen und nichts gehört. Vom Vorfall habe sie nichts mitbekommen. Beim Haus angekommen habe sie auch niemanden gesehen. Sie denke, M.\_\_\_\_ sei in diesem Zeitpunkt im Restaurant gewesen. Sie hätten telefoniert. Sie habe ihm gesagt, sie werde fünf bis zehn Minuten später kommen. Er habe gesagt, er werde im Restaurant sein. Dieses Telefon sei auf der Rückreise gewesen. M.\_\_\_\_ habe im Restaurant auf sie gewartet. Wieso sie dann nicht direkt von der Bushaltestelle ins Restaurant gegangen sei, wenn M.\_\_\_\_ auf sie gewartet habe? Sie habe gesehen, dass in ihrem Portemonnaie kein Führerausweis gewesen sei. Deshalb habe sie M.\_\_\_\_ gesagt, sie gehe nach Hause, den Ausweis holen. Was sie am Abend vor gehabt hätte? Sie sei nach Deutschland gegangen. Als sie an der Türe gestanden sei, habe sie die Badezimmertüre sehen können, diese sei aber nur ganz wenig offen gewesen. Sie habe nicht ins Badezimmer reinsehen können. In ihr Zimmer sei sie auch nicht gegangen. Sie sei dann direkt ins [Restaurant]. Auf dem Weg dorthin habe sie auch niemanden gesehen. Wer dann alles im Restaurant gewesen sei? M.\_\_\_\_ sei der einzige gewesen, den sie kenne. Was M.\_\_\_\_ zu ihr gesagt habe? Nichts. Sie habe ihm erzählt, dass sie zwei Hülsen gesehen habe und die Türe offen gestanden habe. Etwa fünf bis sechs Minuten später sei die Polizei gekommen. Wie M.\_\_\_\_ reagiert habe, als

sie ihm ihre Beobachtungen geschildert habe? Er habe gesagt, das sei nicht möglich, wahrscheinlich habe sie das nicht gut gesehen. Er sei unter Schock gewesen. Wann sie konkret erfahren habe, was passiert sei? Durch die Polizei im Restaurant. Auf Vorhalt: M. \_\_\_ sei nicht im Haus gewesen. Sie sei auch nicht kurz vor der Tat mit M. \_\_\_ im [Restaurant] gewesen. Seit sie nach Deutschland gegangen sei, habe sie keinen Kontakt mit M. \_\_\_ mehr gehabt, mit niemandem. Es sei nicht wahr, dass M. \_\_\_ habe duschen wollen, um an ein Geburtstagsfest zu gehen. Wenn er hätte gehen wollen, hätte er sie sicher mitgenommen. Sie wisse nicht, wo sich M. \_\_\_ jetzt aufhalte. Sie wohne seit ihrer Einreise in die Schweiz in diesem Haus. In elf Tagen wären es genau drei Monate. Sie habe mit M. \_\_\_ im Zimmer 2 gewohnt. Sie habe im [Restaurant] als Aushilfe gearbeitet. Sie habe nur jeweils kurz ausgeholfen, wenn Q. \_\_\_ aufs WC habe gehen müssen. Nicht einmal der Chef habe das gewusst. Sie habe keinen Lohn erhalten. Auf Vorhalt: M. \_\_\_ habe N. \_\_\_ nicht angerufen. M. \_\_\_ sei die ganze Zeit mit ihr im Restaurant gewesen. Auf Vorhalt der Aussage von Q. \_\_\_: Das stimme nicht, sie seien nicht im Haus gewesen, als es passiert sei. M. \_\_\_ sei im Restaurant gewesen. Auf Vorhalt der Aussage des Beschuldigten: Sie habe nichts vom Geburtstag von N. \_\_\_ gewusst. Wenn M. \_\_\_ das gewusst hätte, hätte sie es ja auch gewusst.

### **E. 3.6**

L. \_\_\_ L. \_\_\_ macht am 16. August 2016, durch die Polizei – in Anwesenheit der Verteidigung des Beschuldigten – als Auskunftsperson befragt, folgende Aussagen (AS 325 ff.): Er sei Geschäftsführer der [Baufirma]. Sein Magazin befinde sich in [Ort 1] beim Restaurant seines Bruders R. \_\_\_. Dort habe nur er Material. Auch habe nur er Zutritt zu diesem Magazin. Ausser ihm habe niemand einen Schlüssel. Auch sein Bruder nicht. Der Beschuldigte habe ihn um Arbeit gefragt. Deswegen habe er mit ihm am 4. Juli 2016 einen Probetag vereinbart. Er habe ihn in [Ort 3] abgeholt. Sie seien dann ins Magazin und hätten Material aufgeladen. Um 09:30 Uhr seien sie in [Ort 2] gewesen. Sie seien aber einen Tag zu früh gewesen und deswegen wieder zurückgefahren. Auf Vorhalt: Am Morgen des 4. Juli 2016 sei der Beschuldigte um ca. 07:30 Uhr bei ihm im Magazin gewesen. Sie hätten während ca. fünf Minuten zusammen Plättli und Kleber eingeladen. Ob er mit dem Beschuldigten nach der Rückkehr aus [Ort 2] noch einmal im Materiallager gewesen sei? Er, L. \_\_\_, sei schon noch in das Magazin. Der Beschuldigte sei aber auf die Terrasse des Restaurants gegangen. Der Beschuldigte sei auch im Magazin gewesen, als sie zurückgekommen seien. Er habe dort aber nichts gemacht. Nach ihrer Rückkehr aus [Ort 2] sei der Beschuldigte aber nie alleine im Magazin gewesen. Das Magazin sei immer geschlossen. Ob der Beschuldigte nach der Rückkehr aus [Ort 2] die Möglichkeit gehabt hätte, sich unbemerkt ins Materiallager zu begeben? Nein. Auf Vorhalt der Aussage des Beschuldigten, dieser habe nach der Rückkehr noch mit L. \_\_\_ Material im Lager bereitgestellt: Vielleicht seien sie zusammen im Magazin gewesen. Der Beschuldigte sei aber nicht alleine dort gewesen. Sie hätten nur kurz geschaut, was sie für Morgen brauchen könnten. Er habe sich natürlich nicht speziell geachtet. Ob ihm der Beschuldigte beim Bereitstellen des Materials für den Folgetag geholfen habe? Ja, er sei dort gewesen. Sie hätten das Magazin geöffnet und er habe zum Beschuldigten gesagt, was sie für den nächsten Tag benötigten. Der Beschuldigte sei aber dann ins Restaurant gegangen. Dieser sei also vor ihm aus dem Magazin gegangen. Auf Vorhalt, gemäss Aussage des Beschuldigten habe sich dieser mit L. \_\_\_ zwischen 11:00 Uhr und 11:50 Uhr auf dem Areal aufgehalten: 11:50 Uhr sei es nicht gewesen. Er, L. \_\_\_, sei kurz vor Mittag zu Hause gewesen. Er könne die genaue Zeit aber nicht sagen, weil er nicht geschaut habe. Ob sie

noch Material für den Folgetag eingeladen hätten? Das wisse er nicht genau. Sicher Kleber. Es habe aber nicht lange gedauert. Er habe seinen Bus vor dem Magazin parkiert. Vielleicht zwei Meter davor. Ob er vom Bus aus Sichtkontakt zum Magazin gehabt habe? Ja. Er sei aus dem Bus ausgestiegen und habe mit einem Schlüssel die Laderampe beim Bus und danach die Türe vom Magazin geöffnet. Der Beschuldigte sei zu diesem Zeitpunkt im Bus gesessen und habe gewartet. Ob sich der Beschuldigte einmal im Lager aufgehalten habe, während er, L.\_\_\_\_, im Bus Material aufgeladen habe, ohne dass er den Beschuldigten habe sehen können? Nein. Er, L.\_\_\_\_, sei ins Magazin gegangen. Er habe dem Beschuldigten gesagt, was er aufladen solle in den Bus. Dieser sei nie alleine dort drinnen gewesen. Auf Vorhalt: Der Beschuldigte habe keine Möglichkeit gehabt nach der Rückkehr etwas aus dem Lager zu entfernen, ohne dass er, L.\_\_\_\_, es bemerkt hätte. Er, L.\_\_\_\_, sei dort gewesen und sei am Schluss raus und habe die Türe zugemacht. Auf Vorhalt der Aussage des Beschuldigten, er habe eine Pistole aus dem Magazin entwendet: Nein. Das stimme nicht. Die Türe sei mit einem Schlüssel verschlossen gewesen. Er habe keine Pistole im Magazin gehabt. Ob der Beschuldigte zuvor schon mal in seinem Magazin gewesen sei? Nein. Der Beschuldigte habe sicher dort keine Pistole rausgenommen. Er habe auch nie zuvor für ihn Arbeiten erledigt. Er wisse nichts von einer Pistole. Als er den Beschuldigten am Morgen des 4. Juli abgeholt habe, habe dieser eine Tasche dabei gehabt. Diese Tasche habe er immer auf sich getragen. Er habe dem Beschuldigten gesagt, er könne die Tasche nach hinten legen im Bus. Dieser habe die Tasche aber bei seinen Füßen belassen. In [Ort 5] seien sie dann mit dem Gipsler in ein Restaurant. Er habe dem Beschuldigten gesagt, er solle im Bus des Gipslers mitfahren. Der Beschuldigte sei fast bis zum Bus des Gipslers gegangen, sei dann aber umgekehrt und habe in seinem Bus seine Tasche geholt. Dann habe der Beschuldigte von sich aus seinen Ausweis aus dieser Tasche genommen und gesagt, dass er diesen haben müsse, weil er sonst eine Busse erhalte, wenn die Polizei ihn kontrollieren würde. Die Tasche sei dunkelbraun gewesen und ungefähr 30 cm gross. Ob der Beschuldigte an diesem Tag auch eine schwarze Tasche dabei gehabt habe? Nein, sie sei nicht schwarz gewesen, braun, aber nicht schwarz.

### **E. 3.7**

M.\_\_\_\_ M.\_\_\_\_ konnte bisher nicht förmlich befragt werden, da sich dieser unmittelbar nach der Tat nach [in sein Heimatland] abgesetzt hatte. Dem polizeilichen Sachbearbeiter gab er einige Tage nach der Tat telefonisch bekannt, er könne nichts zur Tat sagen, da er zum Tatzeitpunkt nicht in der Wohnung gewesen sei. Nach dem Verlassen des [Restaurants] unmittelbar vor der Tat sei er an die Aare spazieren gegangen. Von der Tat habe er erst erfahren, als er nach seinem Spaziergang ins [Restaurant] zurückgekehrt sei (vgl. Strafanzeige vom 8. Februar 2017, AS 33). 4. Beweiswürdigung und rechtserheblicher Sachverhalt

### **E. 4**

Im Rahmen der ebenfalls am 4. Juli 2016 am Domizil des Beschuldigten [in Ort 2] durchgeführten Hausdurchsuchung wurde u.a. ein braunes Pistolenholster sichergestellt (AS 607 ff.).

### **E. 4.1**

Mord an †E.\_\_\_\_ Wie bereits erwähnt, gilt es das Doppelverwertungsverbot zu beachten. Die besonders verwerflichen Beweggründe und Tatumstände dürfen nicht gänzlich im Rahmen der Strafzumessung verschuldenserhöhend berücksichtigt werden. Vielmehr ist die

vorliegende Tat mit anderen Mordfällen zu vergleichen. Es wurde bereits bei der rechtlichen Qualifikation darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall sowohl die Beweggründe (Rache, Hass) zusammen mit der Art der Tatausführung (eigentliche Hinrichtung eines wehrlosen Opfers mit mehreren Schüssen aus nächster Nähe) als besonders verwerflich zu bezeichnen sind. Da somit die Mordqualifikation deutlich erfüllt ist, wiegt das Verschulden im vorliegenden Fall sicherlich nicht leicht. Es sind sehr wohl Fälle mit leichterem Verschulden denkbar, bei denen entweder nur die Beweggründe oder nur die Tatausführung besonders verwerflich erscheinen. Für ein eher schwereres und keineswegs mehr leichtes Verschulden spricht auch der Umstand, dass der Beschuldigte deutlich mehr getan hat, als für die Tötung von †E.\_\_\_\_ notwendig gewesen wäre. Dazu hätte es nicht sechs Schüsse gebraucht. Es ist somit von einem überschüssenden Aggressionspotenzial auszugehen. Wenn man nun allerdings die vorstehend erwähnten Vergleichsfälle hinzuzieht, ist zusammenfassend folgendes zu bemerken: Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die vorliegende Tat gewisse Ähnlichkeiten zum Fall STBER.2014.76 aufweist. Auch in jenem Fall war die Mordqualifikation sowohl hinsichtlich der Beweggründe als auch hinsichtlich der Tatausführung zu bejahen. Auch in jenem Fall handelte der Beschuldigte aus Wut resp. Rache für das Scheitern einer Beziehung und gab mehrere Schüsse auf sein wehrloses Opfer ab. Dieses lockte er zudem unter einem Vorwand zu einem Treffen. Jener Tat ging eine längere Planung voraus als in vorliegendem Fall. Das Gericht hielt fest, es seien sowohl hinsichtlich der Beweggründe als auch hinsichtlich der Tatausführung noch schwerere Fälle denkbar: bspw. wenn der Täter aus ausschliesslich materiellen Motiven (Habgier) einen Menschen auf qualvolle Weise tötete und diesem mehr Leiden zufügte, als für eine Tötung notwendig. Das Gericht erachtete deshalb das Verschulden für einen vollendeten Mord gegenüber A als mittelschwer bis schwer. Zuzugleich leichter Einschränkung der Schuldfähigkeit reduzierte sich das Verschulden auf ein mittelschweres, was eine Einsatzstrafe von 14 Jahren Freiheitsstrafe als angemessen erscheinen liess. Auch im vorliegenden Fall sind sowohl hinsichtlich der Beweggründe als auch hinsichtlich der Tatausführung noch schwerere Fälle denkbar. Es sei hier exemplarisch an den mehrfach erwähnten «Schenkcreismord» erinnert, wo das Gericht von einem sehr schweren Verschulden ausging und eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verhängte. Vorliegender Fall weist hinsichtlich der Tatausführung auch Parallelen zum Fall STBER.2015.44 auf: Abgeben von mehreren Schüssen auf einen wehrlosen Menschen in der Art einer eigentlichen Exekution. Im dortigen Fall handelte B in Mittäterschaft mit A. Beide gaben jeweils mit einer Pistole und einem Sturmgewehr bewaffnet insgesamt 12 Schüsse auf das wehrlose Opfer ab. Als Beweggrund ging das Gericht von Rache aus. Es bezeichnete die Tatausführung als zeugend von Kaltblütigkeit und Gefühlskälte. Das Gericht ging in diesem Fall von einem mittelschweren Verschulden aus und verhängte eine Einsatzstrafe von 15 Jahre Freiheitsstrafe. In STBER.2016.46 musste das Opfer in mehreren Etappen einen minutenlangen Todeskampf erdulden. Die Tatausführung war äusserst brutal. Von besonderer Skrupellosigkeit zeugte auch der Umstand, dass die Tat vor den Augen der Kinder erfolgte. Das Gericht sprach von einem ausgeprägten Vernichtungswillen des Täters. Es wertete strafferhöhend, dass der Beschuldigte sein Ziel mit grosser krimineller Energie und grosser Hartnäckigkeit verfolgt habe. Allerdings war die Tat spontan und nicht geplant. Das Gericht ging von einem sehr schweren Verschulden aus. Unter Berücksichtigung einer leichten Verminderung der Schuldfähigkeit zufolge einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen und reizbar-impulsiven Zügen erachtete es eine Einsatzstrafe von 17 ½ Freiheitsstrafe Jahren als gerechtfertigt. Dieser Fall

erscheint hinsichtlich des Verschuldens eher gravierender als der vorliegende Fall. Auch im erwähnten Entscheid 6B\_599/2013 ist das Verschulden gegenüber dem vorliegenden Fall als deutlich schwerer zu werten. Der Beschuldigte tötete seine Ehefrau auf offener Strasse mit 11 Beilieben gegen Kopf und Nacken. Die Vorinstanz stuft das Verschulden als sehr schwer bis ausserordentlich schwer ein und ging von einer Einsatzstrafe von 20 Jahren aus. Das Bundesgericht stützte den Verzicht auf eine lebenslängliche Freiheitsstrafe. Diese Vergleiche zeigen eindrücklich, dass im vorliegenden Fall, ohne diesen bagatellisieren zu wollen, offensichtlich nicht von einem sehr schweren Verschulden am oberen Rahmen der Verschuldenskala ausgegangen werden kann. Dies auf jeden Fall dann nicht mehr, wenn man noch die Feststellungen im psychiatrischen Gutachten heranzieht. Der Sachverständige diagnostizierte beim Beschuldigten eine schwere Persönlichkeitsstörung, tatzeitnah eine Anpassungsstörung mit vorwiegender Beeinträchtigung von Gefühlen (Deprimiertheit, Sorgen, Anspannung, Ärger). Schliesslich ist auch die leichte Alkoholisierung des Beschuldigten zu berücksichtigen. Gemäss dem Sachverständigen lasse sich eine leicht enthemmende Wirkung annehmen. Wenn auch der Gutachter letztendlich von einer voll erhaltenen Schuldfähigkeit ausging, sind diese doch schweren Einschränkungen unterhalb der Schwelle eingeschränkter Schuldfähigkeit zumindest leicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen. Es geht hier um das Strafzumessungskriterium, inwieweit der Täter in der Lage ist, das Unrecht zu vermeiden. Im Rahmen der Tatdynamik schloss der Sachverständige eine Affekttat zwar aus, wies aber auf die Gefühle von grosser Wut und unverarbeiteter Kränkung hin. Die Tat sei erkennbar von hoher affektiver Anspannung und Wut des Beschuldigten geprägt. Hinzuweisen sei auch auf die Angaben des Beschuldigten von verspürter Angst im Tatmoment. All dies zeigt das Bild eines in «heisser» Wut handelnden Täters und nicht das eines kaltblütig vorausplanenden Täters wie etwa im «Schenkkreismord». Die ersten Schüsse gab der Beschuldigte ab, ohne sein Opfer zu sehen. Die letzten letztendlich tödlichen Schüsse gab er zwar aus nächster Nähe ab, jedoch kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Opfer dadurch vergleichbare physische oder seelische Leiden während eines länger andauernden Zeitraumes zugefügt wurden wie im «Schenkkreismord» oder im Fall STBER.2016.46. Das Handeln des Beschuldigten hätte sich an Grausamkeit und Kaltblütigkeit durchaus noch steigern lassen, etwa indem er dem Opfer bewusst zuerst nicht lebensgefährliche Schussverletzungen zugefügt hätte, oder das Opfer während längerer Zeit einer unmittelbaren Todesgefahr ausgesetzt hätte, oder auch bspw. mit einem aufgesetzten Schuss in den Kopf. Das Verhalten unmittelbar nach der Tat vermag sich nicht verschuldensmindernd auszuwirken. So schoss der Beschuldigte zuerst ins Zimmer, um M.\_\_\_\_ doch noch zu töten, entfernte sich vom Tatort, ohne sich um das Opfer zu kümmern, und bedrohte gar noch den anwesenden U.\_\_\_\_. Auf die Beweggründe des Beschuldigten wurde bereits hingewiesen. Zudem sind egoistische Beweggründe tatimmanent, weshalb sie im Rahmen der subjektiven Tatkomponente nicht erneut zu berücksichtigen sind. Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Alles in allem ist im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle und der leichten Einschränkung in der Fähigkeit, das Unrecht zu vermeiden (unterhalb der Schwelle zur verminderten Schuldfähigkeit) von einem mittelschweren bis schweren Verschulden auszugehen. Der abstrakte Strafrahmen bei Mord beträgt 10 Jahre bis lebenslängliche Freiheitsstrafe, wobei die Obergrenze der zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe von 20 Jahren zu beachten ist. Zwischen 20 Jahren und lebenslänglicher Freiheitsstrafe gibt es keinen Zwischenbereich, was die Einbettung des Verschuldens in den abstrakten Strafrahmen einigermassen schwierig macht. Richtet man nochmals einen Blick auf die erwähnten

Vergleichsfälle aus der Praxis, so wird hingegen klar, dass eine lebenslängliche Freiheitsstrafe lediglich in Fällen von sehr schwerem Verschulden ausgesprochen wird, also dann, wenn kaum mehr Fälle mit noch schwererem Verschulden denkbar sind. Dies dürfte auch den Intentionen des Gesetzgebers entsprechen. Berücksichtigt man all dies, so ist aufgrund des mittelschweren bis schweren Verschuldens im vorliegenden Fall von einer Einsatzstrafe von 17 Jahren auszugehen.

#### **E. 4.2**

Asperation Die Einsatzstrafe von 17 Jahren für den Mord an †E.\_\_\_\_ ist nun zufolge der mehrfachen versuchten vorsätzlichen Tötung zum Nachteil von O.\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_ asperationsweise zu erhöhen, wobei sowohl eine lebenslängliche Gesamtstrafe wie auch eine Gesamtstrafe von über 20 Jahren nicht in Frage kommt. In einem ersten Schritt ist von einer vollendeten Tat, also mehrfacher vorsätzlicher Tötung auszugehen. Das Ausmass des verschuldeten Erfolges ist neutral. Die Verwerflichkeit des Tatvorgehens ist doch einigermaßen erheblich, wenn man bedenkt, dass der Beschuldigte diese Taten beging, unmittelbar nachdem er in skrupelloser Weise einen anderen Menschen umgebracht hatte. Das Feststellen dieses «tragischen» Irrtums hätte den Beschuldigten eigentlich zur Aufgabe seines ursprünglichen Tatplanes bewegen müssen. Es ist somit von einer erheblichen kriminellen Energie auszugehen. Das Abgeben von Schüssen durch eine geschlossene Tür ist auch einigermaßen hinterhältig, sind doch die Abwehrchancen der Opfer, die die Tat nicht kommen sehen, eingeschränkt. Auch die Beweggründe wirken sich verschuldenserhöhend aus, ist doch von denselben höchst egoistischen und nicht nachvollziehbaren Beweggründen auszugehen, wie im Falle des Mordes an †E.\_\_\_\_. Besonders verwerflich mutet der Umstand an, dass der Beschuldigte mit der Tötung von O.\_\_\_\_ gar noch den Tod einer völlig unbeteiligten Person in Kauf nahm. Während der Beschuldigte betreffend M.\_\_\_\_ mit direktem Vorsatz handelte, wirkt sich der Eventualvorsatz betreffend O.\_\_\_\_ und die Einschränkung in der Vermeidung des Tatumrechts entlastend aus. Alles in allem ist im Fall von M.\_\_\_\_ von einem mittelschweren, bei O.\_\_\_\_ von einem leichten bis mittelschweren Verschulden auszugehen. Für die vollendete (direktvorsätzliche) Tötung von M.\_\_\_\_ wäre von einer Einsatzstrafe von 12 Jahren auszugehen, für die vollendete (eventualvorsätzliche) Tötung von O.\_\_\_\_ von 10 Jahren. Zufolge Versuchs sind diese Einsatzstrafen zu mindern. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich gemäss Beweisergebnis niemand im Zimmer befand, somit sowohl die Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts sehr gering war als auch das effektiv angerichtete Tatumrecht. Dies rechtfertigt, die Einsatzstrafe betreffend M.\_\_\_\_ auf 6 Jahre und betreffend O.\_\_\_\_ auf das Minimum von 5 Jahren zu reduzieren. Umstände, welche ein Unterschreiten der Mindeststrafe rechtfertigen würden, sind jedoch keine ersichtlich. Asperationsweise ist die Einsatzstrafe von 17 Jahren für den Mord an †E.\_\_\_\_ somit um 3 (M.\_\_\_\_) und 2 ½ (O.\_\_\_\_) Jahre zu erhöhen. Aufgrund der maximal möglichen Freiheitsstrafe von 20 Jahren resultiert eine Gesamtstrafe von 20 Jahren.

#### **E. 4.3**

Täterkomponente Aus der Täterkomponente lassen sich vorliegend beim Beschuldigten keinerlei besonderen Umstände ausmachen, die sein Verschulden mindern würden. Auch wenn der Beschuldigte in den Grundzügen geständig war und immer wieder Reue bekundete, kann ihm dies nicht zu Gute kommen. Das Geständnis erfolgte unter einer erdrückenden Beweislage. Von einer aufrichtigen und tiefen Reue kann angesichts der vom Gutachter festgestellten und auch für einen Laien offenkundigen Bagatellisierungstendenz

nicht gesprochen werden. Es hat somit bei der Freiheitsstrafe von 20 Jahren zu bleiben. An diese Strafe ist dem Beschuldigten die vom 4. Juli 2016 bis zum 9. Januar 2017 ausgestandene Untersuchungshaft sowie der vorzeitige Strafvollzug seit dem 10. Januar 2017 anzurechnen.

#### **E. 4.4**

**Beschleunigungsgebot** Die Verteidigung brachte vor, es sei das Beschleunigungsgebot verletzt worden. Dies ist nicht der Fall. Das Verfahren war komplex und erforderte diverse Gutachten. Es sind sodann keine Stillstände ersichtlich. Dabei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass es drei Mal zu einem Wechsel der Verteidigung kam, was naturgemäss zu Verzögerungen führte, sowie zu zahlreichen Fristerstreckungen vonseiten der Verteidigung. Auch die Zeit, die zwischen der erstinstanzlichen Urteilseröffnung (27. Oktober 2020) und dem Erhalt des begründeten Urteils (30. Juli 2021) verstrich, vermag im vorliegenden Fall auch in Anbetracht von Art. 84 Abs. 4 StPO keine Verletzung des Beschleunigungsgebotes zu begründen. Dabei handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift, deren Überschreiten in casu aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Falles erklärbar ist und nicht eine nicht zu rechtfertigende Periode der Untätigkeit darstellt.

**4.5 Strafzumessung betreffend Veruntreuung (AnklS 1) und mehrfachem Vergehen gegen das Waffengesetz (AnklS 5)** Zur Abgeltung dieser beiden Straftaten kommt grundsätzlich eine Geldstrafe in Frage. Tatsächlich sind denn auch keine Gründe ersichtlich, weshalb auf eine Freiheitsstrafe statt einer Geldstrafe zu erkennen wäre. Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (die im italienischen Strafregister enthaltenen Vorstrafen wären nach schweizerischen Grundsätzen schon längst aus dem Strafregister entfernt worden und dürfen dem Beschuldigten nicht mehr vorgehalten werden) und es kann auch nicht grundsätzlich gesagt werden, eine Geldstrafe sei präventiv wirkungslos.

**4.5.1 Veruntreuung** Der Deliktsbetrag ist mit einem Warenwert von CHF 998.00 resp. mit einem Erlös von CHF 200.00 sehr gering. Auch die Verwerflichkeit des Tatvorgehens ist gering (keinerlei Raffinesse, geringe kriminelle Energie). Die Beweggründe sind tatspezifisch (persönliche Bereicherung). Es ist insgesamt von einem sehr leichten Verschulden auszugehen, was eine Einsatzstrafe von 100 Tagessätzen Geldstrafe rechtfertigt.

**4.5.2 Vergehen gegen das Waffengesetz** Was die Verwendung der Tatwaffe am 4. Juli 2016 anbelangt, ist das Tatunrecht durch den Schuldspruch wegen Mord und mehrfacher versuchter Tötung bereits abgegolten. Hinsichtlich des Erwerbs der Tatwaffe und des Besitzes während etwas mehr als einem Monat besteht ebenfalls ein enger sachlicher Zusammenhang zu den Hauptvorwürfen. Trotzdem kann nicht mehr von einem sehr leichten Verschulden gesprochen werden. Der Beschuldigte hat eine schussbereite Pistole mit viel Munition erworben und besessen. Davon ging eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aus (was sich ja dann leider am 4. Juli 2016 bestätigte). Allerdings wird dem Beschuldigten mit Ausnahme des 4. Juli 2016 kein Mitführen der Waffen vorgeworfen, was das Verschulden doch relativiert. Ausgehend von einem noch leichten Tatverschulden rechtfertigt sich eine Einsatzstrafe von 200 Strafeinheiten. Nach neuem Recht (seit 1. Januar 2018) ist eine Geldstrafe von über 180 Tagessätzen aber nicht mehr möglich und es wäre aufgrund der verschuldensangemessenen Strafe von 200 Strafeinheiten grundsätzlich eine Freiheitsstrafe in dieser Höhe auszusprechen. Das alte Recht sah hingegen eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vor. Da eine Geldstrafe als milder zu werten ist als eine Freiheitsstrafe, ist das alte Recht folglich das mildere und daher vorliegend anzuwenden. Die Einsatzstrafe beträgt damit 200 Tagessätze. Durch die Anwendung des alten Rechts als *lex mitior* bestimmt sich auch die Asperation der gleichartigen Delikte nach altem Recht

(nachfolgend Ziff. 4.5.3). 4.5.3 Asperation Asperationsweise ist die Einsatzstrafe für das schwerste mit Geldstrafe zu bestrafende Delikt (Veruntreuung) von 100 Tagessätzen Geldstrafe für das Vergehen gegen das Waffengesetz (Einsatzstrafe von 200 Tagessätzen) um 150 Tagessätze zu erhöhen. Die Täterkomponente wirkt sich neutral aus. Der Tagessatz ist auf CHF 10.00 festzusetzen. Der Beschuldigte ist daher zu einer Geldstrafe von 250 Tagessätzen zu CHF 10.00 zu verurteilen. Auch wenn das Gutachten von Dr. X.\_\_\_\_ von einem hohen Risiko für weitere gleichartige Delikte ausgeht, ist doch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit der verhängten Freiheitsstrafe von 20 Jahren einerseits genügend vor weiterer Deliktsbegehung abgeschreckt wird und andererseits im strikten Vollzugsregime für lange Zeit auch nur erschwert in der Lage sein wird, gleichartige Delikte zu begehen. Die Geldstrafe kann daher bedingt ausgesprochen werden, bei einer Probezeit von 2 Jahren. VI. Massnahme 1. Allgemeine Ausführungen

## **E. 5**

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Friedrich Müller, macht in seiner Honorarnote per 3. November 2022 einen Aufwand von total CHF 30'215.00 geltend. Der ausgewiesene Aufwand von 155.99 Stunden erweist sich jedoch als deutlich überhöht und ist zu kürzen. Der Verteidiger macht rund 30 Stunden Aufwand für Verhandlungsvorbereitung inklusive Parteivortrag geltend, was vorliegend nicht zu beanstanden ist. Ebenfalls resultiert ein nicht unerheblicher Aufwand aus Kontakten mit dem Straf- und Massnahmenvollzug. Auch dies ist im konkreten Fall, in dem der Vollzug lange Zeit nicht unproblematisch ablief, vertretbar. Jedoch macht der Verteidiger insgesamt 32.98 Stunden geltend für schriftlichen Verkehr mit dem Beschuldigten. Darin enthalten sind auch Briefe des Beschuldigten an das Obergericht, die dem Verteidiger zur gutscheinenden Verwendung weitergeleitet wurden. Es ist zwar anzuerkennen, dass der Verteidiger italienisch spricht und dadurch Dolmetscherkosten eingespart werden konnten und dass der Verteidiger nicht sämtliche an das Gericht gerichtete Schreiben seines Klienten ungelesen ablegen konnte. Der Aufwand von gut 33 Stunden ist dennoch massiv überhöht. Zur adäquaten Behandlung der Korrespondenz ist ein Aufwand von 15 Stunden angemessen. Weitere Kürzungen sind für die Teilnahme an der Hauptverhandlung sowie der Urteileröffnung vorzunehmen, die jeweils eine Stunde weniger lange dauerten, als vom Verteidiger im Voraus angenommen (Hauptverhandlung acht statt neun Stunden und Urteileröffnung nur eine Stunde anstatt zwei). Der geltend gemachte Aufwand von je einer Stunde für ein Schreiben an die Direktion JVA SO und an das Richteramt Olten-Gösgen jeweils vom 22. Januar 2021 sind ebenfalls überhöht. Je 0.5 Stunden sind angemessen. Gleiches gilt für die Position Erhalt Verfügung Strafgericht Olten vom 1. April 2021 (eine Stunde). Auch hier ist eine halbe Stunde ausreichend. Im Weiteren ist in zwei Positionen sogenannter Kanzleiaufwand geltend gemacht, der nicht zu vergüten ist: Am 6. April 2021 für «Schreiben RA Olten wegen Besuchsbewilligung von Klienten / Kopie an Kl» und am 9. April 2021 für «Erhalt Besuchsbewilligung von Richteramt Olten für JVA Deitingen / Kopie an Kl». Diese Positionen sind gänzlich zu streichen (0.5 und 0.25 Stunden). Im Endergebnis ist das Honorar damit um 22.23 Stunden auf 133.76 Stunden zu kürzen. Dies entspricht einem Honorar von CHF 24'076.80. Dazuzurechnen sind die Auslagen von CHF 2'136.00. Die Entschädigung von Rechtsanwalt Friedrich Müller im Berufungsverfahren beträgt damit CHF 26'212.80 und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 50% sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

Für den Beschuldigten wird mit separatem Beschluss Sicherheitshaft angeordnet, vollziehbar weiterhin im vorzeitigen Strafvollzug.

Demnach wird in Anwendung von Art. 112, Art. 111 i.V.m. 22 Abs. 1, Art. 138 Ziff. 1 StGB; Art. 33 Abs. 1 WG; Art. 34, Art. 40, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs.1, Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 51 StGB; Art. 122 ff., Art. 135, Art. 138, Art. 231 Abs. 1, Art. 263, Art. 267, Art. 391 Abs. 2, Art. 398 ff., Art. 405 i.V.m. Art. 335 ff., Art. 428, Art. 433 StPO erkannt:

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident  
von Felten

Die Gerichtsschreiberin  
Schmid

## **E. 5.2**

S. 122 f. mit Hinweis).

Im Urteil 6B\_125/2018, E. 1.3.5 hielt das Bundesgericht, hinsichtlich aArt. 41 Abs. 1 StGB fest, bei fehlender präventiver Effizienz einer Geldstrafe könne ungeachtet der Vollzugsprognose ein kurze unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen werden. Zudem läuft der Grundgedanke des Gesetzgebers, mit aArt. 41 Abs. 1 StGB die kurzen Freiheitsstrafen zurückzudrängen, im Rahmen einer Gesamtstrafenbildung zu einer sechs Monate überschreitenden Freiheitsstrafe ohnehin ins Leere (vgl. Urteil 6B\_466/2013 vom 25. Juli 2013, E. 2.3.3).

1.9 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. "konkrete Methode"). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2; BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122). Die Bildung einer sog. «Einheitsstrafe» bei engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang verschiedener Delikte

ist nach neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht mehr zulässig. Ebenso ist es nicht zulässig, für einzelne Delikte eine Freiheitsstrafe statt einer Geldstrafe auszusprechen, nur weil die maximale Höhe der Geldstrafe von 180 Tagessätzen zufolge Asperation mehrerer Geldstrafen überschritten würde. Diesfalls bleibt es bei der Ausfällung einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen, auch wenn diese insgesamt für alle mit Geldstrafe zu sanktionierenden Delikte nicht mehr schuldangemessen ist (BGE 144 IV 217 E. 3.6).

1.10 Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. In subjektiver Hinsicht relevantes Prognosekriterium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung (ausführlich BGE 134 IV 1 E. 4.2.1). Für den bedingten Vollzug genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, d.h. die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde sich nicht bewähren (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Bereits in der bisherigen Praxis spielte die kriminelle Vorbelastung die grösste Rolle bei der Prognose künftigen Legalverhaltens (Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Strafen und Massnahmen, 2. Auflage, Bern 2006, § 5 N 27). Allerdings schliessen einschlägige Vorstrafen den bedingten Vollzug nicht notwendigerweise aus (Roland M. Schneider / Roy Garré in: Niggli / Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 42 StGB N 61).

Der Strafaufschub wird lediglich bei einer klaren Schlechtprognose verwehrt. Dabei kommt es auf die Persönlichkeit des Verurteilten an. Diese erschliesst sich aus den Tatumständen, dem Vorleben, insb. Vortaten und Leumund, wobei auch das Nachtatverhalten miteinzubeziehen ist, ebenso die vermutete Wirkung der Strafe auf den Täter. Das Gericht hat eine Gesamtwürdigung aller prognoserelevanten Kriterien vorzunehmen und deren einseitige Berücksichtigung zu vermeiden. Dies gilt auch für das Prognosekriterium Vorstrafen. Dieses dürfte zwar ein durchaus gewichtiges darstellen, was aber, wie erwähnt, nicht heisst, dass Vorstrafen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges generell ausschliessen. Dies hat allerdings auch im Umkehrschluss zu gelten: das Fehlen von Vorstrafen führt nicht zwingend zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges, wenn sämtliche übrigen Prognosekriterien das klare Bild einer Schlechtprognose zu begründen vermögen. Allerdings ist doch wohl davon auszugehen, dass Ersttätern im Allgemeinen der bedingte Strafvollzug zu gewähren ist.

Unter dem Aspekt des Nachtatverhaltens spricht etwa die weitere Delinquenz während laufendem Strafverfahren gegen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges. Ungünstig wirkt sich auch ein weiteres gleichartiges Delikt aus, wenn zwar das Strafverfahren wegen des ersten Vorfalles noch nicht eröffnet wurde, der Täter jedoch weiss, dass er ein solches zu erwarten hat (sog. kriminologischer Rückfall). Grundsätzlich sind Einsicht und Reue Voraussetzung für eine gute Prognose. Die bedingte Strafe wird abgelehnt für Überzeugungstäter. Gegen eine günstige Prognose spricht ferner die Verdrängungs- und Bagatellisierungstendenz des Täters. Von besonderem Interesse ist das Verhalten im Strafverfahren, wobei blosses Bestreiten der Tat oder die Aussageverweigerung kein Grund zur Verweigerung des bedingten Strafvollzuges darstellen, da solches Verhalten andere Gründe als mangelnde Einsicht haben kann (Scham, Angst, Sorge um die Familie). Die Nutzung der Verteidigungsrechte darf nicht sanktioniert werden. Anders kann dies indessen beurteilt werden, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude auftischt. Bei der Prognosestellung ist die ganze Wirkung des Urteils zu berücksichtigen. Ein wesentlicher

Faktor der Prognosebildung ist die Bewährung am Arbeitsplatz. Unzulässig ist die Verweigerung des bedingten Vollzuges allein wegen der Art oder Schwere der Tat (Stefan Trechsel/Mark Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage, Bern 2017, Art. 42 N 8 ff mit zahlreichen Hinweisen).

Nach Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Sowohl der aufgeschobene Teil wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 StGB). Als Bemessungsregel ist das Ausmass des Verschuldens zu beachten, dem in genügender Weise Rechnung zu tragen ist. Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Bewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf das unter Verschuldensgesichtspunkten gemäss Art. 47 StGB gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6 S. 15; vgl. auch 134 IV 140 E. 4.2 S. 142 f. zur Beurteilung der Bewährungsaussichten). Auch die bloss teilbedingte Strafe gemäss Art. 43 StGB setzt indes das Fehlen einer ungünstigen Prognose voraus. Dies ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut, aber aus Sinn und Zweck der Bestimmung. Wenn und soweit die Legalprognose nicht schlecht ausfällt, muss der Vollzug zumindest eines Teils der Strafe bedingt aufgeschoben werden. Andererseits ist bei einer schlechten Prognose auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe ausgeschlossen (BGE 134 IV 1 E. 5.3.1 mit Hinweisen). Indessen besteht die Möglichkeit, dass eine zwar grundsätzlich schlechte Prognose durch den Vollzug bloss eines Teiles der Strafe in Verbindung mit dem drohenden späteren Widerruf des aufgeschobenen Strafrests deutlich günstiger werden kann (vgl. hierzu etwa Roland M. Schneider/Roy Garré, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, Basel 2019, Art. 43 StGB N 15).

Art. 43 Abs. 1 aStGB in der Fassung vor dem 1. Januar 2018 liess auch den teilbedingten Vollzug einer Geldstrafe zu.

1.11 Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begeht (Art. 2 Abs. 1 StGB). Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB, sog. «lex mitior»).

## 2. Besonderheiten der Strafzumessung bei Morddelikten

2.1 Wendet man den Grundsatz des Doppelverwertungsverbots auf Mordtaten an, so heisst dies Folgendes: Die Beweggründe und die Art der Tatausführung, die im Rahmen von Art. 112 StGB zur Bejahung der Generalklausel der besonderen Skrupellosigkeit geführt haben, dürfen bei der Strafzumessung nicht ein zweites Mal berücksichtigt werden. Zulässig ist allerdings ein Vergleich mit anderen besonders verwerflichen Beweggründen oder Tatausführungen und eine damit einhergehende Differenzierung nach unterschiedlichen Verschuldensgraden (Christian Schwarzenegger in: BSK StGB II, Art. 112 StGB N 28). Um nicht gegen das Doppelverwertungsverbot zu verstossen, sind deshalb in Bezug auf die Tatschwere nicht andere (gewöhnliche) Tötungsdelikte, sondern andere Morde als

Vergleichsgrösse heran zu ziehen.

2.2 Erachtet das Gericht im Falle eines Mordes eine zeitige Freiheitsstrafe von höchstens 20 Jahren als gerechtfertigt, ist eine Strafschärfung auf lebenslängliche Freiheitsstrafe wegen weiterer begangener Delikte in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB nur möglich, wenn zumindest eine weitere Straftat, welche ihrerseits mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist, hinzukommt (BGE 132 IV 102, E. 9.1).

2.3 Bei Konkurrenz eines in verminderter Zurechnungsfähigkeit begangenen Mordes mit einer weiteren Straftat kann auf eine lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden (BGE 116 IV 300, E. 2c).

2.4 Das Bundesgericht setzte sich in einem Entscheid vom 23. Januar 2015 mit der Strafzumessung beim Vorliegen eines Mordes auseinander (Pra 7/2015 Nr. 68, Urteil 6B\_600/2014). Dabei ging es um folgenden Sachverhalt:

X hielt sich in der Wohnung des homosexuellen A. auf und übernachtete auf dessen Vorschlag im gleichen Bett, beide Männer ausgezogen ■bis auf die Slips■, jeder auf einer Seite des Bettes. Plötzlich versetzte X seinem Gastgeber 47 Messerstiche und schnitt ihm die Kehle durch. Er schlug sein Opfer, bis sich dieses nicht mehr bewegte. Ein Grund für dieses Handeln war nicht ersichtlich, erstellt waren höchstens Annäherungen von Seiten von A. Nach seinem Verbrechen deckte X die Leiche mit Kleidern zu und reinigte die Wohnung. Er selber wusch sich und nahm alle Gegenstände, die er berührt hatte, mit sich, um seine Anwesenheit in der Wohnung zu verschleiern. Das Messer entsorgte er, indem er dieses ins Wasser warf.

Das Bundesgericht bejahte den Tatbestand des Mordes und stellte bei der Strafzumessung die Erwägungen der Vorinstanz nicht in Frage: X habe gegenüber dem schutzlosen Opfer mit einer wilden Brutalität gehandelt. Dabei sei keinerlei Beweggrund ersichtlich. Zudem wiesen die Umstände nach der Tat ebenfalls auf eine völlige Skrupellosigkeit hin: X habe alle Spuren verwischt und beseitigt, seine Arbeit aufgenommen, die Schweiz verlassen und sein Leben weitergeführt. Mildernde Umstände hätten keine vorgelegen, insbesondere habe X mit voller Schuldfähigkeit gehandelt. Die Schuld von X wiege äusserst schwer, nachdem er alle in Art. 112 StGB erwähnten Möglichkeiten mit einer besonders ausgeprägten Intensität erfüllt habe. Die Vorinstanz habe deshalb ihr Ermessen nicht überschritten, wenn sie für diese Tat eine lebenslängliche Freiheitsstrafe als angemessen erachtet habe.

Das Bundesgericht hielt zudem fest, dass es angesichts der zahlreichen Parameter, welche bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen seien, heikel sei, einen Vergleich mit anderen Fällen anzustellen.

2.5 Dem Entscheid 6B\_599/2013 vom 8. Mai 2014 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Am 6. Dezember 2010 tötete der Beschuldigte seine ehemalige Ehefrau auf offener Strasse mit elf gegen den Kopf und den Nacken geführten Beilhieben. Die Vorinstanz stufte das Verschulden als sehr schwer bis ausserordentlich schwer ein und ging von einer Einsatzstrafe von 20 Jahren aus. Die Täterkomponente bewertete die Vorinstanz insgesamt zu Ungunsten des Beschuldigten. Die Vorinstanz hätte gemäss deren Erwägungen eine Freiheitsstrafe von etwas über 20 Jahren ausgefällt, wenn dies gesetzlich möglich gewesen wäre, und belies es bei einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren. Dass die Vorinstanz keine lebenslängliche Freiheitsstrafe ausgesprochen hatte, wurde durch das Bundesgericht gestützt. Der Umstand allein, dass die Vorinstanz die hypothetische Einsatzstrafe auf 20

Jahre festgesetzt habe, könne nicht zur Folge haben, dass sie wegen der zu Ungunsten des Beschuldigten ins Gewicht fallenden Täterkomponenten eine lebenslängliche Freiheitsstrafe ausfallen müsse.

2.6 In den vorstehend bei der rechtlichen Würdigung erwähnten Entscheiden des Berufungsgerichts des Kantons Solothurn hat dieses folgende Strafen ausgesprochen:

STBER.2012.87 (Schenkkreismord): Für Y erachtete das Gericht bei voller Schuldfähigkeit unter Berücksichtigung einer kombinierten Persönlichkeitsstörung als leicht strafmindernd sowie ebenfalls einer leicht strafmindernden Wirkung des Verhaltens im Strafverfahren jedoch einem strafferhöhend zu veranschlagenden Nachtatverhalten das Gesamtverschulden als ausserordentlich schwer. Der Umstand, dass bei jedem der drei Morde die Tatbestandsmerkmale der besonderen Skrupellosigkeit mehrfach erfüllt worden seien, lasse die Taten verschuldensmässig aus anderen Mordfällen hervorstechen. Es erwog, mit der Geständnisbereitschaft und der Persönlichkeitsstörung lägen zwei Gründe vor, die nur leicht strafmindernd zu berücksichtigen seien. Diese würden aber angesichts der Tatsache, dass neben dem Mord an A noch zwei weitere äusserst grausame Morde sowie eine Vielzahl weiterer Delikte strafscharfend zu berücksichtigen seien, um ein Vielfaches kompensiert. Angesichts des sehr grossen Verschuldens und der geringen Strafminderungsgründe sei schon alleine für die Tötung von A eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verwirkt. Auch die beiden Mittäter wurden zu lebenslänglichen Freiheitsstrafen verurteilt.

STBER.2015.44: Das Gericht erachtete die Verwerflichkeit des Handelns von B als gross. Er habe in Mittäterschaft mit seinem Vater einen Menschen ermordet und dabei das qualifizierende Tatbestandsmerkmal des Mordes, die besondere Skrupellosigkeit, gleich doppelt erfüllt (Rache als besonders verwerflicher Beweggrund; Tatausführung zeugend von Kaltblütigkeit und Gefühlskälte). In subjektiver Hinsicht sei eine gewisse Planung und Vorbereitung festzustellen. Das Gericht ging von voller Schuldfähigkeit aus. Es stellte fest, dass innerhalb des Spektrums von Mordtaten auch noch verschuldensmässig schwerer wiegende Fälle vorstellbar seien, wenn bspw. zu den besonders verwerflichen Beweggründen und der von Gefühlskälte und Kaltblütigkeit geprägten Tatausführung noch eine besonders grausame Behandlung des Opfers hinzutrete. Es sei deshalb von einem mittelschweren Verschulden auszugehen, was eine Einsatzstrafe von 15 Jahren für den Mord an C rechtfertige. Aufgrund der zwei weiteren vollendeten resp. versuchten Tötungsdelikten, erhöhte das Berufungsgericht diese Einsatzstrafe auf lebenslänglich. Das Nachtatverhalten und das Verhalten im Strafverfahren wurden dahingegen spürbar strafmindernd berücksichtigt, was letztendlich zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren führte.

STBER.2016.46: Das Gericht erwog, vorliegend sei zu berücksichtigen, dass die Mordqualifikation gleich mehrfach erfüllt wurde: Hinsichtlich der Beweggründe und bezüglich der Ausführung der Tat, letzteres sogar in besonders ausgeprägter Art und Weise. Der minutenlange, aussichtslose Todeskampf des wehr- und machtlosen Opfers in mehreren Etappen in ihren eigenen Räumlichkeiten, der vom Beschuldigten offenbarte ausgeprägte Vernichtungswille mit dem konsequenten zu Ende führen der Tat und das Tatvorgehen vor den Augen der Kinder. In objektiver Hinsicht stelle das vorliegende Delikt auch im Rahmen der Morddelikte einen schweren bis sehr schweren Fall dar. Der Beschuldigte habe mit direktem Vorsatz gehandelt. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere sei ausserdem festzuhalten, dass der Beschuldigte mit grosser krimineller Energie gehandelt und sein Ziel über längere Zeit mit Hartnäckigkeit verfolgt habe. Auch durch die Bitten seiner Kinder und die Intervention des Nachbarn habe er sich nicht davon abbringen lassen. Die Beweggründe

entlasteten den Beschuldigten nicht, sie seien krass egoistisch. Immerhin sei von einer spontanen, nicht im Voraus geplanten Tatbegehung auszugehen, im entscheidenden Moment ausgelöst von einem - vom Beschuldigten wohl als besonders verletzend empfundenen - Schlag des Opfers, auch wenn für den Beschuldigten diese Tat (Tötung mit einem Messer) angesichts der vorgängigen Morddrohungen gegenüber dem Opfer offenbar schon länger ein - und angesichts der Tat offensichtlich ernst gemeintes - Thema gewesen war. Insgesamt sei aber noch von einem sehr schweren Verschulden auszugehen. Unter Berücksichtigung einer leichten Verminderung der Schuldfähigkeit wegen einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen und reizbar-impulsiven Zügen rechtfertige sich eine Einsatzstrafe von 17 ½ Jahren. Zuzugewandte weitere Delikte erfolgte eine Asperation auf 18.5 Jahre. Zuzugewandte neutraler Täterkomponenten blieb es dabei.

STBER.2014.76: Hier ging das Berufungsgericht bezüglich des Opfers A für den Fall eines vollendeten Mordes von einem mittelschweren bis schweren Tatverschulden aus. Zuzugewandte einer leichten Einschränkung der Schuldfähigkeit qualifizierte es das Verschulden noch als mittelschwer und erachtete unter ausschliesslicher Berücksichtigung des Tatverschuldens eine Einsatzstrafe von 14 Jahren als angemessen. Es hielt fest, der Beschuldigte habe sowohl hinsichtlich der Beweggründe als auch der Tatausführung besonders skrupellos gehandelt. Es seien jedoch Beweggründe denkbar, welche die Skrupellosigkeit noch deutlicher begründeten, etwa wenn ein Täter aus ausschliesslich materiellen Motiven einen Menschen töte. Auch bei der Tatausführung seien noch schwerere Formen der Skrupellosigkeit denkbar (z.B. Zufügung unnötiger körperlicher oder psychischer Qualen vor der Tötung z.B. durch Ersticken mittels übergestülptem Plastiksack). Der Beschuldigte habe das Opfer unter einem Vorwand zum verhängnisvollen Treffen gelockt und nach einem kurzen Gespräch ohne Vorwarnung aus kürzester Distanz auf das wegrennende Opfer geschossen und ihm mit diesem Vorgehen keine Chance gelassen, dem Angriff auf dessen körperliche Integrität zu entgehen. Er habe insgesamt sieben Schüsse auf das fliehende Opfer abgegeben, wobei mindestens ein Schuss noch abgegeben wurde, als das Opfer bereits von einem Schuss getroffen auf dem Boden gelegen sei. A sei dem Beschuldigten wehr- und schutzlos ausgeliefert gewesen. Und alles dies aus dem einzigen Grund, dass das Opfer am Entschluss, mit dem Beschuldigten keine Beziehung mehr haben zu wollen, festgehalten habe. Der Beschuldigte habe mit direktem Vorsatz gehandelt. Zuzugewandte versuchter Tatbegehung reduzierte das Berufungsgericht die Strafe auf 11 ½ Jahre (bleibende Folgen bei A in Form von chronischen Rückenschmerzen mit eingeschränkter Belastbarkeit; der Tötungserfolg trat nur durch reinen Zufall nicht ein). Für die Tat zum Nachteil von B wurde die Strafe um 4 ½ Jahre erhöht und für die weiteren Delikte um weitere 3 Jahre. Zuzugewandte neutraler Täterkomponenten ergab sich letztendlich eine Strafe von 19 Jahren.

### 3. Das psychiatrische Gutachten

#### 3.1 Gutachten vom 17. März 2017

In seinem Gutachten vom 17. März 2017 kommt der Sachverständige Dr. med. X.\_\_\_\_ zu folgenden Schlüssen (AS 1771 ff.):

Zur Diagnose:

Zusammenfassend sei zu erkennen, dass beim Beschuldigten erheblich schwere Normabweichungen im Persönlichkeitsbereich vorlägen, deren Auftreten sich bis in Kindheit und Jugend zurückverfolgen liessen. Sie beträfen die Affektivität mit

Stimmungsinstabilität, deutlich seien aber auch eine erhöhte Aggressionsbereitschaft und die Neigung zu heftiger Wut. Die Normabweichungen beträfen weiter auch das Wahrnehmen und Denken, wobei kognitive Verzerrungen deutlich zu erkennen seien. Im Sinne einer Externalisierung sehe er die Gründe seines Scheiterns jeweils bei anderen oder der Umwelt und er weise nur eine sehr geringe Verantwortungsübernahmebereitschaft auf.

Zu der spezifisch dissozialen Problematik, die beim Beschuldigten zu sehen sei, zählten im Einzelnen:

In der spezifischen Zuordnung der vorliegenden Persönlichkeitsproblematik sei damit zu erkennen, dass 6 von 6 Kriterien des ICD 10 für die Diagnose einer dissozialen Persönlichkeitsstörung erfüllt seien (das Vorliegen von 3 von 6 Kriterien reiche gemäss ICD 10 aus, um bei Bejahung der Eingangskriterien der Persönlichkeitsstörungen spezifisch eine dissoziale Persönlichkeitsstörung diagnostizieren zu können). Es lasse sich damit beim Beschuldigten eine dissoziale Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.2) diagnostizieren. Dabei zählten zur schweren Persönlichkeitsproblematik des Beschuldigten auch histrionische, emotional instabile und narzisstische Anteile. Zu sehen sei eine Instabilität im Selbstbild und ein Wechsel zwischen Selbstüberhöhung und Zuständen, in denen er sich hasse. Zu sehen sei weiter ein Pendeln zwischen Grössenideen und Minderwertigkeitsgefühlen, wie er sie beispielhaft in Zusammenhang mit seiner Körpergrösse angebe. Teil seiner Störung sei auch ein basal erhöhtes Misstrauen gegenüber anderen Menschen.

Zu diagnostizieren sei beim Beschuldigten zudem eine Abhängigkeitserkrankung für Alkohol (ICD-10: F10.2) und eine Abhängigkeitserkrankung für Kokain (ICD-10: F14.2). Den Gebrauch gerade dieser Substanzen fände man gehäuft in Komorbidität mit einer dissozialen Persönlichkeitsstörung. Eindeutige körperliche Schäden durch die Suchtproblematik liessen sich beim Beschuldigten allerdings nicht belegen. Er habe sich gemäss seiner Angabe auch nie Substanzen in die Venen gespritzt und eine besonders starke und rasch wirkende Art Kokain zu konsumieren, sie in Form von "Crack" zu konsumieren, habe er nur einige wenige Male angewandt. Die vorliegende Suchtproblematik könne damit als mittelschwer eingestuft werden.

Schliesslich sei im Vorfeld der Tat eine Anpassungsstörung mit vorwiegender Beeinträchtigung von Gefühlen (ICD-10: F43.23) festzustellen, bei Gefühlen von Depressivität, Sorgen, Anspannung und auch Ärger. Die angegebenen wiederholten Stimmungstiefs seien aber auch als (erwartbare) Schwankungen und Stimmungstiefs in Zusammenhang und in Folge hohen Alkohol- und Kokainkonsums zu sehen. Der Beschuldigte beschreibe ganz substanztypisch für den Moment des Konsumierens jeweils angenehme Gefühle, die von einem Stimmungstief nach Abklingen der Wirkung gefolgt seien. Eine eigenständig depressive Erkrankung liege hingegen nicht vor. Der Beschuldigte habe dann auch noch in der Woche vor der Tat (schwarz) gearbeitet. Er sei auch am Morgen des Tattags mit einem Kollegen für einen Arbeitseinsatz aufgebrochen, der dann doch wegen eines Terminfehlers nicht stattfinden konnte bzw. schon gegen 11:00 Uhr für diesen Tag, und mit Verabredung eines erneuten Versuchs für den Folgetag, beendet worden sei, so seine Angabe. Hinweise auf ein erheblich schweres depressives Zustandsbild zeigten sich hier nicht.

Weitere, erheblich schwere psychische Störungen seien beim Beschuldigten nicht zu diagnostizieren.

Zur Tatanalyse:

Zu sehen seien ein mehrschichtiges Tatgeschehen und mehrere Betroffene. Anhaltspunkte dafür, das Tathandeln nicht als Ganzes sehen zu müssen bzw. Hinweise auf ganz unterschiedliche psychische Zustände des Beschuldigten während des Tatgeschehens, gebe es aus psychiatrisch-forensischer Sicht nicht. Folge man den Angaben des Beschuldigten, so habe v.a. grosse Wut auf die Personen aus seinem näheren Umfeld zur Tat geführt. Erkennbar würden in seinen Angaben als motivationale Faktoren die unverarbeitete Kränkung ob der Trennung und die grosse Wut über die damit erlebte Zurücksetzung. Neben der erhöhten Kränkbarkeit und grosser Mühe mit Erfahrungen des Scheiterns angemessen umzugehen, spielten an persönlichkeitsgebundenen Faktoren weiter dissoziale Anteile, nämlich der Umstand, sich den allgemeinen Regeln nicht verpflichtet zu fühlen, und eine erhöhte Aggressionsbereitschaft, für den Tatentschluss eine gewichtige Rolle.

Seine Angaben zeugten dabei von einem hohen Aggressionsniveau über Monate hinweg vor der Tat. Eine Zeit, in der er sich bewaffnet habe, in der er auch erste Probeschüsse mit der Waffe durchgeführt habe, eine Zeit, in der er massive aggressive Fantasien gehabt habe, die zum Beispiel in Todesdrohungen gegenüber K.\_\_\_\_ erkennbar würden. Eine Zeit auch, in der er sich Handschellen besorgt habe, eine Zeit, in der er auch darüber nachgedacht habe, mit der Pistole ein ihm bekanntes Uhrengeschäft zu überfallen und in der er auch die Idee gehabt habe, sich Gift zu besorgen. Dabei stünden die fremdaggressiven Fantasien gemäss seinen Angaben immer wieder auch neben Vorstellungen der Selbsttötung. Aber auch die äusseren sozialen Umstände seien zum Zeitpunkt der Tat alles andere als günstig gewesen. Es sei mit ihm, nachdem er seinen letzten Arbeitsplatz leichtfertig aufs Spiel gesetzt gehabt habe, ca. Ende 2014, nur noch bergab gegangen, so der Beschuldigte heute. Aus tiefenpsychologischer Sicht gesehen sei ■ bei grundsätzlich und überdauernd schon geringer Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme ■ der hoch aggressiven Projektion seines Scheiterns und Schuldzuschreibung auf die Ex-Freundin und ihre Umgebung durchaus eine Selbstwert stabilisierende Funktion zugefallen.

Das Geschehen lasse dann auch an eine wie «stellvertretende» Tötung denken, nachdem er kein Treffen mit der Ex-Freundin habe arrangieren können und habe zur Abfuhr der im Tatzeitraum immens hohen Aggressivität des Beschuldigten und Ausleben seiner Rachephantasien gedient. Sie habe ihre Überzeugung angegeben: «Er hätte mich zu 100 % getötet, wenn er mich gesehen hätte» und er selbst spreche von Wut und verletztem Stolz als Komponenten, die eine Rolle für den Tatentschluss gespielt hätten.

Zu einer eher letztlich ungerichteten und immens hohen Aggressions- und Tötungsbereitschaft passten dann auch Merkmale des Tatgeschehens, wo der Beschuldigte ohne die vermutete Zielperson überhaupt gesehen zu haben, ein erstes Mal durch die Tür geschossen habe, und nach Öffnen der Tür unbeirrt weitere Schüsse auf den Körper des Opfers abgegeben habe. Das Tatbild spreche für eine, allenfalls kurzentschlossene aber doch schon vorher im Restaurant angedachte, im Moment des Handelns dann jedenfalls wie unbeirrbar erscheinende Tötungsabsicht. Die Tat sei dabei erkennbar von hoher affektiver Anspannung und Wut des Beschuldigten geprägt gewesen. Der Beschuldigte nehme gleichwohl das Umgebungsgeschehen noch wahr, wie auch seine hohe innere Erregung und Anspannung, die gemeint sein dürfte, wenn er wiederholt von «Angst» spreche, die er im Tatmoment verspürt habe.

Es sei gutachterlich aber festzuhalten, dass gegenüber der Tatschilderung, die der Beschuldigte dem Gutachter gegenüber gemacht habe, seine ersten Angaben nach der Tat im ungeklärten Kontrast stünden. Dort habe er angegeben, dem Opfer ins Gesicht geblickt und dann weiter geschossen zu haben: «Ich sah den Ausdruck im Gesicht der Person und es schien so, als würde sie sagen, 'mach das nicht'. Die Person schien unter Schock zu sein». Folge man dieser Angabe, so habe er schon in diesem Moment erkannt, dass er nicht M.\_\_\_\_ vor sich hatte, und habe gleichwohl (weiter) geschossen. Für dieses Handeln habe er zum einen seine hohe Anspannung herausgestellt, zum anderen das Denken, so dem Gegenüber und allenfalls anderen Anwesenden keine Möglichkeit zur Gegenwehr lassen zu wollen: «Ich hatte dann Angst durch die gesamte Situation und fürchtete, dass jemand aus einer anderen Tür kam. Ich hatte Panik und drückte ab »

Zur Frage der Schuldfähigkeit:

Es gäbe keine Hinweise auf einen allenfalls durch Alkohol induzierten besonderen psychopathologischen Zustand, oder allenfalls einen Entzugszustand oder Delir, sondern lasse sich allenfalls eine alkoholübliche leicht enthemmende Wirkung annehmen. Eine eher leichte Alkoholisierung unterscheide den Beschuldigten aber kaum von anderen Tätern von schweren Gewaltdelikten. Insbesondere unter Berücksichtigung des mehrschichtigen Tatgeschehens, wobei der Beschuldigte noch in nüchternem Zustand, Waffe und Munition an sich genommen habe, die er schon zwei oder drei Wochen zuvor auf ihr Funktionieren hin getestet habe, sei nicht zu sehen, dass er aufgrund der bei ihm vorliegenden Störungen nicht oder nur vermindert in der Lage gewesen sein könnte, Einsicht in das Verbotene seines Tathandels zu haben.

In Bezug auf die Steuerungsfähigkeit sei folgendes zu erkennen: Wenn aufgrund der Tatmerkmale und auch auf dem Boden der Angaben des Beschuldigten von einem hoch aggressiven Erregungszustand des Beschuldigten im Tatzeitraum auszugehen sei, so gebe es doch keine Hinweise darauf, dass eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung im Sinne einer «Affekttat» nach Prof. Sass vorgelegen haben könnte. Weder gebe es eine spezifische Vorgeschichte, wie sie für diese Art Delikte oder Gewaltdelikte als typisch gälten (jahrelange Beziehungskonstellation), noch sei von einem abrupten Tatgeschehen zu sprechen, noch gebe es ein Folgeverhalten mit schwerer Erschütterung, und sei vor allem auch nicht von einer erheblichen Einengung des Wahrnehmungsfeldes zu sprechen. Gegen eine «Affekttat» im Sinne Sass sprächen auch aggressive Vorgestaltungen in der Phantasie, eine Art von Vorbereitungshandlungen, sowie ein nur mittelbarer Zusammenhang zwischen «Provokation» und affektiver Erregung und der Tat, weiter auch die Gestaltung des Tatablaufes vorwiegend durch den Täter, ein länger hin gezogenes Tatgeschehen mit einem Handlungsablauf in Etappen, sowie ein Erhalten der Introspektionsfähigkeit bei der Tat mit zum Teil detailreicher Erinnerung. Zur Frage der Beurteilung und der Steuerungsfähigkeit sei weiter zu sagen, dass die zu fordernde Schwelle bei einem solch schweren Delikt hoch anzusiedeln sei.

Zu sehen sei, dass vor allem dissoziale Anteile in der Persönlichkeit des Beschuldigten massgeblich am Tatentschluss beteiligt gewesen seien und eine überdauernd hohe Aggressionsbereitschaft, aber auch die erhöhte Kränkbarkeit des Beschuldigten, ihn nicht gross vom durchschnittlichen Täter schwerer Gewalthandlungen unterscheiden liessen. Bei der Gesamtbeurteilung aller Umstände gehe der Sachverständige zusammenfassend davon aus, dass durch die tatzeitaktuellen psychischen Störungen und der Annahme einer mässigen Alkoholisierung zum Tatzeitpunkt keine Beeinträchtigung der

Steuerungsfähigkeit in solch einem Ausmass vorgelegen habe, dass von einer Verminderung der Schuldfähigkeit gesprochen werden könnte.

Aus psychiatrisch-forensischer Sicht sei der Beschuldigte damit voll schuldfähig.

Zur Frage der Legalprognose:

Beim Beschuldigten liege eine hohe Ausbildung psychopathischer Wesenszüge vor, was üblicherweise mit dem Vorliegen einer dissozialen Persönlichkeitsstörung einhergehe. Zum aktuellen Zeitpunkt sei von einem hohen Risiko für erneute Delinquenz in allen möglichen Deliktsbereichen auszugehen (Gewalt, Drogen, Eigentum, Betrug, Strassenverkehr). Bezüglich Gewaltdelinquenz sei hier bedeutsam das Zusammenspiel von (dissozialer) Persönlichkeitsstörung mit Aggressionsproblematik, Suchtstörung sowie der Tatmerkmale, insbesondere der letztlich unspezifischen Aspekte im gesamten Tatgeschehen (der Beschuldigte hatte viele wechselnde Beziehungen, kam es aktuell zu einem eher unspezifisch ausgelöstem Kränkungsereignis nach Beziehungsabbruch, welches sich in Zukunft ohne weiteres und ganz ähnlich wiederholen könnte). Dies alles lasse die Prognose in einem sehr ungünstigen Licht stehen.

Es sei aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur und der bislang gezeigten Delinquenz auch von einem hohen Risiko von Delinquenz in ganz anderen Bereichen (Drogen, Strassenverkehr, Betrug) auszugehen.

Zur Frage einer Massnahme:

Beim Beschuldigten lägen bedeutsame und chronische Problematiken vor (Persönlichkeitsstörung und Suchterkrankung für Alkohol und Kokain; eine Anpassungsstörung liege aktuell nicht mehr vor). Die Legalprognose sei sehr deutlich belastet.

Es sei aber handkehrum zu sehen, dass erfahrungswise bei stark dissozial geprägten Persönlichkeitsproblematiken die Ansprechbarkeit für Therapien sehr gering sei. Gerade auch der Narzissmus und die leichte Kränkbarkeit liessen Gesprächspsycho-Therapien rasch scheitern, sobald nur etwas konfrontierter in der Therapie gearbeitet werde, was aber irgendwann geschehen müsste. Es seien aber auch keine medikamentösen Ansätze auszumachen, von denen eine grosse Wirksamkeit erhofft werden könne. Auch dürfe die hohe Psychopathy des Beschuldigten nicht ausser Acht gelassen werden.

Weiter sei zu sagen, dass insbesondere die strafrechtlich stationäre Massnahme auf das soziorhabilitative Ziel einer Integration vor Ort ausgerichtet sei, der Beschuldigte aber Ausländer sei und er nach einer Haft wohl des Landes verwiesen werde, so dass die üblichen Rehabilitationsziele einer stationären Massnahme schon deshalb grundsätzlich nicht erreicht werden könnten.

Im Besonderen sei hier auch zu sehen, dass eine Behandlung eines derart hoch mit Psychopathy belasteten Gewaltstraftäters, wenn überhaupt, dann nur in einer hoch spezialisierten und hochstrukturierten Massnahmeninstitution Erfolge zeigen könnte, und natürlich muttersprachlich sein müsste, es aber auch in der italienischsprachigen Schweiz eine entsprechende Institution gar nicht gebe. Von der Durchführung einer stationären Massnahme nach Artikel 59 StGB in einer normalen Strafvollzugsanstalt (hier z.B. im Tessin La Stampa), wie aufgrund mangelnder Alternativen angeordnet werden könnte, müsse klar abgeraten werden.

Eine ambulante Behandlung sei handkehrum zu wenig intensiv ■ zumal nur eine rudimentäre Störungseinsicht und kein Krankheitsgefühl vorliege ■, um legalprognostisch wirksam zu sein, und sie sei damit ohne ausreichende Chancen auf eine legalprognostisch bedeutsame Wirksamkeit.

Zusammengefasst verbiete sich in dieser Lage eine Empfehlung für die Anordnung einer therapeutischen Massnahme.

### 3.2 Ergänzungsgutachten vom 15. Juni 2022

In seinem Ergänzungsgutachten vom 15. Juni 2022 bestätigte der Sachverständige seine Schlussfolgerungen weitestgehend (ASB 144 ff.):

Zu sehen sei ein schwieriger Vollzugsverlauf. Dieser belege deutlich, dass nicht allfällige, im Zusammenhang mit Alkohol- und Kokainkonsum stehende Problematiken beim Beschuldigten zu Erlebens- und Verhaltensauffälligkeiten führten, sondern persönlichkeitsgebundene Problembereiche das Feld bestimmten. Im schwierigen Vollzugsverlauf spiegle sich die Problematik wieder, die der Sachverständige in seinem strafrechtlichen Gutachten von 2017 mit der Diagnose einer erheblich schweren (kombinierten) Persönlichkeitsstörung angesprochen habe. Der Beschuldigte sei mit den Ansprüchen, die im Vollzug an ihn gestellt würden (Integration in Gruppenvollzug, regelmässiges Arbeiten) überfordert. Es sei von einer mangelhaften Introspektionsfähigkeit und fehlender Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme zu sprechen. Der Sachverständige könne aus der ergänzenden Untersuchung und der Betrachtung des Vollzugsverlaufs insgesamt keine neuen Befunde und Erkenntnisse ziehen, sondern es werde das im Hauptgutachten schon Festgehaltene bestätigt. Neue diagnostische Aspekte würden sich nicht darstellen.

Es gebe auch keine neuen Befunde oder Erkenntnisse in Bezug auf die Therapierbarkeit. Die Psychotherapie versuche der Beschuldigte für seine Interessen zu instrumentalisieren, er lasse ansonsten aber keine Einsicht in eine Therapienotwendigkeit erkennen und es bestehe keine intrinsische Motivation. Wichtige Störungsanteile, dazu gehöre auch fehlende Vertrauensfähigkeit, fehlende Kritikfähigkeit und Fehlen des selbstkritischen Vermögens, verunmöglichten psychotherapeutisches Arbeiten, dies selbst dann, wenn es sehr wohlwollend und supportiv stützend ausgerichtet sei. Das seien aber alles keine neuen oder überraschenden Erkenntnisse, sondern der Sachverständige habe in seinem Gutachten ja schon dargelegt, dass bei dem gegebenen Störungsbild keine Indikation für eine Psychotherapie vorliege und nicht zu sehen sei, dass diese erfolgversprechend durchgeführt werden könne. Es sei ein Irrglauben, dass Psychotherapie (PT) für jede Person und jede Störung geeignet sei. Auch würden die Risiken und allenfalls auch schädlichen Nebenwirkungen von Psychotherapie oft gar nicht bedacht. Konkret lasse sich sagen, dass der Beschuldigte den Ansprüchen, die mit einer PT an ihn gestellt würden, nicht gewachsen sei. Diese Überforderung könne sehr negative Folgen haben. Dies schliesse nicht aus, dass der Beschuldigte punktuell ärztlich psychiatrisch unterstützt werden könne, wie dies auch schon in der Vergangenheit geschehen sei mit den Angeboten, die in den Haftanstalten vorgehalten würden (wie z.B. die Psychiatriesprechstunde).

Zur Frage der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit hätten sich keine neuen Erkenntnisse ergeben.

Auch an der Einstellung des Beschuldigten zur Tat habe sich nichts geändert. Auch heute noch erscheine die Haltung des Beschuldigten zur Tat weiterhin von seinen Problemen zur Verantwortungsübernahme und seiner Neigung zur Opferrolle geprägt. Es sei auch ein deutliches Bagatellisieren der Tat erkennbar.

Schliesslich sei auch die Prognose unverändert. Zwischenzeitlich sei der Beschuldigte auch mit erhöht aggressivem Auftreten in der Haft aufgefallen. Vor dem Hintergrund, dass die erste Instanz neben einer Strafe auch eine Verwahrung ausgesprochen habe, und ohne dass der Gutachter zu ergänzenden Stellungnahmen oder Erläuterungen aufgefordert worden sei, müsse in den Augen des Sachverständigen allerdings die Frage näher geprüft werden, wie es mit der Wiederholungsgefahr spezifisch sehr schwerer Gewaltstraftaten aussehe. Die Problematik bestehe dabei im vorliegenden Fall, dass zum allgemeinen Gewaltisiko viel verlässlicher prognostische Aussagen getroffen werden könnten, spezifisch zu schwerer Gewalt dies aber grundsätzlich und gerade bei einem Ersttäter sehr viel schwieriger sei. Man stosse hier an die Grenzen der Prognosemöglichkeiten, die Wahrscheinlichkeit für sehr seltene Ereignisse zu bestimmen, dies gerade bei einer Person, die damit erst einmal, dies in höherem Alter und in einer besonderen Lebenskrisensituation, in Erscheinung getreten sei. Man wisse, dass die Basisrückfallrate für Tötungsdelikte bei 1 bis 3 % liege. Angesichts des Gesamtbildes gehe der Sachverständige davon aus, dass das Risiko beim Beschuldigten höher zu veranschlagen sei. Er dürfte aber nicht zu der (sehr kleinen) Tätergruppe gehören, bei der von einer Rückfallgefahr für schwere Gewaltdelinquenz von deutlich über 50 % zu sprechen sei.

Ausgehend vom Ziel der Verwahrung, welches nicht in der Wiedereingliederung, sondern in der Verhinderung weiterer Delikte liege, sei der Erfolg einer Verwahrung vorliegend als sehr hoch zu erachten. Die hier wesentliche Frage sei jedoch in den Augen des Sachverständigen nicht die nach der Therapiefähigkeit des Beschuldigten, diese sei sehr begrenzt, sondern stelle sich die Frage, ob der Beschuldigte wirklich zu der Gruppe der höchstgefährlichen Straftäter gehöre. Es sei ja keineswegs so, dass die (überdauernde) Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten dazu führe, dass er ständig schwere und schwerste Gewalttaten begangen habe. Vielmehr handle es sich beim Beschuldigten, soweit bekannt, bezüglich schwerer Gewaltdelinquenz um einen Ersttäter und sei die Tat in einem besonderen Beziehungs-/Trennungszusammenhang geschehen. Weiter sei anzunehmen, dass der Beschuldigte eine lange Haftstrafe verbüssen müsse und sei damit zu rechnen, dass sowohl die Sanktion, als auch das zunehmende Lebensalter einen günstigen Effekt auf die Legalprognose habe. Ein Effekt, der sicherlich bei dieser Art von Störungen sehr viel bedeutsamer sei, als das zu erwartende Ergebnis allfälliger psychotherapeutischer Behandlungsversuche.

Die Persönlichkeitsstörung bestehe als überdauernde Problematik nach wie vor unverändert. Bezüglich Suchtproblematik sei der Beschuldigte derzeit in beschützender Umgebung abstinent. Die tatzeitnahe Anpassungsstörung sei inzwischen abgeklungen. Dafür seien aber querulativ anmutende und erhöht misstrauische Züge erkennbar. Diese würden eine neue Diagnose jedoch nicht rechtfertigen. Es sei nach wie vor von einer voll erhaltenen Schuldfähigkeit auszugehen. Die Prognose sei unverändert. Der bisherige Vollzugsverlauf sei in einem hohen Masse konflikthaft, was die ungünstige Prognose unterstreiche. Wesentlich Neues gebe es nicht. Die Anordnung der Verwahrung setze seines Erachtens eine verfeinerte Betrachtung der Prognose, wie auch Beachtung der Begrenzungen prognostischer Möglichkeiten voraus, wie dies bereits erwähnt worden sei.

Der Sachverständige habe in seinem Gutachten dargestellt, dass sich die legalprognostische Belastung aus verschiedenen Punkten ergebe, die ungünstig miteinander interagierten. Dabei habe die Persönlichkeitsstörung und ihre Störungsanteile, wie die geringe Regel- und Normengebundenheit, die hohe Selbstbezogenheit, die leichte Kränkbarkeit und die erhöhte Aggressionsbereitschaft eine unmittelbare Auswirkung auf die Legalprognose. Im Tatzeitraum spielten aber auch die besonderen Lebensumstände, sein allgemeines Scheitern im Lebensvollzug, die Trennungssituation und seine Wahl, vermehrt Kokain zu konsumieren mit weiterer Verschlechterung seiner Fähigkeiten zur Lebensbewältigung eine Rolle. Insofern sei die Frage, ob aufgrund einer anhaltenden oder lang dauernden psychischen Störung mit erheblichen lebenspraktischen Auswirkungen, oder aufgrund von Persönlichkeitsmerkmalen der beschuldigten Person, der Tatumstände oder ihrer gesamten Lebensumstände neue Katalogtaten nach Art. 64 StGB zu erwarten seien, nicht mit einem «oder», als vielmehr mit einem «sowohl als auch» zu beantworten, d.h. sowohl die anhaltende langdauernde psychische Störung (der Persönlichkeit), als auch besondere Lebensumstände, wie z.B. der Umstand, dass der Beschuldigte nirgends verwurzelt sei und er sich keinen stabilen Lebensrahmen habe aufbauen können, führten zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit erneuter Katalogdelikte im Sinne von Art. 64 StGB.

Der Beschuldigte sei nicht störungseinsichtig, er sei im hohen Masse stimmungsindestabil und wenig absprachefähig. Entsprechendes zeige sich dann auch im Vollzug und auch im Verhalten gegenüber der Psychotherapeutin. Auch ihr gegenüber habe er wechselnde Angaben gemacht, habe er sich nicht auf eine ernsthafte Therapiebeziehung einlassen können, wolle er Unterstützung für seine Interessen, lasse aber keine Veränderungsmotivation erkennen. An und für sich habe sich hier die grundsätzlich geringe Therapiefähigkeit des Beschuldigten nur bestätigt. Aus ärztlicher Sicht könne weiterhin keine Empfehlung für eine therapeutische Massnahme ausgesprochen werden. Deutlich dissozial gestörte Menschen wie der Beschuldigte seien im Strafvollzug deutlich geeigneter untergebracht als in Therapieeinrichtungen und es müsse mit den dort üblichen Mitteln auf das Ziel der Resozialisierung hingearbeitet werden, anstatt sie mit unrealistischen therapeutischen Ansprüchen zu überfordern.

Wie dargelegt vermöge der Sachverständige nicht zu erkennen, dass die hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehe, dass sich im konkreten Fall durch eine stationäre oder andere therapeutische Massnahme die Gefahr weiterer schwerer Straftaten deutlich verringern lasse. Er gehe aber davon aus, dass bei einer langen Haftstrafe schon nur allein aufgrund der Straferfahrung und üblichen Alterseffekten sich in ein paar Jahren die Prognose günstiger darstellen dürfte, als momentan.

#### 4. Strafzumessung in concreto

##### 4.1 Mord an ■E. \_\_\_

Wie bereits erwähnt, gilt es das Doppelverwertungsverbot zu beachten. Die besonders verwerflichen Beweggründe und Tatumstände dürfen nicht gänzlich im Rahmen der Strafzumessung verschuldenserhöhend berücksichtigt werden. Vielmehr ist die vorliegende Tat mit anderen Mordfällen zu vergleichen.

Es wurde bereits bei der rechtlichen Qualifikation darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall sowohl die Beweggründe (Rache, Hass) zusammen mit der Art der Tatausführung (eigentliche Hinrichtung eines wehrlosen Opfers mit mehreren Schüssen aus nächster Nähe) als besonders verwerflich zu bezeichnen sind. Da somit die

Mordqualifikation deutlich erfüllt ist, wiegt das Verschulden im vorliegenden Fall sicherlich nicht leicht. Es sind sehr wohl Fälle mit leichterem Verschulden denkbar, bei denen entweder nur die Beweggründe oder nur die Tatausführung besonders verwerflich erscheinen. Für ein eher schwereres und keineswegs mehr leichtes Verschulden spricht auch der Umstand, dass der Beschuldigte deutlich mehr getan hat, als für die Tötung von ■E. \_\_\_ notwendig gewesen wäre. Dazu hätte es nicht sechs Schüsse gebraucht. Es ist somit von einem überschüssenden Aggressionspotenzial auszugehen.

Wenn man nun allerdings die vorstehend erwähnten Vergleichsfälle hinzuzieht, ist zusammenfassend folgendes zu bemerken:

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die vorliegende Tat gewisse Ähnlichkeiten zum Fall STBER.2014.76 aufweist. Auch in jenem Fall war die Mordqualifikation sowohl hinsichtlich der Beweggründe als auch hinsichtlich der Tatausführung zu bejahen. Auch in jenem Fall handelte der Beschuldigte aus Wut resp. Rache für das Scheitern einer Beziehung und gab mehrere Schüsse auf sein wehrloses Opfer ab. Dieses lockte er zudem unter einem Vorwand zu einem Treffen. Jener Tat ging eine längere Planung voraus als in vorliegendem Fall. Das Gericht hielt fest, es seien sowohl hinsichtlich der Beweggründe als auch hinsichtlich der Tatausführung noch schwerere Fälle denkbar: bspw. wenn der Täter aus ausschliesslich materiellen Motiven (Habgier) einen Menschen auf qualvolle Weise töte und diesem mehr Leiden zufüge, als für eine Tötung notwendig. Das Gericht erachtete deshalb das Verschulden für einen vollendeten Mord gegenüber A als mittelschwer bis schwer. Zuzugle leichter Einschränkung der Schuldfähigkeit reduzierte sich das Verschulden auf ein mittelschweres, was eine Einsatzstrafe von 14 Jahren Freiheitsstrafe als angemessen erscheinen liess.

Auch im vorliegenden Fall sind sowohl hinsichtlich der Beweggründe als auch hinsichtlich der Tatausführung noch schwerere Fälle denkbar. Es sei hier exemplarisch an den mehrfach erwähnten «Schenkkreismord» erinnert, wo das Gericht von einem sehr schweren Verschulden ausging und eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verhängte.

Vorliegender Fall weist hinsichtlich der Tatausführung auch Parallelen zum Fall STBER.2015.44 auf: Abgeben von mehreren Schüssen auf einen wehrlosen Menschen in der Art einer eigentlichen Exekution. Im dortigen Fall handelte B in Mittäterschaft mit A. Beide gaben jeweils mit einer Pistole und einem Sturmgewehr bewaffnet insgesamt 12 Schüsse auf das wehrlose Opfer ab. Als Beweggrund ging das Gericht von Rache aus. Es bezeichnete die Tatausführung als zeugend von Kaltblütigkeit und Gefühlskälte. Das Gericht ging in diesem Fall von einem mittelschweren Verschulden aus und verhängte eine Einsatzstrafe von 15 Jahre Freiheitsstrafe.

In STBER.2016.46 musste das Opfer in mehreren Etappen einen minutenlangen Todeskampf erdulden. Die Tatausführung war äusserst brutal. Von besonderer Skrupellosigkeit zeugte auch der Umstand, dass die Tat vor den Augen der Kinder erfolgte. Das Gericht sprach von einem ausgeprägten Vernichtungswillen des Täters. Es wertete strafehöhend, dass der Beschuldigte sein Ziel mit grosser krimineller Energie und grosser Hartnäckigkeit verfolgt habe. Allerdings war die Tat spontan und nicht geplant. Das Gericht ging von einem sehr schweren Verschulden aus. Unter Berücksichtigung einer leichten Verminderung der Schuldfähigkeit zuzugle einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen und reizbar-impulsiven Zügen erachtete es eine Einsatzstrafe von 17 ½ Freiheitsstrafe Jahren als gerechtfertigt. Dieser Fall erscheint hinsichtlich des Verschuldens

eher gravierender als der vorliegende Fall.

Auch im erwähnten Entscheid 6B\_599/2013 ist das Verschulden gegenüber dem vorliegenden Fall als deutlich schwerer zu werten. Der Beschuldigte tötete seine Ehefrau auf offener Strasse mit 11 Beilieben gegen Kopf und Nacken. Die Vorinstanz stufte das Verschulden als sehr schwer bis ausserordentlich schwer ein und ging von einer Einsatzstrafe von 20 Jahren aus. Das Bundesgericht stützte den Verzicht auf eine lebenslängliche Freiheitsstrafe.

Diese Vergleiche zeigen eindrücklich, dass im vorliegenden Fall, ohne diesen bagatellisieren zu wollen, offensichtlich nicht von einem sehr schweren Verschulden am oberen Rahmen der Verschuldensskala ausgegangen werden kann. Dies auf jeden Fall dann nicht mehr, wenn man noch die Feststellungen im psychiatrischen Gutachten heranzieht. Der Sachverständige diagnostizierte beim Beschuldigten eine schwere Persönlichkeitsstörung, tatzeitnah eine Anpassungsstörung mit vorwiegender Beeinträchtigung von Gefühlen (Deprimiertheit, Sorgen, Anspannung, Ärger). Schliesslich ist auch die leichte Alkoholisierung des Beschuldigten zu berücksichtigen. Gemäss dem Sachverständigen lasse sich eine leicht enthemmende Wirkung annehmen. Wenn auch der Gutachter letztendlich von einer voll erhaltenen Schuldfähigkeit ausging, sind diese doch schweren Einschränkungen unterhalb der Schwelle eingeschränkter Schuldfähigkeit zumindest leicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen. Es geht hier um das Strafzumessungskriterium, inwieweit der Täter in der Lage ist, das Unrecht zu vermeiden.

Im Rahmen der Tatdynamik schloss der Sachverständige eine Affekttat zwar aus, wies aber auf die Gefühle von grosser Wut und unverarbeiteter Kränkung hin. Die Tat sei erkennbar von hoher affektiver Anspannung und Wut des Beschuldigten geprägt. Hinzuweisen sei auch auf die Angaben des Beschuldigten von verspürter Angst im Tatmoment. All dies zeigt das Bild eines in «heisser» Wut handelnden Täters und nicht das eines kaltblütig vorausplanenden Täters wie etwa im «Schenkkreismord». Die ersten Schüsse gab der Beschuldigte ab, ohne sein Opfer zu sehen. Die letzten letztendlich tödlichen Schüsse gab er zwar aus nächster Nähe ab, jedoch kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Opfer dadurch vergleichbare physische oder seelische Leiden während eines länger andauernden Zeitraumes zugefügt wurden wie im «Schenkkreismord» oder im Fall STBER.2016.46. Das Handeln des Beschuldigten hätte sich an Grausamkeit und Kaltblütigkeit durchaus noch steigern lassen, etwa indem er dem Opfer bewusst zuerst nicht lebensgefährliche Schussverletzungen zugefügt hätte, oder das Opfer während längerer Zeit einer unmittelbaren Todesgefahr ausgesetzt hätte, oder auch bspw. mit einem aufgesetzten Schuss in den Kopf.

Das Verhalten unmittelbar nach der Tat vermag sich nicht verschuldensmindernd auszuwirken. So schoss der Beschuldigte zuerst ins Zimmer, um M.\_\_\_\_ doch noch zu töten, entfernte sich vom Tatort, ohne sich um das Opfer zu kümmern, und bedrohte gar noch den anwesenden U.\_\_\_\_.

Auf die Beweggründe des Beschuldigten wurde bereits hingewiesen. Zudem sind egoistische Beweggründe tatimmanent, weshalb sie im Rahmen der subjektiven Tatkomponente nicht erneut zu berücksichtigen sind. Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz.

Alles in allem ist im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle und der leichten Einschränkung in der Fähigkeit, das Unrecht zu vermeiden (unterhalb der Schwelle

zur verminderten Schuldfähigkeit) von einem mittelschweren bis schweren Verschulden auszugehen.

Der abstrakte Strafraum bei Mord beträgt 10 Jahre bis lebenslängliche Freiheitsstrafe, wobei die Obergrenze der zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe von 20 Jahren zu beachten ist. Zwischen 20 Jahren und lebenslänglicher Freiheitsstrafe gibt es keinen Zwischenbereich, was die Einbettung des Verschuldens in den abstrakten Strafraum einigermaßen schwierig macht. Richtet man nochmals einen Blick auf die erwähnten Vergleichsfälle aus der Praxis, so wird hingegen klar, dass eine lebenslängliche Freiheitsstrafe lediglich in Fällen von sehr schwerem Verschulden ausgesprochen wird, also dann, wenn kaum mehr Fälle mit noch schwererem Verschulden denkbar sind. Dies dürfte auch den Intentionen des Gesetzgebers entsprechen.

Berücksichtigt man all dies, so ist aufgrund des mittelschweren bis schweren Verschuldens im vorliegenden Fall von einer Einsatzstrafe von 17 Jahren auszugehen.

#### 4.2 Asperation

Die Einsatzstrafe von 17 Jahren für den Mord an ■E.\_\_\_\_ ist nun zufolge der mehrfachen versuchten vorsätzlichen Tötung zum Nachteil von O.\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_ asperationsweise zu erhöhen, wobei sowohl eine lebenslängliche Gesamtstrafe wie auch eine Gesamtstrafe von über 20 Jahren nicht in Frage kommt.

In einem ersten Schritt ist von einer vollendeten Tat, also mehrfacher vorsätzlicher Tötung auszugehen. Das Ausmass des verschuldeten Erfolges ist neutral. Die Verwerflichkeit des Tatvorgehens ist doch einigermaßen erheblich, wenn man bedenkt, dass der Beschuldigte diese Taten beging, unmittelbar nachdem er in skrupelloser Weise einen anderen Menschen umgebracht hatte. Das Feststellen dieses «tragischen» Irrtums hätte den Beschuldigten eigentlich zur Aufgabe seines ursprünglichen Tatplanes bewegen müssen. Es ist somit von einer erheblichen kriminellen Energie auszugehen. Das Abgeben von Schüssen durch eine geschlossene Tür ist auch einigermaßen hinterhältig, sind doch die Abwehrchancen der Opfer, die die Tat nicht kommen sehen, eingeschränkt. Auch die Beweggründe wirken sich verschuldenserhöhend aus, ist doch von denselben höchst egoistischen und nicht nachvollziehbaren Beweggründen auszugehen, wie im Falle des Mordes an ■E.\_\_\_\_. Besonders verwerflich mutet der Umstand an, dass der Beschuldigte mit der Tötung von O.\_\_\_\_ gar noch den Tod einer völlig unbeteiligten Person in Kauf nahm. Während der Beschuldigte betreffend M.\_\_\_\_ mit direktem Vorsatz handelte, wirkt sich der Eventualvorsatz betreffend O.\_\_\_\_ und die Einschränkung in der Vermeidung des Tatumrechts entlastend aus. Alles in allem ist im Fall von M.\_\_\_\_ von einem mittelschweren, bei O.\_\_\_\_ von einem leichten bis mittelschweren Verschulden auszugehen. Für die vollendete (direktvorsätzliche) Tötung von M.\_\_\_\_ wäre von einer Einsatzstrafe von 12 Jahren auszugehen, für die vollendete (eventualvorsätzliche) Tötung von O.\_\_\_\_ von 10 Jahren. Zufolge Versuchs sind diese Einsatzstrafen zu mindern. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich gemäss Beweisergebnis niemand im Zimmer befand, somit sowohl die Wahrscheinlichkeit des Erfolgeintritts sehr gering war als auch das effektiv angerichtete Tatumrecht. Dies rechtfertigt, die Einsatzstrafe betreffend M.\_\_\_\_ auf 6 Jahre und betreffend O.\_\_\_\_ auf das Minimum von 5 Jahren zu reduzieren. Umstände, welche ein Unterschreiten der Mindeststrafe rechtfertigen würden, sind jedoch keine ersichtlich. Asperationsweise ist die Einsatzstrafe von 17 Jahren für den Mord an ■E.\_\_\_\_ somit um 3 (M.\_\_\_\_) und 2 ½ (O.\_\_\_\_) Jahre zu erhöhen. Aufgrund der maximal möglichen

Freiheitsstrafe von 20 Jahren resultiert eine Gesamtstrafe von 20 Jahren.

#### 4.3 Täterkomponente

Aus der Täterkomponente lassen sich vorliegend beim Beschuldigten keinerlei besonderen Umstände ausmachen, die sein Verschulden mindern würden. Auch wenn der Beschuldigte in den Grundzügen geständig war und immer wieder Reue bekundete, kann ihm dies nicht zu Gute kommen. Das Geständnis erfolgte unter einer erdrückenden Beweislage. Von einer aufrichtigen und tiefen Reue kann angesichts der vom Gutachter festgestellten und auch für einen Laien offenkundigen Bagatellisierungstendenz nicht gesprochen werden. Es hat somit bei der Freiheitsstrafe von 20 Jahren zu bleiben. An diese Strafe ist dem Beschuldigten die vom 4. Juli 2016 bis zum 9. Januar 2017 ausgestandene Untersuchungshaft sowie der vorzeitige Strafvollzug seit dem 10. Januar 2017 anzurechnen.

#### 4.4 Beschleunigungsgebot

Die Verteidigung brachte vor, es sei das Beschleunigungsgebot verletzt worden. Dies ist nicht der Fall. Das Verfahren war komplex und erforderte diverse Gutachten. Es sind sodann keine Stillstände ersichtlich. Dabei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass es drei Mal zu einem Wechsel der Verteidigung kam, was naturgemäss zu Verzögerungen führte, sowie zu zahlreichen Fristerstreckungen vonseiten der Verteidigung. Auch die Zeit, die zwischen der erstinstanzlichen Urteilseröffnung (27. Oktober 2020) und dem Erhalt des begründeten Urteils (30. Juli 2021) verstrich, vermag im vorliegenden Fall auch in Anbetracht von Art. 84 Abs. 4 StPO keine Verletzung des Beschleunigungsgebotes zu begründen. Dabei handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift, deren Überschreiten in casu aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Falles erklärbar ist und nicht eine nicht zu rechtfertigende Periode der Untätigkeit darstellt.

#### 4.5 Strafzumessung betreffend Veruntreuung (AnklS 1) und mehrfachem Vergehen gegen das Waffengesetz (AnklS 5)

Zur Abgeltung dieser beiden Straftaten kommt grundsätzlich eine Geldstrafe in Frage. Tatsächlich sind denn auch keine Gründe ersichtlich, weshalb auf eine Freiheitsstrafe statt einer Geldstrafe zu erkennen wäre. Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (die im italienischen Strafregister enthaltenen Vorstrafen wären nach schweizerischen Grundsätzen schon längst aus dem Strafregister entfernt worden und dürfen dem Beschuldigten nicht mehr vorgehalten werden) und es kann auch nicht grundsätzlich gesagt werden, eine Geldstrafe sei präventiv wirkungslos.

##### 4.5.1 Veruntreuung

Der Deliktsbetrag ist mit einem Warenwert von CHF 998.00 resp. mit einem Erlös von CHF 200.00 sehr gering. Auch die Verwerflichkeit des Tatvorgehens ist gering (keinerlei Raffinesse, geringe kriminelle Energie). Die Beweggründe sind tatspezifisch (persönliche Bereicherung). Es ist insgesamt von einem sehr leichten Verschulden auszugehen, was eine Einsatzstrafe von 100 Tagessätzen Geldstrafe rechtfertigt.

##### 4.5.2 Vergehen gegen das Waffengesetz

Was die Verwendung der Tatwaffe am 4. Juli 2016 anbelangt, ist das Tatunrecht durch den Schuldspruch wegen Mord und mehrfacher versuchter Tötung bereits abgegolten. Hinsichtlich des Erwerbs der Tatwaffe und des Besitzes während etwas mehr als einem Monat besteht ebenfalls ein enger sachlicher Zusammenhang zu den Hauptvorwürfen.

Trotzdem kann nicht mehr von einem sehr leichten Verschulden gesprochen werden. Der Beschuldigte hat eine schussbereite Pistole mit viel Munition erworben und besessen. Davon ging eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aus (was sich ja dann leider am 4. Juli 2016 bestätigte). Allerdings wird dem Beschuldigten mit Ausnahme des 4. Juli 2016 kein Mitführen der Waffen vorgeworfen, was das Verschulden doch relativiert. Ausgehend von einem noch leichten Tatverschulden rechtfertigt sich eine Einsatzstrafe von 200 Strafeinheiten. Nach neuem Recht (seit 1. Januar 2018) ist eine Geldstrafe von über 180 Tagessätzen aber nicht mehr möglich und es wäre aufgrund der verschuldensangemessenen Strafe von 200 Strafeinheiten grundsätzlich eine Freiheitsstrafe in dieser Höhe auszusprechen. Das alte Recht sah hingegen eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vor. Da eine Geldstrafe als milder zu werten ist als eine Freiheitsstrafe, ist das alte Recht folglich das mildere und daher vorliegend anzuwenden. Die Einsatzstrafe beträgt damit 200 Tagessätze. Durch die Anwendung des alten Rechts als *lex mitior* bestimmt sich auch die Asperation der gleichartigen Delikte nach altem Recht (nachfolgend Ziff. 4.5.3).

#### 4.5.3 Asperation

Asperationsweise ist die Einsatzstrafe für das schwerste mit Geldstrafe zu bestrafende Delikt (Veruntreuung) von 100 Tagessätzen Geldstrafe für das Vergehen gegen das Waffengesetz (Einsatzstrafe von 200 Tagessätzen) um 150 Tagessätze zu erhöhen. Die Täterkomponente wirkt sich neutral aus. Der Tagessatz ist auf CHF 10.00 festzusetzen. Der Beschuldigte ist daher zu einer Geldstrafe von 250 Tagessätzen zu CHF 10.00 zu verurteilen. Auch wenn das Gutachten von Dr. X. von einem hohen Risiko für weitere gleichartige Delikte ausgeht, ist doch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit der verhängten Freiheitsstrafe von 20 Jahren einerseits genügend vor weiterer Deliktsbegehung abgeschreckt wird und andererseits im strikten Vollzugsregime für lange Zeit auch nur erschwert in der Lage sein wird, gleichartige Delikte zu begehen. Die Geldstrafe kann daher bedingt ausgesprochen werden, bei einer Probezeit von 2 Jahren.

#### 1. Allgemeine Ausführungen

1.1 Eine Massnahme ist gemäss Art. 56 Abs. 1 StGB anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen (lit. a), ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (lit. b) und die Voraussetzungen von Art. 59 bis 61, 63 oder 64 StGB erfüllt sind (lit. c).

Festzuhalten ist dabei, dass die Voraussetzungen für eine Massnahme gemäss Art. 56 Abs. 1 lit. a und b StGB in einem gewissen gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis stehen: Sofern eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (lit. a), ist die öffentliche Sicherheit betroffen (lit. b).

Das Gericht hat sich bei der Anordnung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung abzustützen, die sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters sowie über die Art und Wahrscheinlichkeit weiterer möglichen Straftaten äussert (Art. 56 Abs. 3 StGB).

1.2 Die Anordnung einer Massnahme kann einen schuldüberschreitenden Eingriff in die Persönlichkeit eines Täters darstellen und bedarf daher einer besonderen Legitimation. Erst wenn eine schuldangemessene Freiheitsstrafe den spezialpräventiven Bedürfnissen nicht ausreichend gerecht zu werden vermag, lässt sich eine Massnahme begründen (Marianne Heer in: BSK StGB I, Art. 56 StGB N 30).

## 2. Allgemeine Ausführungen zur Verwahrung

2.1 Zu den Massnahmen gemäss Art. 56 StGB gehört auch die Verwahrung gemäss Art. 64 StGB. Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte (Art. 64 Abs. 1 StGB), und wenn auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände (Art. 64 Abs. 1 lit. a) oder einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB keinen Erfolg verspricht (Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB).

2.2 Die Verwahrung zählt zu den schwersten Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte eines Straftäters überhaupt und soll nur Täter treffen, die schwere Straftaten begangen haben; sie stellt eine ultima ratio dar. Der hauptsächliche Zweck der Verwahrung besteht in der Garantie der Sicherheit Dritter. Die Individualinteressen der betroffenen Person treten bei der Verwahrung gänzlich in den Hintergrund (Marianne Heer/Elmar Habermeyer in: BSK StGB I, Art. 64 StGB N 6).

2.3 Gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB muss bei einem Täter, der verwahrt wird, eine anhaltende oder lang andauernde psychische Störung von erheblicher Schwere vorliegen. Zwischen der Anlasstat und der psychischen Störung bedarf es einer Konnexität. Die Anlasstat muss jenen Geisteszustand manifestieren, der den Täter als besonders gefährlich erscheinen lässt (Marianne Heer/Elmar Habermeyer in: BSK StGB I, Art. 64 StGB N 43).

2.4 Einer der in Art. 64 Abs. 1 StGB aufgelisteten Anlasstaten kommt nur dann Aussagekraft zu, wenn sie Symptomcharakter hat, d.h. wenn der Täter aufgrund seiner Abnormität die zur Straftat führende spezielle Situation selbst schafft (Marianne Heer/Elmar Habermeyer in: BSK StGB I, Art. 64 StGB N 16). Es muss vom Täter eine qualifizierte Gefährlichkeit ausgehen, indem von ihm mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere schwerwiegende Delikte und die Beeinträchtigung hochwertiger Rechtsgüter zu erwarten sind. Lediglich eine Vermutung oder eine vage Wahrscheinlichkeit weiterer Delinquenz ist nicht ausreichend (Marianne Heer/Elmar Habermeyer in: BSK StGB I, Art. 64 StGB N 47 f.).

2.5.1 Art. 64 Abs. 1 StGB sieht einerseits konkrete Anlasstatbestände vor, die Grund für eine Verwahrung bilden können (z.B. Mord, vorsätzliche Tötung) und andererseits Straftaten im Sinne eines Auffangtatbestandes («Taten, die mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedroht sind»). Da nach Meinung des Gesetzgebers eine Verwahrung angesichts des schweren Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten nur unter qualifizierten Voraussetzungen möglich sein soll, muss eine schwere Beeinträchtigung sowohl als Zusatzerfordernis bei den Katalogtaten als auch für Straftaten im Sinne des Auffangtatbestandes gegeben sein. Welche Beeinträchtigung als «schwer» zu qualifizieren ist, muss unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit beurteilt werden: Es kommen nur Anlasstaten in Betracht, die so schwer wiegen, dass die Gefahr ihrer Wiederholung den schwersten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Menschen zu rechtfertigen vermag (BGE 139 IV 57). Das Kriterium der «schweren Beeinträchtigung» gilt aber in gleichem

Masse auch für die ernsthaft zu erwartenden Folgetaten. Von einer schweren Opferbeeinträchtigung ist unter Zugrundelegung eines objektiven Massstabs auszugehen, wenn aufgrund der zu beurteilenden Tat nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit einer Traumatisierung des Opfers zu rechnen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1035/2019 vom 22. Oktober 2019 E.1.3.2).

2.5.2 In der Lehre wird betreffend der Schwere der Beeinträchtigung darauf hingewiesen, dass die Delikte des Auffangtatbestandes insgesamt nicht weniger schwer sein dürfen, als dies für eine Katalogtat gilt (Marianne Heer/Elmar Habermeyer in: BSK StGB I, Art. 64 StGB N 24)

Bei jeder strafrechtlichen Sanktion, die in verfassungsmässig garantierte Grundrechte eingreift, bleibt zu fragen, ob sie dem Gebot der Verhältnismässigkeit entspricht (Art. 36 Abs. 2 und 3 BV). Dieser Grundsatz gilt im gesamten Massnahmenrecht, sowohl bei der Anordnung von Massnahmen als auch bei den Folgeentscheidungen. Er wird im StGB konkretisiert in Art. 56 Abs. 2 StGB, welcher besagt, dass der mit einer Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig sein darf.

Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz verlangt, dass die Sicherheitsbelange der Allgemeinheit und der Freiheitsanspruch des Verwahrten als wechselseitiges Korrektiv gesehen und im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden. Bei langandauernder Unterbringung gewinnt der Freiheitsanspruch des Eingewiesenen zunehmend an Gewicht. Dem Verhältnismässigkeitsgebot kommt insofern ähnlich dem Schuldprinzip Begrenzungsfunktion zu.

Bei der erforderlichen Abwägung der sich widerstreitenden Interessen hat der Richter die vom Täter ausgehenden Gefahren zur Schwere des mit der Massnahme verbundenen Eingriffs ins Verhältnis zu setzen. Es kommt insbesondere darauf an, ob und welche Straftaten vom Massnahmenunterworfenen drohen, wie ausgeprägt das Mass der Gefährdung ist und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt. Je schwerer die Delikte wiegen, die der Massnahmenunterworfene in Freiheit begehen könnte, desto geringer kann die Gefahr sein, die eine freiheitsentziehende Massnahme rechtfertigt, und umgekehrt.

2.6.1 Je länger die Massnahme und damit der Freiheitsentzug für den Betroffenen dauert, desto strenger werden die Anforderungen an die Wahrung der Verhältnismässigkeit. Was im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB relevante schwere Straftaten sind, unterliegt deshalb mit zunehmender Dauer des Freiheitsentzugs einer Bewertungsanpassung. Wohl kann sein, dass die künftig in Freiheit zu erwartenden Straftaten unverändert den Taten entsprechen, auf die die Verurteilung zurückgeht. Mit zunehmender Vollzugsdauer mögen diese Taten in ihrer Schwere aber nicht mehr ausreichen, um eine weitere Aufrechterhaltung der Massnahme respektive deren nachträgliche Anordnung zu rechtfertigen. Der Einfluss des gewichtiger werdenden Freiheitsanspruchs des Massnahmenunterworfenen stösst jedoch dort an die Grenzen, wo es nach Art und Mass der drohenden Gefahren für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erscheint, den Massnahmenunterworfenen bedingt in die Freiheit zu entlassen bzw. die Massnahme aufzuheben (zum Ganzen: 6B\_746/2016 E.1.4.2).

2.6.2 Das Bundesgericht hat diese Rechtsprechung, wonach mit zunehmender Dauer des Freiheitsentzuges bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit eine Bewertungsanpassung

vorzunehmen sei, bereits kurz darauf im Entscheid 6B\_582/2017 stark relativiert: Das Bundesgericht führte aus, dass einer Straftat, die für die Anordnung einer Verwahrung ausreichte, zu einem späteren Zeitpunkt nicht allein wegen der Dauer der Massnahme die Qualität einer Anlasstat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB abgesprochen werden könne (E. 4.3.3). Die Interessenabwägung sei im Verlauf der Zeit zu revidieren, sofern sich wesentliche Elemente der Verhältnismässigkeitsbeurteilung entscheidungserheblich verändern würden, etwa weil auch im Rahmen der Verwahrung auf Veränderungen hinzuarbeiten sei, welche die Gefährlichkeitsprognose allenfalls verbessern könnten, oder das zunehmende Alter eines Beschuldigten mit einer damit einhergehenden Reduktion des Rückfallrisikos (E. 4.3.7).

2.6.3 Im Entscheid 6B\_889/2019 hat das Bundesgericht diese Rechtsprechung bestätigt: Das Gericht ordnete die Verwahrung bei einem bald 65-jährigen Beschuldigten an, der sich im Zeitpunkt des Urteils seit ca. 14 ½ Jahren im Freiheitsentzug befand. Angesicht der Schwere der sexuellen Handlungen, der fehlenden Therapierbarkeit und des hohen Rückfallrisikos für weitere schwere pädosexuelle Handlungen erachtete es die Anordnung der Verwahrung als verhältnismässig.

2.7 Nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Verwahrung im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB auch bei Ausfällung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe anzuordnen. Das Bundesgericht leitet dies aus der gesetzlichen Regelung ab, welche einerseits an die bedingte Entlassung aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe bei gleichzeitig angeordneter Verwahrung formell und materiell höhere Anforderungen stellt (vgl. Art. 64 Abs. 3 und 64a StGB) als an die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug ohne gleichzeitig angeordnete Verwahrung (Art. 86 ff. StGB) und andererseits die Rückversetzung in den Strafvollzug in diesem Fall an strengere Voraussetzungen knüpft (Art. 89 Abs. 1 und 2 StGB) als die Rückversetzung in den Vollzug der Freiheitsstrafe bei gleichzeitig angeordneter Verwahrung (Art. 64 Abs. 3 i.V.m. Art. 64a Abs. 3 StGB). Die Kombination einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe mit einer Verwahrung ist aus den genannten Gründen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit zulässig, auch wenn letztere voraussichtlich nie vollzogen werden wird (BGE 142 IV 56 E. 2.4 - 2.6 und 6B\_237/2019, E.2.3.2 mit Hinweisen).

### 3. Konkrete Prüfung der Massnahme resp. Verwahrung

3.1 Vorliegend ist bei der Frage der Anordnung einer Massnahme resp. Verwahrung auf das in jeder Hinsicht überzeugende und wohl begründete Sachverständigengutachten sowie das Ergänzungsgutachten und die Aussagen des Sachverständigen vor Obergericht abzustellen.

3.1.1 Gemäss dem Gutachten leidet der Beschuldigte an einer schweren Persönlichkeitsstörung, welche in einem engen Zusammenhang zu den begangenen Taten steht. Der Sachverständige hat auch nachvollziehbar dargelegt, weshalb keine Massnahme nach Art. 59 oder gar 63 StGB empfohlen werden kann.

Prognostisch geht der Sachverständige sowohl im ursprünglichen Gutachten aus dem Jahre 2017 als auch im aktuellen Ergänzungsgutachten von einem hohen Risiko für erneute Delinquenz in allen möglichen Deliktsbereichen aus (Gewalt, Drogen, Eigentum, Betrug, Strassenverkehr). Bezüglich Gewaltdelinquenz bedeutsam sei das Zusammenspiel von dissozialer Persönlichkeitsstörung mit der Aggressionsproblematik, der Suchtstörung sowie der Tatmerkmale, insbesondere der letztlich unspezifischen Aspekte im gesamten Tatgeschehen (viele wechselnde Beziehungen, aktuelles Kränkungsleben nach

Beziehungsabbruch, welches sich in Zukunft ohne weiteres und ganz ähnlich wiederholen könne). Dies alles lasse die Prognose in einem sehr ungünstigen Licht erscheinen.

3.1.2 In seinem Ergänzungsgutachten bestätigte der Sachverständige grundsätzlich seine bisherigen Schlussfolgerungen. Mit Bezug auf die Anordnung einer Verwahrung brachte er jedoch einige nicht unwesentliche Ergänzungen resp. Präzisierungen an:

Zwischenzeitlich sei der Beschuldigte auch mit erhöht aggressivem Auftreten in der Haft aufgefallen. Vor dem Hintergrund, dass die erste Instanz neben einer Strafe auch eine Verwahrung ausgesprochen habe, und ohne dass der Gutachter zu ergänzenden Stellungnahmen oder Erläuterungen aufgefordert worden sei, müsse in den Augen des Sachverständigen allerdings die Frage näher geprüft werden, wie es mit der Wiederholungsgefahr spezifisch sehr schwerer Gewaltstraftaten aussehe. Die Problematik bestehe dabei im vorliegenden Fall, dass zum allgemeinen Gewaltisiko viel verlässlicher prognostische Aussagen getroffen werden könnten, spezifisch zu schwerer Gewalt dies aber grundsätzlich und gerade bei einem Ersttäter sehr viel schwieriger sei. Man stosse hier an die Grenzen der Prognosemöglichkeiten, die Wahrscheinlichkeit für sehr seltene Ereignisse zu bestimmen, dies gerade bei einer Person, die damit erst einmal, dies in höherem Alter und in einer besonderen Lebenskrisensituation damit in Erscheinung getreten sei. Man wisse, dass die Basisrückfallrate für Tötungsdelikte bei 1 bis 3 % liege. Angesichts des Gesamtbildes gehe der Sachverständige davon aus, dass das Risiko beim Beschuldigten höher zu veranschlagen sei. Er dürfte aber nicht zu der (sehr kleinen) Tätergruppe gehören, bei der von einer Rückfallgefahr für schwere Gewaltdelinquenz von deutlich über 50 % zu sprechen sei.

Ausgehend vom Ziel der Verwahrung, welches nicht in der Wiedereingliederung, sondern in der Verhinderung weiterer Delikte liege, sei der Erfolg einer Verwahrung vorliegend als sehr hoch zu erachten. Die hier wesentliche Frage sei jedoch in den Augen des Sachverständigen nicht die nach der Therapiefähigkeit des Beschuldigten, diese sei sehr begrenzt, sondern es stelle sich die Frage, ob der Beschuldigte wirklich zu der Gruppe der höchstgefährlichen Straftäter gehöre. Es sei ja keineswegs so, dass die (überdauernde) Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten dazu führe, dass er ständig schwere und schwerste Gewalttaten beging. Vielmehr handle es sich beim Beschuldigten, soweit bekannt, bezüglich schwerer Gewaltdelinquenz um einen Ersttäter und die Tat sei in einem besonderen Beziehungs-/Trennungszusammenhang geschehen. Weiter sei anzunehmen, dass der Beschuldigte eine lange Haftstrafe verbüßen müsse und sei damit zu rechnen, dass sowohl die Sanktion, als auch das zunehmende Lebensalter einen günstigen Effekt auf die Legalprognose habe. Ein Effekt, der sicherlich bei dieser Art von Störungen sehr viel bedeutsamer sei, als das zu erwartende Ergebnis allfälliger psychotherapeutischer Behandlungsversuche.

Die Persönlichkeitsstörung bestehe als überdauernde Problematik nach wie vor unverändert. Bezüglich Suchtproblematik sei der Beschuldigte derzeit in beschützender Umgebung abstinent. Die tatzzeitnahe Anpassungsstörung sei inzwischen abgeklungen. Dafür seien aber querulativ anmutende und erhöht misstrauische Züge erkennbar. Die Anordnung der Verwahrung setze seines Erachtens eine verfeinerte Betrachtung der Prognose, wie auch die Beachtung der Begrenzungen prognostischer Möglichkeiten voraus, wie dies bereits erwähnt worden sei.

Der Sachverständige habe in seinem Gutachten dargestellt, dass sich die legalprognostische Belastung aus verschiedenen Punkten ergebe, die ungünstig miteinander interagierten. Dabei hätten die Persönlichkeitsstörung und ihre Störungsanteile, wie die geringe Regel- und Normengebundenheit, die hohe Selbstbezogenheit, die leichte Kränkbarkeit und die erhöhte Aggressionsbereitschaft eine unmittelbare Auswirkung auf die Legalprognose. Im Tatzeitraum spielten aber auch die besonderen Lebensumstände, sein allgemeines Scheitern im Lebensvollzug, die Trennungssituation und seine Wahl, vermehrt Kokain zu konsumieren mit weiterer Verschlechterung seiner Fähigkeiten zur Lebensbewältigung, eine Rolle. Insofern sei die Frage, ob aufgrund einer anhaltenden oder lang dauernden psychischen Störung mit erheblichen lebenspraktischen Auswirkungen, oder aufgrund von Persönlichkeitsmerkmalen der beschuldigten Person, der Tatumstände oder ihrer gesamten Lebensumstände neue Katalogtaten nach Art. 64 StGB zu erwarten seien nicht mit einem «oder», als vielmehr mit einem «sowohl als auch» zu beantworten, d.h. sowohl die anhaltende langdauernde psychische Störung (der Persönlichkeit) als auch besondere Lebensumstände, wie z.B. der Umstand, dass der Beschuldigte nirgends verwurzelt sei und er sich keinen stabilen Lebensrahmen habe aufbauen können, führten zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit erneuter Katalogdelikte im Sinne von Art. 64 StGB.

Wie dargelegt vermöge der Sachverständige nicht zu erkennen, dass die hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehe, dass sich im konkreten Fall durch eine stationäre oder andere therapeutische Massnahme die Gefahr weiterer schwerer Straftaten deutlich verringern lasse. Er gehe aber davon aus, dass bei einer langen Haftstrafe schon nur allein aufgrund der Straferfahrung und üblichen Alterseffekten sich in ein paar Jahren die Prognose günstiger darstellen dürfte als momentan.

Zusammenfassend geht der Sachverständige somit sowohl aufgrund der Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten als auch der besonderen Lebensumstände (keine Verwurzelung, kein stabiler Lebensrahmen) von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit erneuter Katalogdelikte im Sinne von Art. 64 StGB aus. Auf der anderen Seite weist er auf die erheblichen prognostischen Schwierigkeiten hin. Diese Schwierigkeiten bestünden beim Beschuldigten insbesondere aufgrund des Umstandes, dass er ein Ersttäter sei und die Prognose spezifisch hinsichtlich schwerer Gewalt sehr schwierig sei. Man stosse hier an die Grenzen der Prognosemöglichkeiten. Die Basisrückfallquote für Tötungsdelikte liege bei 1 ■ 3 %. Beim Beschuldigte sei die Rückfallwahrscheinlichkeit höher, indessen nicht deutlich über 50 %. Zu berücksichtigen sei auch, dass ein länger dauernder Strafvollzug und das zunehmende Alter des Beschuldigten sich prognostisch günstig auswirken würden.

3.1.3 Anlässlich der Befragung vor Obergericht hielt der Sachverständige fest, dass der Beschuldigte zum Thema Waffenkauf und Kokainkonsum wieder andere Aussagen gemacht habe, als ihm gegenüber. Sein widersprüchliches Aussageverhalten sei bereits zuvor ersichtlich gewesen. Die vor Obergericht getätigten Aussagen des Beschuldigten hätten keine Bedeutung für die gutachterliche Beurteilung und führten zu keinen Änderungen. Die Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten präziserte er als dissoziale Störung mit narzisstischen, histrionischen und auch emotional instabilen Anteilen. Zur Ursache der Anpassungsstörung führte er aus, dass mehrere Sachen zusammen gekommen seien Das Leben des Beschuldigten sei ziemlich bergab gegangen, nachdem er auch die Stelle verloren hatte. Die Ex-Freundin sei der letzte Rettungsanker in dieser Situation gewesen, in der schon vieles nicht mehr gut lief. Damit, dass sie verschwunden und er auf sich gestellt gewesen sei, sei er nicht gut zurechtgekommen. Eine Anpassungsstörung gehe

einher mit starken Gefühlsschwankungen, wobei auch der Kokainkonsum dazu beitrage, dass es ein ständiges Auf und Ab gebe. In der Regel klinge eine solche Störung wieder ab. Dies sei beim Beschuldigten zu sehen gewesen. Im Haftverlauf sei das zu sehen gewesen, es sei mal besser, mal wieder schlechter gegangen. Das Urteils der ersten Instanz habe ihm zugesetzt, da habe er wieder mehr problematisches Verhalten gezeigt. Im Moment sei es wieder besser, der Beschuldigte habe eine ganz gute Phase, in der er auch den Ansprüchen in Lenzburg gerecht werden könne. Auf die Frage, ob die genannte Anpassungsstörung, resp. die damalige problematische Lebenssituation mit Jobverlust, Trennung, aber auch der Drogenkonsum die durch die Persönlichkeitsstörung vorbestehenden Probleme verstärkt habe; also quasi ein Mix aus mehreren negativen Faktoren bestanden habe, welche schliesslich in der Tat eskaliert seien, gab der Sachverständige an, das könne man so sagen. Wobei der Beschuldigte aufgrund der Persönlichkeitsstörung mit solchen Krisenbelastungen viel schlechter umgehen könne als ein gesunder Mensch. Von einer Affekttat könne nicht gesprochen werden, die Merkmale seien nicht erfüllt. Aber es sei eine sehr affektiv akzentuierte Tat, sehr viel Wut, Erregung und Hass, auf sich selbst und die Welt, hätten in dem Moment mitgespielt. Wann genau der Beschuldigte erkannt habe, dass er auf die falsche Person geschossen hat (bewusster Schuss auf falsche Person oder Irrtum erst nach der Tat bemerkt) spiele für die gesamtprognostische Begutachtung keine grosse Rolle. Beides zeige eine hohe Aggressions- und Tötungsbereitschaft in dem Moment. Aus forensisch-psychiatrischer Sicht seien andere Faktoren, die Persönlichkeitsstörung, seine hohe narzisstische Kränkbarkeit, sein Leben, das er nicht auf die Reihe kriege, die letztlich entscheidenden und nicht spezifische Tatmerkmale. Bezüglich der uneingeschränkten Schuldfähigkeit führt der Sachverständige aus, dass die Schwelle zur beschränkten Schuldfähigkeit bei der Tötung eines Menschen durch eine Schussabgabe sehr hoch anzusetzen sei. Da müsse die Störung schon eine extrem grosse Rolle spielen. Es sei zu prüfen, wie weit der Beschuldigte einsichtsfähig sei. Sein ganzen Verhalten zeige eigentlich, dass er eine gute Einsichtsfähigkeit habe. Und bezüglich der Steuerungsfähigkeit sehe er den Beschuldigten hier derangiert, durch die Faktoren in seinem Leben, die ihn so belastet hätten. Aber gerade für ein Tötungsdelikt sei die Steuerungsfähigkeit nicht in einem derart starken Ausmass vermindert, dass aus psychiatrisch-forensischer Sicht die Verminderung der Schuldfähigkeit in Frage kommen könne. Der Beschuldigte blende Sachen, die ihn belasteten, aus und der Erfolg werde verneint. Das sei Teil seiner Störung. Dass man schwere Fehler nicht eingestehen könne, habe natürlich auch viel mit Narzissmus zu tun. Es sei auch der psychopathische Denk- und Redestil, dass man sage, was einem im Moment in den Sinn komme und entlastend und günstig erscheine, man sei nicht darum bemüht zu sehen, wie es wirklich gewesen sei. Das habe der Beschuldigte auch in der ergänzenden Untersuchung gezeigt, als er plötzlich in Frage gestellt habe, dass es einen Toten gegeben habe. Auf Nachfrage sei er dann wieder zurückgerudert. Auch dieses Denkspiel, dass man sich die Welt zurechtbastle, sei Teil der Störung. Die «stellvertretende Tötung» von M. \_\_\_ anstelle der Freundin sei eine Hypothese. Ob das wirklich so gewesen sei oder wieder andere Dinge eine Rolle gespielt hätten, sei schwer zu sagen, weil der Beschuldigte in vieles keine Einsicht erlaube und sich immer wieder widersprüchlich äussere. Betreffend Rückfallrisiko führte der Sachverständige aus, dass man beim Beschuldigten eine grosse Anzahl legalprognostisch belastender Punkte sehe. Entlastend sei jedoch, dass er zuvor noch nie mit sehr schwerer Gewaltdelinquenz in Erscheinung getreten sei. Jetzt habe man aber ein Tatkonglomerat, das von der Schwere sehr beeindrucke. Die prognostischen Möglichkeiten seien grundsätzlich sehr schwierig. Das Erkennen sei

reduziert, wie weit man eine Prognose abgeben könne, ob so etwas wieder passiere. Man bewege sich beim Beschuldigten in einem Bereich, wo er sagen könne, für deliktisches Verhalten bestehe sicher eine sehr ungünstige Prognose. Auch für ein erneutes Gewaltverhalten sei dies zu sagen, aber für sehr schwere Gewaltdelikte werde sie geringer. Aufgrund der verschiedenen hier belastenden Merkmale dürfte der Beschuldigte über der diagnostischen Gruppe der Täter (Basisrückfallquote von 1 bis 3 %) liegen, aber nicht in einem solchen Mass, wie man es nur ganz selten sehe (Rückfallgefahr von über 50 %), dass man sagen müsse, es sei deutlich wahrscheinlicher, dass er wieder jemanden töten werde, als dass er es nicht tue. Solche Prognosen sehe man eher bei Serientätern, die aus ganz anderen Motivationen Taten begingen. Auf die Frage, ob er die Rückfallgefahr für schwerste Delikte (z.B. erneute Tötungsdelikte) näher eingrenzen könne in diesem Rahmen von 3 bis 50 %, gibt der Sachverständige an, das werde sehr spekulativ. Das sei das Problem, dass er das kaum näher eingrenzen könne. Er wisse nicht, an welchen Punkten er dies festmachen sollte. Dann stelle sich auch die Frage, für wann die Prognose gelte, ob heute oder nach Verbüßung einer langen Haftstrafe. Wie die Legalprognose in 15 Jahren aussehe, sei erst recht schwierig zu sagen. Er wisse nicht, wie er das näher eingrenzen könne als zu sagen, es sei höher als der Durchschnitt vergleichbarer Verbrechensgenossen, aber erscheine nicht so hoch, dass man sagen müsse, es sei überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschuldigte wieder töte. Man könne davon ausgehen, dass sich das zunehmende Alter und der Strafvollzug positiv auf die Prognose auswirken würden. Die emotionale Instabilität als Persönlichkeitsproblemmerkmal nehme mit dem Alter ab, ebenso die dissoziale Verhaltensbereitschaft. Mit dem Narzissmus und der erhöhten Kränkbarkeit sei es schwieriger, das sehe man manchmal auch noch im hohen Alter. Zur Frage, ob man aus dem jüngsten, verhalten positiven Vollzugsbericht vom 28. September 2022 schliessen könne, dass die Prognose besser zu betrachten sei, antwortete der Sachverständige, aus Untersuchungen wisse man, dass das Haftverhalten grundsätzlich nichts zur Prognose beitrage. Der Beschuldigte habe sich nun wieder gefangen, nachdem er das Urteil der ersten Instanz habe verdauen müssen. Er habe angekündigt, dass er sich mehr anstrengen wolle, damit es besser laufe. Das ändere aber nicht grundsätzlich seine Störung. Es habe keinen Einfluss auf die Prognose. Eine Wahrscheinlichkeitsprognose für einen Zustand in 15 bis 20 Jahren könne der Sachverständige nicht machen, er könne es nur auf den heutigen Moment beziehen. Und im heutigen Moment sei die Prognose noch ungünstig.

3.2 Auf die Ausführungen des psychiatrischen Sachverständigen aufbauend ist folgendes zu schliessen:

Der Beschuldigte hat mehrere Anlasstaten im Sinne von Art. 64 StGB begangen: Mord und mehrfache vorsätzliche Tötung (Versuch). Es liegt bei ihm eine anhaltende lange dauernde psychische Störung mit Konnex zu diesen Anlasstaten vor. Aufgrund dieser Störung und der besonderen Lebensumstände des Beschuldigten besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte künftig weitere Katalogtaten im Sinne von Art. 64 StGB begeht. Diese Wahrscheinlichkeit lässt sich jedoch nur mit erheblichen prognostischen Unsicherheiten bemessen. Sie ist aktuell höher als 3 % aber nicht höher als 50 %. Der Beschuldigte wird vorliegend zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren verurteilt. Die Prognose hinsichtlich weiterer Verwahrungstaten dürfte sich mit zunehmendem Vollzug und zunehmendem Alter verbessern. Gemäss Art. 86 Abs. 1 StGB wird der Beschuldigte erst dann aus dem Strafvollzug bedingt entlassen, wenn ihm eine günstige Prognose gestellt werden kann. Dies wird frühestens in sieben Jahren der Fall sein. Wenn

sich die Prognose beim Beschuldigten nicht verbessern sollte, wird er die vollen 20 Jahre verbüssen müssen und wäre dann 59-jährig. Gemäss Art. 56 i.V.m. Art. 64 StGB setzt die Anordnung der Verwahrung u.a. voraus, dass die Anordnung einer Freiheitsstrafe nicht genügt, der Begehung weiterer Straftaten zu begegnen und die Begehung schwerer Straftaten im Sinne von Art. 64 ernsthaft zu befürchten ist. Wann diese Gefahr ernsthaft ist, ist nicht klar definiert. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz verlangt, dass vom Täter eine qualifizierte Gefährlichkeit ausgeht, mithin eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Begehung solcher Anlasstaten im Sinne von Art. 64 StGB besteht. Lediglich die Vermutung oder eine vage Wahrscheinlichkeit reicht nicht aus.

Der vom Sachverständigen dargelegte Prognoserahmen ist mit 3 ■ 50 % sehr weit. Er weist auf erhebliche Prognoseschwierigkeiten hin. Seine Ausführungen sind so zu verstehen, dass die Wahrscheinlichkeit der Begehung weiterer Verwahrungstaten näher bei 3 % als bei 50 % liegt (zumindest wenn man den prognostisch günstigen Strafvollzug und das zunehmende Alter berücksichtigt). Angesichts des Umstandes, dass der Beschuldigte eine Freiheitsstrafe verbüsst, die dem maximalen vom Gesetzgeber vorgesehenen Rahmen von 20 Jahren entspricht, kann bei diesen prognostischen Begebenheiten nicht gesagt werden, dass die Verbüsung dieser Freiheitsstrafe nicht genügt, den Beschuldigten vor weiteren schweren Straftaten im Sinne von Art. 64 StGB abzuhalten. Der Beschuldigte hat die Taten, für welche er verurteilt wird und die Anlass für eine Verwahrung wären, im Alter von 39 Jahren begangen. Trotz seiner schweren Persönlichkeitsstörung, die ihren Ursprung in seiner Kindheit hat, ist er vorher nie straffällig geworden. Nach vollständiger Verbüsung seiner Freiheitsstrafe wird er 59-jährig sein.

Wie erwähnt geht der Gesetzgeber auch bei schwersten Straftaten wie Mord grundsätzlich davon aus, dass eine Freiheitsstrafe genügt, um die Begehung künftiger gleichartiger Delikte zu verhindern. Die Verwahrung ist lediglich ultima ratio und somit die klare Ausnahme. Dass Täter von Mordtaten schwere psychische Störungen aufweisen, oft dissoziale Persönlichkeitsstörungen, ist in der Praxis jedoch keineswegs eine Ausnahme. Dennoch ist im Normalfall davon auszugehen, dass die Freiheitsstrafe das öffentliche Sicherheitsbedürfnis genügend zu wahren vermag, auch wenn ein Restrisiko immer bleibt. Würde nun im Falle des Beschuldigten die Verwahrung angeordnet, so hiesse dies, dass die Verwahrung im Falle von Tötungsdelikten häufig angeordnet werden müsste, was dem «ultima ratio-Grundsatz» widersprechen würde.

Die Anordnung der Verwahrung erweist sich daher im Falle des Beschuldigten als unverhältnismässig. Von der Verwahrung ist abzusehen.

1. Angesichts des vorliegenden Prozessausganges hat der Beschuldigte die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens vollumfänglich zu tragen. Ebenso wird er dem Staat vollumfänglich rückerstattungspflichtig hinsichtlich der an die amtliche Verteidigung entrichteten Honorare. Die von der ersten Instanz gesprochenen Entschädigungen sind zu bestätigen. Hinsichtlich der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatkläger hat die Vorinstanz in Ziff. 14 ihres Urteils sinngemäss den Rückforderungsanspruch des Staates und den Nachforderungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes auf 50 % beschränkt. Dies ist angesichts des im Berufungsverfahren geltenden Verschlechterungsverbots ebenfalls zu bestätigen.

2. Im Berufungsverfahren obsiegt der Beschuldigte in nicht unwesentlichem Ausmass. Zwar wird die Verurteilung wegen Mord zum Nachteil von ■E. \_\_\_ bestätigt. Hinsichtlich

O.\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_ wird die Tat jedoch als versuchte vorsätzliche Tötung qualifiziert (die Vorinstanz erkannte auf versuchten Mord). Anstatt einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe, welche die Vorinstanz ausfällte, wird der Beschuldigte im Berufungsverfahren zu 20 Jahren Freiheitsstrafe sowie einer bedingten Geldstrafe verurteilt. Auf die erstinstanzlich noch angeordnete Verwahrung wird im Berufungsverfahren verzichtet. Insgesamt rechtfertigt es sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens ■ inkl. Rückforderungsanspruch und Nachforderungsanspruch des amtlichen Verteidigers ■ dem Beschuldigten zu 50 % aufzuerlegen. Bei einer Entscheidgebür von CHF 30'000.00 belaufen sich diese auf total CHF 39'300.00.

3. Die Privatkläger haben im Berufungsverfahren keine unentgeltliche Rechtspflege zugesprochen erhalten. Zur Durchsetzung ihrer Zivilansprüche entstanden ihnen auch keine Parteikosten, sind doch die diesbezüglichen Anordnungen der Vorinstanz in Rechtskraft erwachsen. Die Privatkläger haben sich jedoch auch im Strafpunkt konstituiert und waren als Strafkörper auch am Berufungsverfahren beteiligt. Diesbezüglich haben sie auch obsiegt. Der Beschuldigte hat den Privatklägern somit eine Parteientschädigung gemäss eingereichter Kostennote vom 24. Oktober 2022 in Höhe von CHF 633.35 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entrichten. Zuzolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Beschuldigten ist diese vom Staat zu tragen, vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

4. Die vormalige amtliche Verteidigerin des Beschuldigten im Berufungsverfahren, Rechtsanwältin Sabrina Weisskopf, macht für das Berufungsverfahren in ihrer Honorarnote vom 28. Oktober 2021 einen Aufwand von insgesamt CHF 2'078.15 (inkl. Auslagen von CHF 62.10, MwSt. von CHF 124.30 und Dolmetscherkosten von CHF 339.25) geltend. Dies ist angemessen. Zuzolge amtlicher Verteidigung ist die Entschädigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 50 %, ausmachend CHF 869.45 (exkl. Übersetzungskosten), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

## **E. 6**

Am 16. September 2016 eröffnete die Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten eine Strafuntersuchung wegen Diebstahls (AS 938).

## **E. 7**

Mit Gesuch um Bewilligung der Haftverlängerung vom 29. September 2016 beantragte die Staatsanwaltschaft die Verlängerung der Untersuchungshaft um weitere drei Monate. Mit Verfügung des Haftgerichts vom 03. Oktober 2016 wurde der Antrag gutgeheissen und Untersuchungshaft bis 06. Januar 2017 angeordnet (AS 1546 ff.).

## **E. 8**

Mit Gesuch um Bewilligung der Haftverlängerung vom 2. Januar 2017 beantragte die Staatsanwaltschaft die Verlängerung der Untersuchungshaft um weitere drei Monate. Im Rahmen der Stellungnahme vom 6. Januar 2017 beantragte der amtliche Verteidiger des Beschuldigten den vorzeitigen Strafantritt, welcher mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 10. Januar 2017 bewilligt wurde. Infolgedessen schrieb das Haftgericht mit Verfügung vom 11. Januar 2017 das Verfahren zuzolge Gegenstandslosigkeit ab (AS 1569 ff.).

## **E. 9**

Am 10. Februar 2017 ging bei der Staatsanwaltschaft die umfangreiche Strafanzeige der Polizei vom 8. Februar 2017 ein (AS 29 ff.).

#### **E. 10**

Am 17. März 2017 legte Dr. med. X.\_\_\_\_ im Auftrag der Staatsanwaltschaft ein forensisch-psychiatrisches Gutachten über den Beschuldigten vor (AS 1771 ff.).

#### **E. 11**

Mit konkretisierter und bereinigter Eröffnungsverfügung vom 2. April 2019 eröffnete die Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten eine Untersuchung wegen Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 StGB), Sachentziehung (Art. 141 StGB), Mord (Art. 112 StGB), evtl. vorsätzlicher Tötung (Art. 111 StGB), mehrfacher versuchter vorsätzlicher Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 lit. a WG) und Übertretung des Waffengesetzes (Art. 34 Abs. 1 lit. b WG) (AS 958 ff.).

#### **E. 12**

Mit Anklageschrift vom 18. November 2019 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage beim Amtsgericht Olten-Gösigen wegen Mordes (Art. 112 StGB), evtl. vorsätzlicher Tötung (Art. 111 StGB), mehrfacher versuchter vorsätzlicher Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), unrechtmässiger Aneignung (Art. 137 Ziff. 2 Abs. 2 StGB) und mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 lit. a WG).

#### **E. 13**

Mit Verfügung der Amtsgerichtspräsidentin des Richteramtes Olten-Gösigen vom 23. Januar 2020 wurde die Hauptverhandlung auf den 21. Oktober 2020 bis 22. Oktober 2020 angesetzt (AS Olten-Gösigen [OG] 56).

#### **E. 14**

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 21. bis 22. Oktober 2020 ergänzte die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift um mehrfachen versuchten Mord bezüglich AnklS. Ziff. 4 (ASOG 180 f.).

#### **E. 15**

Am 27. Oktober 2020 fällte das Amtsgericht Olten-Gösigen folgendes Urteil: 1. Das Verfahren gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_ wegen unrechtmässiger Aneignung, angeblich begangen am 17.06.2016, wird eingestellt (AnklS. Ziff. 2). 2. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ hat sich schuldig gemacht: - der Veruntreuung, begangen in der Zeit zwischen ca. 20.05.2016 und 16.06.2016 (AnklS. Ziff. 1); - des Mordes, begangen am 04.07.2016 (AnklS. Ziff. 3); - des mehrfachen versuchten Mordes, begangen am 04.07.2016 (AnklS. Ziff. 4); - des mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz, begangen in der Zeit von Mitte Mai 2016 bis 04.07.2016 (AnklS. Ziff. 5). 3. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ wird zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt. Die Untersuchungshaft vom 04.07.2016 bis 09.01.2017 sowie der vorzeitige Strafvollzug seit 10.01.2017 sind dem Beschuldigten an die Freiheitsstrafe anzurechnen. 4. Für den Beschuldigten A.\_\_\_\_ wird die Verwahrung angeordnet. 5. Folgende sichergestellten Gegenstände (unbekannten Aufenthalts) werden beschlagnahmt: - 1 Pistolenmagazin (zweites Magazin, gehörend zur Selbstladepistole, SIG 210, Waffennr. [...]) - 1 Tasche, schwarz (in welcher sich die Pistole befand) - Restliche Patronen, 9 mm

6. Folgende beschlagnahmte Gegenstände werden eingezogen und sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu vernichten: - 1 Selbstladepistole, SIG 210, Waffennr. [...] - 1 Pistolenmagazin (gehörend zur Selbstladepistole, SIG 210, Waffennr. [...]) - 10 Patronen, 9 mm Luger, Fiocchi - 1 Pistolenmagazin (zweites Magazin, gehörend zur Selbstladepistole, SIG 210, Waffennr. [...]) - Restliche Patronen, 9 mm 7. Folgende beschlagnahmte Gegenstände sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu Gunsten des Staates Solothurn zu verwerten bzw. zu vernichten: - 1 Tasche, schwarz (in welcher sich die Pistole befand) - 1 Pistolenholster, braun, Leder - 1 Couvert mit diversen Notizen - 4 Schriftstücke mit diversen Notizen - 1 Blister Temesta 2.5 mg, angebraucht (5.5 Tabletten) - 1 Schmuckanhänger, Münze/Medaille ("Schweizerisches Schützenfest in Biel 1893) - 1 Paar Turnschuhe, blau/gelb, Marke Nike (Grösse 42) - 1 Trainerhose, dunkelblau, Marke Adidas (Grösse M) - 1 T-Shirt, dunkelblau, Marke Adidas (Grösse M) - 1 Paar Schuhe, braun/grau - 1 Strick, weiss - 1 Paar Handschellen - 1 Herren Mütze - 1 Herrenhose (ab †E.\_\_\_\_) - 1 Unterhose (ab †E.\_\_\_\_) - 1 Verpackung Blueberry-Saft, Marke jaffa - 1 Dose Erdnüsse, Marke Alesto - 2 PET-Flaschen, Marke Fonte Tavina, 0.5l - 1 PET-Flasche, Marke Arkina, 1.5l - 1 Feuerzeug, blau, Marke BIC - 1 Streichholzbriefchen, schwarz, ohne Aufschrift - 2 Kopfhörer - 3 Trinkgläser/Wassergläser - 2 Steckleisten (Zubehör für Natel-Ladegeräte) - 1 Trinkglas/Wasserglas, violett - 1 Tasche schwarz, mit Inhalt - 1 Funkgerät, schwarz, Marke TAIT, TP8100 - 1 Pullover, dunkelblau, Marke S. Oliver (Grösse L) - 1 Bluejeans, Marke Blackout, G3000 Collection (Gr. 33) - 1 Paar Unterhosen, Marke Angelo Litrico - 1 Papiertragetasche, hellgelb, Marke Vögele Shoes, mit Inhalt - 1 Nassrasierer, benutzt, dunkelblau - 1 Sonnenbrille, schwarz, Marke P - 1 Paar Freizeitschuhe, beige, Marke bugatti (Grösse 42) - 1 Nagelknipser, silber - 1 Kassenbeleg Radikal - 1 Paar Unterhosen Angelo Litrico (Grösse L) - 1 T-Shirt, schwarz, Marke C&A, The Basics (Grösse S) - 1 T-Shirt, schwarz, Marke C&A, The Basics (Grösse M) - 1 Poloshirt, dunkelblau, Marke Surf & Fun, (Grösse L/52) - 1 Handtuch, braun - 1 Herrenhose, blau, Marke il cammino (Grösse 33) - 1 Pullover, blau/beige, Marke Blackout - 1 Jacke (unisex), schwarz, Nr. 20 - 1 Jacke (unisex), schwarz, Nr. 21 - 1 Schriftstück Papier, Nr. 22 - 2 Ladegeräte - 2 Verpackungen Biscuits, Marke carre - 1 Paar Freizeitschuhe, Marke Nike (Grösse 43) 8. Folgende beschlagnahmten Gegenstände sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils an I.\_\_\_\_ herauszugeben: - 1 [...] Reisepass, lautend auf †E.\_\_\_\_ - 1 Portemonnaie (von †E.\_\_\_\_) - 1 Identitätskarte, lautend auf †E.\_\_\_\_ - 1 Führerausweis BRD, lautend auf †E.\_\_\_\_ - 1 Taxikarte/SIM-Karte, Marke Lebara (von †E.\_\_\_\_) - 1 Taxikarte/SIM-Karte, Marke Telekom Srbija (von †E.\_\_\_\_) - 1 Adapter Mobiltelefon, Marke Samsung (von †E.\_\_\_\_) - 1 Mobiltelefon, Marke Apple, iPhone (von †E.\_\_\_\_) - 1 Mobiltelefon, Marke Samsung, GT-E1200 (von †E.\_\_\_\_) 9. Folgender beschlagnahmter Gegenstand ist nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils an F.\_\_\_\_ herauszugeben: - Bargeld CHF 430.00 (aus Robidog-Säckli, im Garten von [...] aufgefunden) 10. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ hat dem Privatkläger G.\_\_\_\_, unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt Burim Imeri, eine Genugtuung im Betrag von CHF 15'000.00, zuzgl. 5 % Zins seit 04.07.2016, zu bezahlen. 11. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ hat dem Privatkläger I.\_\_\_\_, unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt Burim Imeri, eine Genugtuung im Betrag von CHF 30'000.00, zuzgl. 5 % Zins seit 04.07.2016, zu bezahlen. 12. Auf die Zivilforderungen der Privatklägerinnen H.\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_, unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt Burim Imeri, wird nicht eingetreten. 13. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatklägerschaft, Rechtsanwalt Burim Imeri, wird auf CHF 14'503.90 festgesetzt und ist zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Beschuldigten vom Staat zu tragen

(unter Vorbehalt von Ziff. 14). 14. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ hat den Privatklägern G.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Burim Imeri, eine Entschädigung von CHF 8'989.90 (inkl. MwSt. und Auslagen) zu bezahlen. Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege fällt diese Entschädigung im Umfang von CHF 7'251.95 an den Staat Solothurn. 15. Die Entschädigung für den vorvormaligen amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Markus Jordi, wird auf CHF 34'793.30 (inkl. MwSt. und Auslagen) festgesetzt und ist zuzufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Es wird festgestellt, dass das Honorar durch die Zentrale Gerichtskasse bereits ausbezahlt wurde. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 29'393.30 (exkl. Übersetzungskosten) sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 7'776.00 (Differenz zum vollen Honorar, inkl. MwSt. und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Die restlichen Kosten gehen definitiv zu Lasten des Staates Solothurn. 16. Die Entschädigung für die vormalige amtliche Verteidigerin des Beschuldigten A.\_\_\_\_, Rechtsanwältin Sabrina Palermo-Walker, wird auf CHF 9'413.70 (inkl. MwSt. und Auslagen) festgesetzt und ist zuzufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Es wird festgestellt, dass das Honorar durch die Zentrale Gerichtskasse bereits ausbezahlt wurde. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 7'231.20 (exkl. Übersetzungskosten) sowie der Nachzahlungsanspruch der amtlichen Verteidigerin im Umfang von CHF 1'859.85 (Differenz zum vollen Honorar, inkl. MwSt. und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Die restlichen Kosten gehen definitiv zu Lasten des Staates Solothurn. 17. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten A.\_\_\_\_, Rechtsanwältin Sabrina Weisskopf, wird auf CHF 24'840.75 (inkl. MwSt. und Auslagen) festgesetzt und ist zuzufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 22'927.85 (exkl. Übersetzungskosten) sowie der Nachzahlungsanspruch der amtlichen Verteidigerin im Umfang von CHF 6'241.75 (Differenz zu vollem Honorar, inkl. MwSt. und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Die restlichen Kosten gehen definitiv zu Lasten des Staates Solothurn. 18. Die Verfahrenskosten, mit einer Gerichtsgebühr von CHF 35'000.00 belaufen sich auf total CHF 118'548.10. Davon hat der Beschuldigte CHF 105'990.05 zu bezahlen, die restlichen Kosten gehen zu Lasten des Staates Solothurn.

#### **E. 16**

Am 3. November 2020 meldete der Beschuldigte die Berufung an (ASOG 352 ff.).

#### **E. 17**

Nach Zustellung des schriftlich begründeten Urteils erhob der Beschuldigte am 27. Juli 2021 die Berufungserklärung (ASB 1), welche er am 8. September 2021 aufforderungsgemäss präziserte (ASB 9 f.). Die Berufungserklärung richtet sich gegen die Schuldsprüche wegen Mordes und mehrfach versuchten Mordes, die Strafzumessung und die Anordnung der Verwahrung. Zudem beantragte der Beschuldigte die Anordnung eines erneuten psychiatrischen Gutachtens.

#### **E. 18**

Am 13. September 2021 teilte die Staatsanwaltschaft mit, auf eine Anschlussberufung werde verzichtet (ASB 16).

**E. 19**

Am 1. Oktober teilte Rechtsanwalt Imeri mit, die Privatklägerschaft verzichte auf eine Anschlussberufung (ASB 27).

**E. 20**

Am 26. Oktober 2021 wies der Instruktionsrichter den Antrag des Beschuldigten betreffend Einholung eines zweiten Gutachtens ab und verfügte die Teilnahme des Sachverständigen anlässlich der Berufungsverhandlung (ASB 29 f.).

**E. 21**

Am 15. März 2022 verfügte der Instruktionsrichter die Einholung eines schriftlichen Ergänzungsgutachtens bei Dr. X.\_\_\_\_ (ASB 103 f.).

**E. 22**

Am 23. März 2022 wurden die Parteien sowie Dr. X.\_\_\_\_ zur Berufungsverhandlung auf den 2. November 2022 vorgeladen (ASB 105 f.).

**E. 23**

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit einer Gerichtsgebühr von CHF 30'000.00, belaufen sich auf total CHF 39'300.00. Davon hat der Beschuldigte CHF 19'650.00 zu bezahlen (50%), die restlichen Kosten gehen zu Lasten des Staates Solothurn. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona). Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der Präsident  
Gerichtsschreiberin von Felten

Die  
Schmid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.